

# **Diplomarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
einer Magistra der Rechtswissenschaften  
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

## **Die Staatenbeschwerde als Instrument des Menschenrechtsschutzes**

vorgelegt von:  
Nadine KOGLER

Begutachter:  
Univ.-Prof. Dr. Helmut Tichy  
Institut für Völkerrecht und  
Internationale Beziehungen der Karl-Franzens Universität

Graz, Oktober 2017

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, Oktober 2017

.....

Nadine Kogler

# Inhaltsverzeichnis

|  |      |
|--|------|
| Abkürzungsverzeichnis.....   | IX   |
| Danksagung.....  | XIII |
| 1 Der Europarat.....   | 3    |
| 1.1 Die Entwicklung des Europarats .....   | 3    |
| 1.1.1 Der Gründungsprozess.....  | 3    |
| 1.1.2 Der Westeuropäische Club.....  | 5    |
| 1.1.3 Die Erweiterung des Europarats .....   | 5    |
| 1.1.4 Der Europarat zwischen Konsolidierung und Aufweichung .....                          | 6    |
| 1.2 Die Rechtsgrundlage des Europarats .....   | 7    |
| 1.3 Die Ziele des Europarats.....  | 7    |
| 1.4 Die Institutionen des Europarats.....  | 8    |
| 1.4.1 Das Ministerkomitee (MK).....  | 9    |
| 1.4.1.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des MK .....                                  | 9    |
| 1.4.1.2 Die Instrumente des MK.....  | 12   |
| 1.4.1.3 Das Abstimmungsverfahren im MK.....  | 13   |
| 1.4.2 Die Parlamentarische Versammlung (PV).....   | 15   |
| 1.4.2.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben der PV.....                                   | 15   |
| 1.4.2.2 Die Dokumente der PV.....  | 16   |
| 1.4.3 Das Sekretariat .....  | 16   |
| 2 Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)..... | 19   |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 2.1   | Die Entstehung der EMRK.....                                  | 19 |
| 2.2   | Die Entwicklung der EMRK .....                                | 20 |
| 2.3   | Der Inhalt und der Aufbau der EMRK .....                      | 22 |
| 2.4   | Die Berechtigten und Verpflichteten der EMRK .....            | 23 |
| 2.5   | Der Rang der EMRK .....                                       | 23 |
| 2.6   | Die unmittelbare Anwendung der EMRK.....                      | 24 |
| 2.7   | Die mittelbare Anwendung: die EMRK-konforme Auslegung.....    | 24 |
| 2.8   | Die Zusatzprotokolle (ZP.) zur EMRK .....                     | 25 |
| 2.8.1 | Das 11. ZP. zur EMRK.....                                     | 26 |
| 2.8.2 | Das 14. ZP. zur EMRK.....                                     | 27 |
| 3     | Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).....    | 28 |
| 3.1   | Der EGMR.....   | 28 |
| 3.2   | Die Entscheidungsfindung beim EGMR .....                      | 28 |
| 3.2.1 | Die Einzelrichter .....                                       | 28 |
| 3.2.2 | Die „Dreier-Ausschüsse“ .....                                 | 29 |
| 3.2.3 | Die Kammern.....  | 29 |
| 3.2.4 | Die Große Kammer.....   | 30 |
| 3.3   | Die Unterstützung des EGMR bei administrativen Aufgaben ..... | 31 |
| 3.4   | Die Dauer des Verfahrens vor dem EGMR.....                    | 31 |
| 3.5   | Die mündlichen Verhandlungen vor dem EGMR .....               | 31 |
| 3.6   | Die EGMR-Urteile .....  | 32 |
| 3.6.1 | Die Urteilsinhalte .....                                      | 32 |

|           |   |    |
|-----------|---|----|
| 3.6.1.1   | Die Feststellung der Konventionsverletzung.....   | 32 |
| 3.6.1.2   | Die gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK).....  | 32 |
| 3.6.1.2.1 | Der Schadenersatz .....   | 33 |
| 3.6.1.2.2 | Die Kosten und Auslagen.....  | 33 |
| 3.6.1.3   | Die Anordnung von Einzelmaßnahmen .....   | 34 |
| 3.6.1.4   | Die generellen Maßnahmen (Piloturteile) .....   | 34 |
| 3.6.2     | Die Urteilswirkungen.....   | 35 |
| 3.6.2.1   | Die Rechtskraft <i>inter partes</i> und die einzelfallbezogene Befolgungspflicht (Art. 46 EMRK) ..... | 35 |
| 3.6.2.2   | Die allgemeine Pflicht zu Korrektur der Rechtsordnung .....   | 35 |
| 3.6.2.3   | Die Orientierungswirkung für andere Staaten .....   | 36 |
| 4         | Die Staatenbeschwerde .....   | 37 |
| 4.1       | Die rechtliche Grundlage der Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK) .....                                   | 37 |
| 4.2       | Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Staatenbeschwerde.....   | 37 |
| 4.2.1     | Die Parteifähigkeit .....   | 38 |
| 4.2.2     | Der Beschwerdegegenstand .....  | 38 |
| 4.2.3     | Die Rechtswegerschöpfung .....  | 39 |
| 4.2.4     | Die Beschwerdefrist.....  | 40 |
| 4.2.5     | Die Beschwerdeform .....  | 40 |
| 4.3       | Die Besonderheiten der Staatenbeschwerde.....   | 40 |
| 4.4       | Der Ablauf des Staatenbeschwerdeverfahrens vor dem EGMR.....  | 41 |
| 4.4.1     | Die Einleitung des Staatenbeschwerdeverfahrens .....  | 41 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 4.4.2 | Die Zulässigkeitsprüfung von Staatenbeschwerden und ihre Begründung .....     | 42 |
| 4.4.3 | Die Möglichkeiten der Art. 30 und 43 EMRK .....                               | 43 |
| 4.4.4 | Die endgültigen Urteile des EGMR und die Urteilsüberwachung des MK.....       | 43 |
| 5     | Die 21 Staatenbeschwerden vor dem EGMR .....                                  | 46 |
| 5.1   | Griechenland gegen Vereinigtes Königreich (I).....                            | 47 |
| 5.1.1 | Sachverhaltsdarstellung .....   | 47 |
| 5.1.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 47 |
| 5.2   | Griechenland gegen Vereinigtes Königreich (II) .....                          | 49 |
| 5.2.1 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 49 |
| 5.3   | Österreich gegen Italien.....   | 50 |
| 5.3.1 | Sachverhaltsdarstellung .....   | 50 |
| 5.3.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 51 |
| 5.4   | Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Griechenland (I).....  | 52 |
| 5.4.1 | Sachverhaltsdarstellung .....   | 52 |
| 5.4.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 53 |
| 5.5   | Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Griechenland (II)..... | 54 |
| 5.5.1 | Sachverhaltsdarstellung .....   | 54 |
| 5.5.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 54 |
| 5.6   | Irland gegen Vereinigtes Königreich (I).....                                  | 55 |
| 5.6.1 | Sachverhaltsdarstellung .....   | 55 |
| 5.6.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 56 |
| 5.6.3 | Das Verfahren vor dem EGMR .....  | 56 |

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 5.7    | Irland gegen Vereinigtes Königreich (II) .....                                  | 57 |
| 5.8    | Zypern gegen Türkei (I-II) .....  | 57 |
| 5.8.1  | Sachverhaltsdarstellung .....   | 57 |
| 5.8.2  | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 58 |
| 5.9    | Zypern gegen Türkei (III).....  | 58 |
| 5.10   | Zypern gegen Türkei (IV).....   | 59 |
| 5.10.1 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 59 |
| 5.10.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....   | 60 |
| 5.11   | Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Türkei... 62 |    |
| 5.11.1 | Sachverhaltsdarstellung.....  | 62 |
| 5.11.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 63 |
| 5.12   | Dänemark gegen Türkei .....   | 63 |
| 5.12.1 | Sachverhaltsdarstellung.....  | 63 |
| 5.12.2 | Das Verfahren vor der EKMR .....  | 64 |
| 5.12.3 | Das Verfahren vor dem EGMR.....   | 64 |
| 5.13   | Georgien gegen Russische Föderation (I) .....                                   | 65 |
| 5.13.1 | Sachverhaltsdarstellung.....  | 66 |
| 5.13.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....   | 66 |
| 5.14   | Georgien gegen Russische Föderation (II) .....                                  | 67 |
| 5.14.1 | Sachverhaltsdarstellung.....  | 67 |
| 5.14.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....   | 68 |
| 5.15   | Georgien gegen Russische Föderation (III).....                                  | 69 |

|        |   |       |
|--------|---|-------|
| 5.15.1 | Sachverhaltsdarstellung.....                  | 69    |
| 5.15.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....               | 69    |
| 5.16   | Ukraine gegen Russische Föderation (I) .....  | 70    |
| 5.16.1 | Sachverhaltsdarstellung.....                  | 70    |
| 5.16.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....               | 71    |
| 5.17   | Ukraine gegen Russische Föderation (II) ..... | 71    |
| 5.18   | Ukraine gegen Russische Föderation (III)..... | 72    |
| 5.18.1 | Das Verfahren vor dem EGMR.....               | 72    |
| 5.19   | Ukraine gegen Russische Föderation (IV).....  | 73    |
| 5.19.1 | Sachverhaltsdarstellung.....                  | 73    |
| 5.19.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....               | 73    |
| 5.20   | Slowenien gegen Kroatien.....                 | 74    |
| 5.20.1 | Sachverhaltsdarstellung.....                  | 74    |
| 5.20.2 | Das Verfahren vor dem EGMR.....               | 74    |
| 6      | Conclusio .....                               | 76    |
|        | Literaturverzeichnis.....                     | XIV   |
|        | Judikaturverzeichnis.....                     | XVIII |

## Abkürzungsverzeichnis

|        |   |
|--------|---|
| Abs.   | Absatz  |
| AEMR   | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte                         |
| Art.   | Artikel   |
| BGBI   | Bundesgesetzblatt   |
| bspw.  | beispielsweise  |
| BVerfG | Bundesverfassungsgesetz   |
| bzgl.  | bezüglich   |
| bzw.   | beziehungsweise   |
| ca.    | Circa   |
| CDBI   | Lenkungsausschuss für Bioethik                                  |
| CDCJ   | Europäischer Ausschuss für Rechtliche Zusammenarbeit            |
| CDCS   | Lenkungsausschuss für soziale Kohäsion                          |
| CDDH   | Lenkungsausschuss für Menschenrechte                            |
| CDED   | Lenkungsausschuss für Bildung                                   |
| CDEG   | Lenkungsausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern |
| CDEJ   | Lenkungsausschuss für Jugend                                    |
| CDMM   | Lenkungsausschuss für Massenmedien                              |
| CDLR   | Lenkungsausschuss für Kommunale und Regionale Demokratie        |
| CDPC   | Europäischer Ausschuss für die Probleme der Kriminalität        |

|        |  |
|--------|--|
| CDSP   | Lenkungsausschuss für Gesundheit   |
| CEPEJ  | Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz                    |
| CM-DH  | Comité des Ministres – Droits de l’Homme                                 |
| d.h.   | das heißt  |
| EGMR   | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte                              |
| EKMR   | Europäische Kommission für Menschenrechte                                |
| EMRK   | Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| etc.   | et cetera  |
| EU     | Europäische Union  |
| ff.    | fortfolgend  |
| Fn     | Fußnote  |
| GB     | Großbritannien   |
| GS     | Generalsekretär  |
| Hrsg.  | Herausgeber; herausgegeben von   |
| HS.    | Halbsatz   |
| HUDOC  | Human-Rights-Documentation   |
| i.d.F. | in der Folge   |
| i.S.d. | im Sinne des   |
| i.V.m. | in Verbindung mit  |
| KMB    | Komitee des Ministerbeauftragten   |
| LB     | Ljubljanska Banka  |

|         |  |
|---------|--|
| lit.    | litera   |
| m.E.    | meines Erachtens                               |
| Mio.    | Millionen                                      |
| MK      | Ministerkomitee                                |
| mwN     | mit weiteren Nachweisen                        |
| Nr.     | Nummer   |
| NSC     | Nationaler Sicherheitsrat                      |
| PV      | Parlamentarische Versammlung                   |
| Rz      | Randziffer                                     |
| S.      | Satz   |
| SFRJ    | Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien |
| sh.     | siehe  |
| sog.    | sogenannten                                    |
| StF.    | Stammfassung                                   |
| stv. GS | stellvertretender Generalsekretär              |
| u.a.    | unter anderem                                  |
| UNO     | Vereinte Nationen                              |
| v.a.    | vor allem                                      |
| VerfO   | Verfahrensordnung des EGMR                     |
| vgl.    | vergleiche                                     |
| Vol.    | Volume   |
| Z.      | Ziffer   |
| z.B.    | zum Beispiel                                   |

ZP.

Zusatzprotokoll

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die zur Entstehung meiner Diplomarbeit beigetragen haben.

Ein herzlicher Dank gebührt an erster Stelle meiner Mutter Elisabeth, die es mir ermöglichte, mein Studium zu verwirklichen, nie an mir gezweifelt und mich während meiner Studienzzeit in jeder erdenklichen Weise unterstützt hat. Ohne ihren Rückhalt wäre diese Arbeit niemals möglich geworden. Vielen lieben Dank!

Ein besonderer Dank gilt meiner Schwester Christina, die mir mit guten Ratschlägen zu Seite stand und nicht nur während meines Studiums immer für mich da war.

Natürlich sollte auch meine Großmutter Elisabeth, die immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte, nicht unerwähnt bleiben. Danke!

Darüber hinaus möchte ich mich auch bei meiner langjährigen Freundin Rebecca Metnitzer BEd., die in den vergangenen vier Jahren stets zu meiner Motivation beigetragen und guten Zuspruch geleistet hat, bedanken.

Abschließend bedanke ich mich bei meinem Diplomarbeitsbetreuer Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Tichy für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

## Einleitung

Das Rechtssystem der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) ermöglicht es, im Rahmen von Individual- und Staatenbeschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden EGMR) in Straßburg heranzutreten. Ein Einblick in die statistischen Daten des EGMR ergibt, dass das Staatenbeschwerdeverfahren jedoch die „untergeordnete“ Rolle spielt: Neben hunderttausenden Individualbeschwerden wurden bis zum heutigen Tag lediglich 21 Staatenbeschwerden beim EGMR eingebracht.<sup>1</sup> Diese Seltenheit<sup>2</sup> der Anwendung von Staatenbeschwerden beruht auf der Tatsache, dass Staatenbeschwerden in einem aktuell immer enger zusammenwachsenden Europa, als sehr unfreundliche Akte angesehen werden und kein Staat die Absicht verfolgt, sich durch solche Akte unbeliebt zu machen. Daher wird von dieser Möglichkeit meist abgesehen.<sup>3</sup> Dennoch scheint es lohnenswert, Staatenbeschwerden vor dem Hintergrund der wenigen mit ihnen gemachten Erfahrungen zu untersuchen.

Die Sinnhaftigkeit der Staatenbeschwerden besteht darin, den europäischen Staaten hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des Menschenrechtsschutzes in Europa eine Wächterfunktion zu gewähren.<sup>4</sup> Jener Staat, der mittels einer Staatenbeschwerde den EGMR anruft, macht darin nicht seine eigenen Rechte geltend, sondern die Verletzung des durch die EMRK gewährten *ordre public*; Gründe für Staatenbeschwerden sind überwiegend politisch.<sup>5</sup>

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es einerseits, auf jene Institutionen einzugehen, welche sich mit Staatenbeschwerden beschäftigen, und andererseits sollen v.a. die Besonderheiten der Staatenbeschwerde erläutert werden.

---

<sup>1</sup> European Court of Human Rights, Inter-States applications. (abrufbar über: [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 09.09.2017]).

<sup>2</sup> Schorm-Bernschütz, Rebecca (Hrsg.), Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: unter besonderer Berücksichtigung staatlicher Mitwirkungspflichten (Münster 2004) 19.

<sup>3</sup> Matscher, Franz in Funk, Bernd-Christian (Hrsg.), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen: Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag (Wien 2002) 420.

<sup>4</sup> Schorm-Bernschütz, Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 19-20.

<sup>5</sup> Matscher in Funk, Festschrift für Ludwig Adamovich 421.

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem Europarat, denn im Rahmen des Europarats werden internationale Abkommen wie die EMRK, in welcher die Rechtsgrundlage der Staatenbeschwerde (Art. 33) geregelt ist, ausgearbeitet. Begonnen wird mit einer kurzen Darstellung der Entwicklung des Europarats, seiner Rechtsgrundlage und seinen Zielen. Den Abschluss des ersten Kapitels bilden die Institutionen des Europarats, wobei ein besonderes Augenmerk auf das Hauptorgan des Europarats, das Ministerkomitee (im Folgenden: MK), gelegt wird, denn diesem obliegt die Überwachung der Durchführung der Urteile über Staatenbeschwerden. Zudem werden auch das zweite Hauptorgan des Europarats, die Parlamentarische Versammlung (im Folgenden: PV) und das Sekretariat als unterstützendes Organ des MK behandelt.

Der zweite Teil der Arbeit beschreibt die EMRK. Anfangs wird auf ihre Entwicklung und ihre Entstehung eingegangen. Danach folgt eine Beschreibung ihres Inhalts, ihrer Berechtigten/Verpflichteten, ihres Rangs in den Rechtsordnungen der Europaratsstaaten und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Anwendbarkeit. Am Ende dieses Kapitels werden die Zusatzprotokolle (im Folgenden: ZP.) genannt, dabei wird besonders dem 11. ZP. und dem 14. ZP. Aufmerksamkeit geschenkt.

Im dritten Teil der Arbeit erfolgt die Beschreibung jener Institution, welche heute<sup>6</sup> dazu ermächtigt ist, über Staatenbeschwerden zu urteilen, der EGMR. Zum einen soll seine Entscheidungsfindung und seine Arbeitsweise dargestellt werden, zum anderen der Inhalt und die Wirkung seiner Urteile.

Der vierte Teil der Arbeit beinhaltet alle Zulässigkeitsvoraussetzungen und Besonderheiten der Staatenbeschwerde. Außerdem wird der Ablauf eines Staatenbeschwerdeverfahrens vor dem EGMR dargestellt.

Im fünften Teil der Arbeit werden dann die 21 Staatenbeschwerden, welche beim EGMR eingebracht wurden, behandelt. Schlussendlich wird in der Conclusio ein abschließendes Resümee gezogen.

**Hinweis:** Wenn in dieser Arbeit personenbezogene Bezeichnungen im Sinne einer besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

---

<sup>6</sup> Stand: 10.09.2017.

# 1 Der Europarat

## 1.1 Die Entwicklung des Europarats

Der Europarat („*Council of Europe*“), der „Hüter der Menschenrechte“ in Europa, ist die führende internationale Organisation im Bereich des Menschenrechtsschutzes in Europa.<sup>7</sup> Seine Entwicklung kann in folgende vier Phasen eingeteilt werden: die Gründung des Europarats von 1946 bis 1949, der „Westeuropäische Club“ von 1949 bis 1989, die Erweiterung zwischen 1990 und 1996 sowie die Konsolidierung und Aufweichung ab 1997,<sup>8</sup> auf welche im Folgenden näher eingegangen wird.

### 1.1.1 Der Gründungsprozess

Die ersten Versuche, eine politische, international organisierte Verbindung europäischer Staaten zu errichten, erfolgten bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs blieben sie aber erfolglos.<sup>9</sup> Im Jahre 1946 wurde die Forderung nach Errichtung einer europäischen Organisation, deren Aufgabe die Neuordnung Europas sein sollte, immer stärker. Zunächst bildeten sich viele private Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel jene der Föderalisten oder der Unionisten, die auf eine Vereinigung Europas abzielten. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer internationalen Organisation und ihres Aufgabenbereichs wurde schnell Einigung erzielt, bezüglich der Struktur und Funktionsweise konnte jedoch aufgrund von zu unterschiedlichen Positionen kein Konsens gefunden werden.<sup>10</sup>

Winston Churchill, der spätere Vorsitzende des Haager Kongresses,<sup>11</sup> hat sich bereits in seiner „Züricher Rede“ (1946) für die Idee der „Vereinigten Staaten von Europa“ ausgesprochen und Folgendes erklärt:<sup>12</sup>

*„To re-create the European Family in a regional structure called, it may be, the United States of Europe. And the first practical step would be to form a Council of Europe.“*<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> Der Europarat hat seinen Sitz in Straßburg.

<sup>8</sup> Brummer, Klaus (Hrsg.), *Der Europarat—Eine Einführung* (Wiesbaden 2008) 21.

<sup>9</sup> Matscher in Funk, *Festschrift für Ludwig Adamovich* 417 ff.

<sup>10</sup> Brummer, *Der Europarat* 21.

<sup>11</sup> Siehe sogleich im nächsten Absatz von Unterpunkt 1.1.1.

<sup>12</sup> Ellison-Kramer, Elisabeth in Hummer, Waldemar (Hrsg.), *Österreich im Europarat 1956-2006: Bilanz einer 50-jährigen Mitgliedschaft* (Wien 2008) 479.

Es wurde relativ schnell klar, dass es zu keiner Errichtung einer Organisation kommen konnte, wenn alle privaten Zusammenschlüsse gegeneinander arbeiteten. So wurde 1948 der Haager Kongress einberufen, an dem neben Föderalisten und Unionisten auch 700 andere Personen, wie zum Beispiel Künstler, Journalisten oder Gewerkschaftsvertreter, teilnahmen. Im Haager Kongress konnte Einigung über die Einberufung einer „Europäischen Kommission“, welche eine beratende Funktion hinsichtlich der Errichtung der Organisation einnehmen sollte, erzielt werden. Generell forderte der Haager Kongress eine Neuordnung Europas.<sup>14</sup>

Am 29. Jänner 1949 wurde der Beschluss gefasst, einen europäischen Ministerrat und eine Versammlung mit beratender Funktion im Rahmen eines sogenannten „Europarats“ zu gründen. In der darauffolgenden Botschafterkonferenz (ebenfalls 1949) wurde der Entwurf einer Satzung des Europarats ausgearbeitet. Die Gründung des Europarats erfolgte durch Unterzeichnung seiner Satzung am 5. Mai 1949 in London (in Kraft getreten am 3. August 1949).<sup>15</sup> Erstmals gab es in einer Organisation neben einem Organ auf zwischenstaatlicher Ebene (dem Ministerrat) auch eine „parlamentarische Komponente“.<sup>16</sup>

Das Ziel des Europarats war es bereits in seinem Gründungsstadium, durch Einbeziehung der einzelnen Staaten eine Organisation für ganz Europa zu schaffen (*paneuropäische Organisation*). Dementsprechend stand der Beitritt zum Europarat jedem Staat offen<sup>17</sup> (vgl. Art. 4 Europaratssatzung).<sup>18</sup> Zudem sollten durch diese paneuropäische Organisation die grundlegenden Werte der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte garantiert werden.<sup>19</sup> Außerdem war die Gründung des Europarats Auslöser für weitere Bemühungen um eine politische Einigung Europas.<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> Brummer, Der Europarat 22.

<sup>14</sup> Brummer, Der Europarat 22.

<sup>15</sup> Dieser sogenannte „Londoner Vertrag“ wurde von den folgenden zehn Staaten unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Schweden. Vgl. Brummer, Der Europarat 23.

<sup>16</sup> Brummer, Der Europarat 23.

<sup>17</sup> Brummer, Der Europarat 24.

<sup>18</sup> Art.4 der Satzung des Europarats, StF.: BGBl. Nr. 121/1956, i.d.F.: BGBl. III Nr. 89/2015.

<sup>19</sup> Council of Europe. (abrufbar über: <http://www.coe.int/de/> [Stand: 03.08.2017]).

<sup>20</sup> Ellison-Kramer in Hummer, Österreich im Europarat 1956-2006 480.

### 1.1.2 Der Westeuropäische Club

Obwohl es allen europäischen Staaten offenstand, dem Europarat beizutreten, machten nicht alle von dieser Möglichkeit Gebrauch. Zum einen machte der Ost-West-Konflikt den Beitritt der Staaten des Ostblocks faktisch unmöglich, zum anderen führten die Bestimmungen<sup>21</sup> des Europarats selbst dazu, dass osteuropäischen Staaten der Beitritt verwehrt wurde.<sup>22</sup>

Nachdem das MK und die Beratende Versammlung, nun PV genannt, ausdrücklich auf die Offenheit der Organisation und auf die Verpflichtung des Europarats, das Spannungsverhältnis zwischen Ost und West abzubauen, hingewiesen hatten, wurden die Kontakte mit nicht beigetretenen Staaten durch den Generalsekretär des Europarats in den 1970er Jahren vertieft. Im Mai 1989 wurde in der PV ein „Sondergaststatus“ für die gesetzgebenden Versammlungen der mittel- und osteuropäischen Staaten eingerichtet. Mit diesem Status wurde ein wesentlicher Grundstein für die spätere Mitgliedschaft dieser Staaten im Europarat gelegt.<sup>23</sup>

Im Juli 1989 besuchte der Generalsekretär der Kommunistischen Partei und Präsident der Sowjetunion, *Michail Gorbatschow*, den Europarat. In seiner Rede vor der PV sprach er sich für die grundlegenden Prinzipien des Europarats aus und unterstützte die Idee der Staatenzusammenarbeit in Europa.<sup>24</sup>

### 1.1.3 Die Erweiterung des Europarats

Seit der Gründung des Europarats hatte sich dessen Mitgliederzahl bis zum Jahr 1989 von ursprünglich 10 auf 23 erhöht.<sup>25</sup> Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts unterstützte der Europarat die Bestrebungen einer generellen Neuordnung Europas und konnte so immer mehr Mitglieder gewinnen. Vor allem in den Jahren zwischen 1990 und 1996 traten weitere 17 Staaten dem Europarat bei. Nun waren im bis zu diesem Zeitpunkt eher „westeuropäischen“ Europarat auch Staaten aus dem mittel- und osteuropäischen Raum sowie dem Balkan

---

<sup>21</sup> Nach den Bestimmungen des Europarats kam eine Mitgliedschaft im Europarat nur für solche Staaten infrage, welche die rechtsstaatlichen Prinzipien, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten achteten. Für die kommunistischen Diktaturen in Osteuropa ließ sich dies schwerlich behaupten. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 24.

<sup>22</sup> *Brummer*, Der Europarat 24.

<sup>23</sup> *Brummer*, Der Europarat 26.

<sup>24</sup> *Brummer*, Der Europarat 26.

<sup>25</sup> *Reinisch*, August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts-Band I: Textteil<sup>5</sup> (Österreich 2013) Rz 1422.

vertreten.<sup>26</sup> Zudem war die Umwandlung in eine paneuropäische Organisation geglückt.<sup>27</sup> In den Jahren ab 1997 konnte der Europarat seine Mitgliederanzahl um weitere sieben Staaten erhöhen (z.B. durch die Beitritte von Monaco 2004 und von Montenegro 2007).

Der Europarat hat aktuell 47 Mitgliedstaaten.<sup>28</sup> Damit sind alle europäischen Staaten mit Ausnahme des Kosovo,<sup>29</sup> von Belarus und dem Vatikanstaat inzwischen Mitglieder des Europarats.<sup>30</sup>

#### **1.1.4 Der Europarat zwischen Konsolidierung und Aufweichung**

Einerseits hat der Europarat durch seine Erweiterung Mechanismen und Instrumente<sup>31</sup> zur Überwachung der Einhaltung seiner Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen. Außerdem war es durch ihn möglich, seine Werte und Normen in ganz Europa zu festigen (Konsolidierung). Andererseits wurde durch die Aufnahme von Staaten, in denen die Umsetzung der grundlegenden Werte des Europarats (Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte) nicht vollständig gegeben war oder immer noch nicht ist, der

---

<sup>26</sup> Österreich ist bereits als 15. Staat dem Europarat 1956 beigetreten. 1989 waren alle dreiundzwanzig westeuropäischen Länder einschließlich Finnland Mitglieder des Europarats. Ab 1989 war Ungarn der erste ex-kommunistische Staat, welcher 1990 beiträt. Weitere Beitritte erfolgten durch Polen 1991, Bulgarien 1992 (durch die übrigen mittel- und osteuropäischen Länder in den Folgejahren), Russland 1996, Georgien, Armenien und Aserbaidschan 1999-2000. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 26 ff.

<sup>27</sup> *Brummer*, Der Europarat 27-29.

<sup>28</sup> Die 47 Mitgliedstaaten des Europarats sind: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Zu den Beobachterstaaten zählen: Der Heilige Stuhl, Japan, Kanada, Mexiko und die Vereinigten Staaten. Vgl. Council of Europe, 47 Member States. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/portal/47-members-states> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>29</sup> *Peters, Anne/Altwicker, Tilmann* (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention-Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz<sup>2</sup> (München 2012) 1.

<sup>30</sup> *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1422.

<sup>31</sup> Bis 1989 mussten die Staaten die Standards der Organisation bereits beim Beitritt erfüllen. Ab 1990 entwickelte sich der Leitgedanke „*better include than exclude*“: Durch eine Einbindung in die eigenen institutionellen Strukturen des Europarats, sollten raschere Fortschritte bei der Einführung und Umsetzung der Standards der Organisation in den neuen Mitgliedstaaten ermöglicht werden. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 30-31.

Handlungsbedarf der Organisation ersichtlich. Eine andauernde Nichteinhaltung dieser Werte in mehreren Mitgliedstaaten führt zu einer Aufweichung der Organisation. Die Fragen nach einer Stärkung der Konsolidierung und der Abwehr der Aufweichung waren die zentralen Inhalte der Gipfeltreffen (1993, 1997 und 2005) des Europarats.<sup>32</sup>

## 1.2 Die Rechtsgrundlage des Europarats

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 als intergouvernementale Organisation gegründet.<sup>33</sup> Seine Rechtsgrundlage bildet seine Satzung, der „Londoner Vertrag“,<sup>34</sup> welcher von zehn Staaten<sup>35</sup> unterzeichnet wurde (Zehnmächtepakt).<sup>36</sup> Der Europarat gilt als die älteste politische Organisation, die die Aufgabe hat, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte zu wahren.<sup>37</sup>

## 1.3 Die Ziele des Europarats

Die Satzung des Europarats enthält neben den Bestimmungen über seine Gründung auch solche über seinen Aufbau und seine Funktionsweise. Art. 1 der Satzung lautet wie folgt.

*„(a) Der Europarat hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.*

*(b) Diese Aufgabe wird von den Organen des Rates erfüllt durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten... etc.“<sup>38</sup>*

Die Aufgabe des Europarats ist es laut seiner Satzung, eine enge Verbindung „zwischen seinen Mitgliedern zur Förderung der Ideale und Grundsätze“<sup>39</sup> herzustellen. Um diese

---

<sup>32</sup> Brummer, Der Europarat 30-32.

<sup>33</sup> Siehe Kapitel I, Unterpunkt 1.1.1.

<sup>34</sup> Die Satzung des Europarats wurde 1949 in London unterzeichnet und wird deshalb „Londoner Vertrag“ genannt. Vgl. Brummer, Der Europarat 23.

<sup>35</sup> Siehe Kapitel I, Unterpunkt 1.1.1.

<sup>36</sup> Ellison-Kramer in Hummer, Österreich im Europarat 1956-2006 479.

<sup>37</sup> Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1422.

<sup>38</sup> Art. 1 der Satzung des Europarats.

<sup>39</sup> Art. 1 lit. a der Satzung des Europarats.

Aufgabe erfüllen zu können, werden im Rahmen des Europarats auch internationale Abkommen ausgearbeitet.<sup>40</sup> Eines der wohl wichtigsten Abkommen dieser Art ist die EMRK.<sup>41</sup> Weiters wird in Art. 1 lit. a der Satzung das sog. „gemeinsame Erbe“ erwähnt, welches in der Präambel der Satzung wie folgt definiert wird:

*„in der Überzeugung, dass die Festigung des Friedens auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtigem Interesse ist;*

*in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechtes zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht, ... etc.“<sup>42</sup>*

Die Ziele des Europarats sind die folgenden: Allen voran gilt es, die Einhaltung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit<sup>43</sup> und der Menschenrechte zu sichern.<sup>44</sup> Ebenso soll der soziale und wirtschaftliche Fortschritt in den europäischen Ländern gesichert werden. Außerdem sollen die gemeinsamen Interessen der Staaten verwirklicht und Lösungen für noch ungeklärte Fragen<sup>45</sup> gefunden werden.<sup>46</sup>

## 1.4 Die Institutionen des Europarats

Die Hauptorgane des Europarats sind das MK als Entscheidungsorgan und die PV als demokratisches Diskussionsforum und als Wahlbeobachterin.<sup>47</sup> Unterstützung erhalten diese

---

<sup>40</sup> Art. 1 lit. b der Satzung des Europarats.

<sup>41</sup> Siehe Kapitel II.

<sup>42</sup> Präambel Abs. 2 und 3 der Satzung des Europarats.

<sup>43</sup> Unter dem Rechtsstaat ist ein politisches System zu verstehen, welches durch Gesetze geregelt ist und entsprechende Einrichtungen zur Einhaltung dieser Gesetze enthält. Vgl. *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1374.

<sup>44</sup> *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1422.

<sup>45</sup> Es sollen Lösungen für die folgenden Bereiche gefunden werden: Terrorismus, organisierte Kriminalität, Internetnutzung, Migrationsströme, Gewalt gegen Kinder, Umsiedelungen, Menschenhandel, Schutz nationaler Minderheiten, Geldwäsche, Korruption, etc. Vgl. Council of Europe, Administrative entities. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/portal/organisation> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>46</sup> Präambel Abs. 5 der Satzung des Europarats.

<sup>47</sup> I.S.d. Wahlbeobachtung will die PV die Bedingungen zur Durchführung von freien und fairen Wahlen und somit die Voraussetzungen für das Vertrauen in den Demokratisierungsprozess verbessern. Außerdem soll die Verhinderung von Manipulationen vor, während und nach der Wahl erzielt werden. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 92 ff.

beiden Einrichtungen durch das Sekretariat.<sup>48</sup> Zu den weiteren Organen des Europarats zählen der EGMR,<sup>49</sup> der Menschenrechtskommissar<sup>50</sup> als unabhängige Einrichtung, die Menschenrechtsverletzungen aufzeigt und dagegen vorgeht, der Kongress der Gemeinden und Regionen zur Förderung der bürgernahen Demokratie<sup>51</sup> sowie die Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen, welche die Zivilgesellschaft repräsentiert und die partizipatorische Demokratie<sup>52</sup> fördert.<sup>53</sup>

### **1.4.1 Das Ministerkomitee (MK)**

Das MK ist, eines der beiden Hauptorgane des Europarats.<sup>54</sup> Es ist das zentrale Entscheidungsgremium,<sup>55</sup> und seine Aufgaben sind in Kapitel IV, Art. 13 bis 21 der Europaratssatzung definiert.

#### **1.4.1.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des MK**

Gemäß Art. 14 der Europaratssatzung besteht das MK aus den Außenministern der einzelnen Mitgliedstaaten. „Jedes Mitglied hat im Ministerkomitee einen Vertreter, jeder Vertreter hat eine Stimme. Vertreter im Ministerkomitee sind die Außenminister“.<sup>56</sup> Ist es einem Außenminister nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, dann kann ein Vertreter bestellt werden. Der Vertreter sollte ebenfalls ein Mitglied der Regierung des Außenministers sein.<sup>57</sup>

---

<sup>48</sup> Art. 10 der Satzung des Europarats.

<sup>49</sup> Siehe Kapitel III.

<sup>50</sup> Der Menschenrechtskommissar („*Council of Europe Commissioner for Human Rights*“) beruht nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern auf einer Resolution des MK aus 1999. Der derzeitige Menschenrechtskommissar ist Nils Muižnieks. Vgl. Council of Europe, Commissioner for Human Rights. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/commissioner> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>51</sup> Der Kongress der Gemeinden und Regionen setzt sich aus 636 gewählten Repräsentanten zusammen. Diese vertreten mehr als 200.000 europäische Gebietskörperschaften. Vgl. Council of Europe, The Congress of Local and Regional Authorities. (abrufbar über: [http://www.coe.int/t/Congress/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/Congress/default_en.asp) [Stand: 28.07.2017]).

<sup>52</sup> Durch die partizipatorische Demokratie wird die politische Mitwirkung möglichst vieler in möglichst vielen Bereichen gefordert. Vgl. <http://www.coe.int/de/> [Stand: 28.07.2017].

<sup>53</sup> Vgl. <http://www.coe.int/de/> [Stand: 28.07.2017].

<sup>54</sup> Brummer, Der Europarat 33.

<sup>55</sup> Art. 13 der Satzung des Europarats.

<sup>56</sup> Art. 14 S. 1 und 2 der Satzung des Europarats.

<sup>57</sup> Art. 14 der Satzung des Europarats.

Den Vorsitz im MK hat ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten inne.<sup>58</sup> Vom 19. Mai 2017 bis zum 15. November 2017 obliegt diese Aufgabe Tschechien.<sup>59</sup> Zur Reihenfolge des Vorsitzes gelangt man über die alphabetische Reihenfolge (immer gemäß der englischen Schreibweise des Staatsnamens) der Mitglieder.<sup>60</sup> Der vorsitzende Staat soll neutral handeln und sicherstellen, dass die Regeln eingehalten werden. Zudem leitet er Diskussionen, legt Vorschläge zur Abstimmung vor und verkündet die Entscheidungen.<sup>61</sup>

Der Tätigkeitsbereich des MK ist sehr breit gefächert: Es wird einerseits auf Ministerebene im MK selbst und andererseits auf der Ebene der Botschafter im Komitee der Ministerbeauftragten (im Folgenden: KMB) tätig. Das KMB wurde 1950 zur Arbeitsentlastung des MK eingerichtet. Die Aufgabe des KMB ist es, die Sitzungen des MK vorzubereiten und das Tagesgeschäft zu erledigen.<sup>62</sup>

Das MK prüft „auf Empfehlung der Beratenden Versammlung oder von Amts wegen die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Europarats geeignet sind“ und den „Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen sowie die Annahme einer gemeinsamen Politik durch die Regierungen in bestimmten Fragen“.<sup>63</sup> Die Entscheidungen des MK ergehen durch Beschluss<sup>64</sup> und werden den einzelnen Mitgliedstaaten durch den Generalsekretär mitgeteilt.<sup>65</sup> Eine weitere Aufgabe des MK ist es, „jeden europäischen Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen“, einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden und für das Monitoring<sup>66</sup> der Einhaltung der mitgliedstaatlichen

---

<sup>58</sup> Eine Amtsperiode beginnt entweder Mitte November und endet Mitte Mai oder beginnt Mitte Mai und endet Mitte November. Vgl. Council of Europe, Committee of Ministers. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/cm> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>59</sup> Council of Europe, Committee of Ministers, Chairmanship. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/cm/cm-chairmanship> [Stand: 29.07.2017]).

<sup>60</sup> *Brummer*, Der Europarat 35.

<sup>61</sup> Vgl. <http://www.coe.int/en/web/cm/cm-chairmanship> [Stand: 29.07.2017].

<sup>62</sup> *Brummer*, Der Europarat 34.

<sup>63</sup> Art. 15 Abs. 1 der Satzung des Europarats.

<sup>64</sup> Die Beschlüsse können gegebenenfalls die Form von Empfehlungen an die Regierungen annehmen. Das MK kann die Regierungen auffordern über die auf Grund der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zu berichten. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 34 ff.

<sup>65</sup> Art. 15 Abs. 2 der Satzung des Europarats.

<sup>66</sup> *Brummer*, Der Europarat 72 ff.

Verpflichtungen zu sorgen.<sup>67</sup> Zudem weist die EMRK in ihrer derzeitigen Fassung dem MK die Aufgabe zu, den Vollzug und die Umsetzung der Urteile des EGMR zu überwachen.<sup>68</sup>

Nach Art. 17 der Europaratssatzung kann das MK Ausschüsse<sup>69</sup> errichten.<sup>70</sup> Die Ausschüsse können entweder mit Planungs- und Sicherungsfunktion<sup>71</sup> ausgestattet sein und als Lenkungsausschüsse<sup>72</sup> tätig werden oder als Ad-hoc-Ausschüsse. Die Ad-hoc-Ausschüsse befassen sich mit enger gefassten Fragen im Vergleich zu den Lenkungsausschüssen. Beide Arten von Ausschüssen sind dem MK gegenüber direkt verantwortlich. Zusätzlich können die Ausschüsse eigene Unterausschüsse, entweder in Form von Expertenausschüssen oder in Form von Ad-hoc-Beratungsgruppen, einrichten.<sup>73</sup>

Sowohl das MK als auch das KMB werden von einem Präsidium,<sup>74</sup> den Berichterstattegruppen, thematischen Koordinatoren und Ad-hoc-Arbeitsgruppen<sup>75</sup> unterstützt.<sup>76</sup>

---

<sup>67</sup> Art. 4 der Satzung des Europarats.

<sup>68</sup> Art. 46 Z. 2 EMRK, StF.: BGBl. Nr. 210/1958, i.d.F.: BGBl. III Nr. 47/2010.

<sup>69</sup> Der Ausschuss trifft sich auf Ministerebene einmal jährlich und auf Abgeordnetenebene (Ständige Vertreter des Europarats) wöchentlich. Vgl. <http://www.coe.int/en/web/cm> [Stand: 28.07.2017].

<sup>70</sup> Art. 17 der Satzung des Europarats.

<sup>71</sup> Die MK-Ausschüsse stellen maßgebliche Einheiten für die Durchführung und Entwicklung der in den jährlichen Arbeitsprogrammen des Europarats festgelegten zwischenstaatlichen Kooperationsaktivitäten der Organisation dar. Zu ihren Aufgaben zählen das Erarbeiten von Entwürfen für Empfehlungen, Übereinkommen oder Konventionen sowie die Überwachung der Einhaltung bzw. die Begleitung der Umsetzung der Verträge des Europarats oder der Beschlüsse des MK. Ferner werden auch Veranstaltungen wie zum Beispiel Seminare, Workshops, Konferenzen, etc. durchgeführt, um Inhalte für die zwischenstaatlichen Programme des Europarats zu entwickeln oder die Ergebnisse der zwischenstaatlichen Aktivitäten zu implementieren. Einige Ausschüsse sind auch im Kontext der Fachministerkonferenzen tätig. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 42.

<sup>72</sup> Das MK weist mehr als 30 Lenkungsausschüsse auf. Darunter fallen die folgend aufgelisteten: CDBI, CDCJ, CDCS, CDDH, CDED, CDEG, CDEJ, CDMM, CDLR, CDPC, CDSP, CEPEJ...etc. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 41.

<sup>73</sup> *Brummer*, Der Europarat 40 ff.

<sup>74</sup> Das Präsidium wurde 1975 eingerichtet und setzt sich aus dem amtierenden Vorsitzenden, den beiden vorherigen Vorsitzenden und den drei kommenden Vorsitzenden zusammen. Neben der Vorbereitung für das Treffen des MK erfüllt das Präsidium auch Management- und protokollarische Aufgaben. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 37 ff.

<sup>75</sup> Berichterstatte, thematische Koordinatoren und Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind informelle Arbeitsstrukturen der Minister und haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten Entscheidungen für die Annahme durch das MK vor. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 43 ff.

Eine besondere Bedeutung wird auch den folgenden zwei Zusammentreffen der Spitzenvertreter der Europaratsstaaten beigemessen: Einerseits den Gipfeltreffen<sup>77</sup> des Europarats als Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs, welche die strategischen Leitlinien der Organisation festlegen.<sup>78</sup> Andererseits den Fachministerkonferenzen,<sup>79</sup> die Lösungen für Fragen aus bestimmten Fachgebieten ausarbeiten.<sup>80</sup>

#### 1.4.1.2 Die Instrumente des MK

Das MK weist den Ausschüssen ihre Aufgaben zu. Der Verwirklichung der Ziele des Europarats dienen dabei die nachstehend angeführten Instrumente:

Das MK verabschiedet *Konventionen und Abkommen*,<sup>81</sup> um einen engen Zusammenschluss der einzelnen Staaten zu erzielen.<sup>82</sup> Als Beispiele hierfür sind die EMRK,<sup>83</sup> das Europäische Kulturabkommen,<sup>84</sup> die Europäische Sozialcharta,<sup>85</sup> das Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches,<sup>86</sup> das Europäische Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über Schiedsgerichtsbarkeit,<sup>87</sup> etc. zu nennen.<sup>88</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. <http://www.coe.int/en/web/cm/cm-chairmanship> [Stand: 29.07.2017].

<sup>77</sup> Bis heute hat es die folgenden drei Gipfeltreffen gegeben: 1. Gipfeltreffen in Wien 8./9. Oktober 1993, 2. Gipfeltreffen in Straßburg 10./11. Oktober 1997 und 3. Gipfeltreffen in Warschau 16./17. Mai 2005. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 48.

<sup>78</sup> *Brummer*, Der Europarat 47-55.

<sup>79</sup> Fachministerkonferenzen gibt es seit 1951. Damals wurden sie noch unter den Begriff „Fachgremien“ subsumiert. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 55 ff.

<sup>80</sup> *Brummer*, Der Europarat 55-59.

<sup>81</sup> Art. 1 der Satzung des Europarats.

<sup>82</sup> *Brummer*, Der Europarat 62-66.

<sup>83</sup> Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, StF.: BGBl. Nr. 210/1958, i.d.F.: BGBl. III Nr. 47/2010.

<sup>84</sup> Europäisches Kulturabkommen, StF.: BGBl. Nr. 80/1958.

<sup>85</sup> Europäische Sozialcharta (revidiert), StF.: BGBl. III Nr. 112/2011.

<sup>86</sup> Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, StF.: BGBl. Nr. 181/1979, i.d.F.: BGBl. Nr. 664/1992.

<sup>87</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, StF.: BGBl. Nr. 107/1964, i.d.F.: BGBl. III Nr. 179/2014.

<sup>88</sup> *Brummer*, Der Europarat 63-64.

Dem MK steht auch die Möglichkeit offen, *Empfehlungen* an die Mitgliedstaaten zu richten.<sup>89</sup> Empfehlungen des MK sind rechtlich unverbindlich und legen allgemeine Standards fest.<sup>90</sup>

Mittels *Resolutionen* werden organisatorische Fragen administrativer oder finanzieller Art geregelt. Aber auch Einladungen zum Beitritt ergehen in Form von Resolutionen.<sup>91</sup>

Außerdem verabschiedet das MK *Erklärungen* zu den verschiedensten Zwecken (meist zu aktuellen Fragen). Dabei handelt es sich um nicht-bindende Äußerungen, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind. Erklärungen wurden zu Sitzungen des KMB, aber auch zu Terroranschlägen oder zu anderen gewaltsamen Konflikten abgegeben.<sup>92</sup>

### 1.4.1.3 Das Abstimmungsverfahren im MK

In Art. 20 der Europaratssatzung werden die Abstimmungsmodalitäten sowie die Entscheidungsfindung des MK geregelt. Für Beschlüsse zu konkreten Fragen sind unterschiedliche Mehrheitserfordernisse vorgeschrieben. Diese sind Einstimmigkeit, einfache Mehrheit sowie zwei Fälle der Zweidrittelmehrheit. Um die Mehrheiten zu berechnen, werden Ja- und Nein-Stimmen, nicht jedoch Enthaltungen berücksichtigt.<sup>93</sup>

Nach Art. 20 lit. a der Europaratssatzung „sind die *Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen und die Stimmen der Mehrheit der Vertreter*, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, für Entschließungen des Komitees über folgende wichtige Fragen erforderlich“:<sup>94</sup> Annahme des Tätigkeitsberichts,<sup>95</sup> Änderungen und Empfehlungen bestimmter Satzungsartikel,<sup>96</sup> Fälle, in denen das MK entgegen seinen sonstigen Gepflogenheiten öffentlich tagen soll,<sup>97</sup> sowie Veröffentlichungen von Mitteilungen, die unter

---

<sup>89</sup> Art. 15 lit. b der Satzung des Europarats.

<sup>90</sup> Brummer, Der Europarat 66.

<sup>91</sup> Brummer, Der Europarat 67-68.

<sup>92</sup> Brummer, Der Europarat 69-70.

<sup>93</sup> Art. 20 der Satzung des Europarats.

<sup>94</sup> Art. 20 lit. a (i bis vi) der Satzung des Europarats.

<sup>95</sup> Das MK hat den Tätigkeitsbericht jährlich der PV vorzulegen. Vgl. Art. 19 der Satzung des Europarats.

<sup>96</sup> Dies sind die Art. 1 lit. d (Nichtzuständigkeit des Europarats für Fragen der nationalen Verteidigung), Art. 7 (Austritt aus dem Europarat), Art. 15 (Maßnahmen des MK: Konventionen, Abkommen, Empfehlungen), Art. 20 (Abstimmungen im MK) sowie Art. 22 (Funktion der PV). Vgl. Satzung des Europarats.

<sup>97</sup> Art. 21 lit. a der Satzung des Europarats.

Öffentlichkeitsausschluss stehen.<sup>98</sup> Außerdem kann das MK jede andere Frage aufgrund ihrer Bedeutung der Einstimmigkeit unterwerfen.<sup>99</sup>

Eine Entscheidung mit *einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten* wird nach Art. 20 lit. b der Europaratssatzung über Fragen, die zu Haushalts- oder Verwaltungsanordnungen oder zur Geschäftsordnung gehören, und über Fragen zur Tagesordnung oder zur Wiederaufnahme von Aussprachen gefasst.<sup>100</sup>

Der *Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten* bedarf es bei der Einladung eines Staates zur Mitgliedschaft im Europarat bzw. zur Assoziierung und bei der Suspendierung bzw. beim Ausschluss eines Staates.<sup>101</sup>

„Alle sonstigen Entscheidungen des MK werden mit *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten* gefasst“.<sup>102</sup> Zu diesen Entscheidungen gehören insbesondere die Verabschiedung des Haushalts, die Änderungen der Satzung (mit Ausnahme der Artikel, die unter Art. 20 lit. a fallen), die Auflage von Konventionen und Abkommen zur Unterzeichnung,<sup>103</sup> die Genehmigung der Verfolgung eines Teilabkommens, die Geschäftsordnung des MK und KMB, die Finanz- und Verwaltungsanordnungen, die Annahme von Empfehlungen<sup>104</sup> und die Antworten auf Empfehlungen der PV.<sup>105</sup>

---

<sup>98</sup> Art. 21 lit. b der Satzung des Europarats.

<sup>99</sup> *Brummer*, Der Europarat 71.

<sup>100</sup> Art. 20 lit. b der Satzung des Europarats.

<sup>101</sup> Art. 20 lit. c der Satzung des Europarats.

<sup>102</sup> Art. 20 lit. d der Satzung des Europarats.

<sup>103</sup> Eine Resolution mit Satzungscharakter aus dem Jahr 1993 schreibt fest, dass die Auflage zur Zeichnung von Konventionen und Abkommen sowie der Beschluss zur Genehmigung von Teilabkommen unter Art. 20 lit. d fallen. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 71 ff.

<sup>104</sup> Im November 1994 beschloss das MK, Antworten auf Empfehlungen der PV, zu deren Beschluss es keine Bestimmung in der Europaratssatzung gibt, ebenfalls nach Art. 20 lit. d zu verabschieden. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 71-72.

<sup>105</sup> *Brummer*, Der Europarat 72.

## 1.4.2 Die Parlamentarische Versammlung (PV)

Neben dem MK stellt die PV das zweite Hauptorgan des Europarats dar.<sup>106</sup> Bis 1974 tagte die PV aber unter dem Namen „Beratende Versammlung“.<sup>107</sup> In der Europaratssatzung wird die PV im Kapitel V, Art. 22 bis 35 geregelt.

### 1.4.2.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben der PV

Da das MK einen dominierenden Charakter in der intergouvernementalen Organisation einnimmt, bleibt der Versammlung eine nachgeordnete, auf Beratung begrenzte Rolle. Art. 22 der Europaratssatzung bestimmt:

*„Die Beratende Versammlung ist das beratende Organ des Europarats. Sie erörtert Fragen, die in ihr Aufgabengebiet fallen, wie es in dieser Satzung umschrieben ist, und übermittelt ihre Beschlüsse dem Ministerkomitee in der Form von Empfehlungen.“<sup>108</sup>*

Die PV besteht aus 318 Vertretern aus den 47 Mitgliedstaaten, die alljährlich zu einer ordentlichen Sitzungsperiode<sup>109</sup> in Straßburg zusammenkommen.<sup>110</sup> Gemäß Art. 26 der Europaratssatzung ist die PV durch eine jeweils festgelegte Zahl von Mitgliedern nationaler Parlamente zusammengesetzt.<sup>111</sup> „Jeder Vertreter kann einen Ersatzmann haben, der im Falle der Abwesenheit des Vertreters berechtigt ist, an seiner Stelle an den Sitzungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen“.<sup>112</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Versammlung ergeben sich aus den Art. 23, 24, 28, 30 und 31 der Europaratssatzung.<sup>113</sup>

---

<sup>106</sup> Art. 10 der Satzung des Europarats.

<sup>107</sup> 1974 benannten die Parlamentarier diese Institution in PV um. Ca. 20 Jahre später beschloss auch das MK, diese Bezeichnung (PV) in allen Europaratsdokumenten zu verwenden. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 93.

<sup>108</sup> Art. 22 der Satzung des Europarats.

<sup>109</sup> In der Praxis finden vier ca. fünftägige Teilsitzungen im Jänner, April, Juni und Oktober eines Jahres statt. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 93.

<sup>110</sup> Art. 32-35 der Satzung des Europarats.

<sup>111</sup> Die Anzahl der Vertreter beträgt zwischen 2 und 18 Mitgliedern und hängt von der nationalen Bevölkerungszahl ab. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 94 ff.

<sup>112</sup> Art. 25 der Satzung des Europarats.

<sup>113</sup> Art. 23-34 der Satzung des Europarats.

### 1.4.2.2 Die Dokumente der PV

Die Debatten der PV münden meist in Abstimmungen zu Texten, die bei ihrer Annahme zu öffentlichen Dokumenten werden. Die zentralen Dokumente der PV sind Empfehlungen, Stellungnahmen, Resolutionen und Weisungen.<sup>114</sup>

*Empfehlungen* haben Vorschläge der Versammlung an das MK, deren Umsetzung jenseits der Kompetenzen der Versammlung, jedoch innerhalb derer des MK liegt, zum Gegenstand und benötigen eine *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen*.<sup>115</sup>

*Stellungnahmen* ergehen zu Fragen, die das MK an die Versammlung gerichtet hat (meist über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten). Auch hier bedarf es der *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen*.<sup>116</sup>

Entscheidungen der Versammlung in Fragen, die sie selbst umsetzen kann, oder eine Meinungsäußerung der Versammlung, für die sie allein die Verantwortung trägt, ergehen in Form von *Resolutionen*. Es bedarf der *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*.<sup>117</sup>

*Weisungen* beinhalten meist Verfahrensfragen (keine inhaltliche Behandlung einer Frage). Auch hier wird die *Mehrheit der abgegebenen Stimmen* gefordert.<sup>118</sup>

### 1.4.3 Das Sekretariat

Dem Sekretariat, mit Sitz in Straßburg,<sup>119</sup> obliegt die Unterstützung des MK<sup>120</sup> sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung der Politik und der Werte des Europarats. Ihm kommt im Bereich aller Menschenrechtsmechanismen des Europarats, vor allem bei der Überwachung und Umsetzung der EGMR-Urteile, eine beratende Stellung zu.<sup>121</sup> Die Bestimmungen über das Sekretariat sind in der Satzung in Kapitel VI, Art. 36 und 37 verankert.

---

<sup>114</sup> Brummer, Der Europarat 105-108.

<sup>115</sup> Brummer, Der Europarat 105-108.

<sup>116</sup> Brummer, Der Europarat 105-108.

<sup>117</sup> Brummer, Der Europarat 105-108.

<sup>118</sup> Brummer, Der Europarat 105-108.

<sup>119</sup> Art. 37 der Satzung des Europarats.

<sup>120</sup> Art. 10 der Satzung des Europarats.

<sup>121</sup> Ellison-Kramer in Hummer, Österreich im Europarat 1956-2006 480.

Gemäß Art. 36 der Europaratssatzung setzt sich das Sekretariat aus dem Generalsekretär (im Folgenden: GS),<sup>122</sup> einem stellvertretenden Generalsekretär (im Folgenden: stv. GS)<sup>123</sup> und dem sonstigen erforderlichen Personal zusammen.<sup>124</sup> In der Regel stammt der GS aus dem politischen Umfeld des Europarats<sup>125</sup> und der stv. GS aus der Beamtenschaft des Europarats.<sup>126</sup> Sowohl die Ernennung des GS als auch des stv. GS erfolgt im Zusammenspiel<sup>127</sup> von MK und PV.<sup>128</sup> Die übrigen Mitarbeiter werden vom GS „nach Maßgabe der Verwaltungsordnung“<sup>129</sup> ernannt.<sup>130</sup> Sowohl die Amtszeit des GS als diese des stv. GS betragen fünf Jahre und schließt eine Wiederwahl nicht aus.<sup>131</sup>

Der GS äußert sich zu allen aktuellen Fragen und erfüllt neben dieser Kommunikationstätigkeit auch eine Vermittlungstätigkeit innerhalb des Europarats (zwischen MK und PV).<sup>132</sup> Er bildet die Spitze der Verwaltung und ist für die „Tätigkeit des Sekretariats dem Ministerkomitee gegenüber verantwortlich“.<sup>133</sup> I.S.d. Art. 38 lit. d der Europaratssatzung unterbreitet der GS dem MK „die Anforderungen der Versammlung, die geeignet sind, Ausgaben zu verursachen, welche den Betrag der im Haushalt für die Versammlung und ihre Arbeiten bereits bewilligten Ansätze überschreiten“.<sup>134</sup> Er ist es auch, der offizielle Besuche in den Mitgliedstaaten des Europarats durchführt. Sonstige Bestimmungen über die Ausgestaltung der GS-Arbeiten, können der Satzung jedoch nicht entnommen werden.<sup>135</sup>

---

<sup>122</sup> Derzeitiger GS ist Thorbjørn Jagland (seit: 2009). Vgl. Council of Europe, Secretary General. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/secretary-general/home> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>123</sup> Derzeitige stv. GS ist Gabriella Battaini-Dragnoni (seit: 2012). Vgl. Council of Europe, Deputy Secretary General. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/deputy-secretary-general/home> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>124</sup> Art. 36 lit. a der Satzung des Europarats.

<sup>125</sup> Um GS werden zu können, muss man bereits verschiedene Ämter inne gehabt haben. Als Beispiele hierfür sind das Amt des Außenministers, das Amt des Präsidenten eines Parlaments, das Amt des Ministerpräsidenten, das Amt des Vorsitzenden eines Ausschusses, etc. zu nennen. Vgl. Council of Europe, Secretary General, Biography. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/secretary-general/secretary-general> [Stand: 28.07.2017]).

<sup>126</sup> *Brummer*, Der Europarat 124.

<sup>127</sup> Der GS und der stv. GS werden von der PV auf Empfehlung des MK ernannt. Vgl. Art. 36 lit. a EMRK.

<sup>128</sup> Art. 36 lit. b der Satzung des Europarats.

<sup>129</sup> Art. 36 lit. c der Satzung des Europarats.

<sup>130</sup> *Brummer*, Der Europarat 124.

<sup>131</sup> *Brummer*, Der Europarat 124.

<sup>132</sup> *Brummer*, Der Europarat 128.

<sup>133</sup> Art. 37 der Satzung des Europarats.

<sup>134</sup> Art. 38 lit. d der Satzung des Europarats.

<sup>135</sup> *Brummer*, Der Europarat 128.

Der Aufgabenbereich des stv. GS ist jenem des GS sehr ähnlich. Auch er nimmt an den Sitzungen der Institutionen des Europarats und deren Untereinheiten teil, vertritt den Europarat auf Konferenzen, erledigt zeremonielle Aufgaben und kommentiert ebenfalls aktuelle Themen.<sup>136</sup>

Die Unterschiede zwischen dem GS und dem stv. GS bestehen darin, dass dem stv. GS keine Leitungsbefugnis des Europaratssekretariats obliegt und er somit nicht für dessen konkrete Arbeit verantwortlich ist.<sup>137</sup> Des Weiteren vertritt der GS den Europarat in Gipfeltreffen und nicht der stv. GS.<sup>138</sup>

Das Sekretariat ist in verschiedene Einheiten unterteilt: In Generaldirektionen, in Direktionen und in Sekretariate. Diese Einteilung beruht auf funktionellen und thematischen Kriterien: einige Einheiten unterstützen die Entwicklung und Umsetzung von zwischenstaatlichen Aktivitäten des Europarats, andere bestimmte Institutionen des Europarats und wieder andere nehmen technisch-administrative Funktionen wahr. Die Generaldirektionen und die Direktionen sind für die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung der Politik des Europarats zuständig. Beispiele für Einheiten sind die Generaldirektion für Demokratie und politische Fragen, die Generaldirektion für Menschenrechte und Recht oder die Direktion für Auswärtige Beziehungen.<sup>139</sup>

Daneben gibt es Einheiten, welche ausschließlich als Sekretariate tätig werden. Diese sind beispielsweise: das Sekretariat des MK, das Sekretariat des Kongresses der Gemeinden und Regionen, das Sekretariat der PV, die Kanzlei des EGMR sowie das Büro des Menschenrechtskommissars.<sup>140</sup>

---

<sup>136</sup> *Brummer*, Der Europarat 128-129.

<sup>137</sup> Art. 37 der Satzung des Europarats.

<sup>138</sup> *Brummer*, Der Europarat 129.

<sup>139</sup> *Brummer*, Der Europarat 131-135.

<sup>140</sup> *Brummer*, Der Europarat 135-136.

## 2 Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die EMRK von 1950 („*Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*“) <sup>141</sup> stellt nicht nur das wirkungsvollste Instrument zur Sicherung der Rechte des Einzelnen gegenüber den Vertragsstaaten dar, <sup>142</sup> sondern auch die Rechtsgrundlage für Staatenbeschwerden („*inter-state cases*“; Art. 33), auf welche das Hauptaugenmerk dieser Arbeit gerichtet ist. Die EMRK wird in den nachstehenden Abschnitten kurz vorgestellt: Eingangs wird auf die Entstehung und Entwicklung der EMRK, danach auf ihren Inhalt, die Berechtigten/Verpflichteten und abschließend auf ihren Rang und ihre Anwendbarkeit eingegangen.

### 2.1 Die Entstehung der EMRK

Mit der Verabschiedung der Europaratssatzung und der Gründung des Europarats (1949) <sup>143</sup> war auch der Ansporn zur Schaffung der EMRK gegeben, welche in weiterer Folge schon am 4. November 1950 <sup>144</sup> (nur achtzehn Monate nach der Europaratsgründung) zur Unterzeichnung aufgelegt werden konnte. Angesichts dieses zeitlichen Näheverhältnisses stellt sich die Frage, warum mit der EMRK vergleichbare Bestimmungen nicht gleich in der Europaratssatzung aufgenommen wurden.

*Heinrich Klebes* äußerte sich hierzu wie folgt:

*„Es lassen sich derlei weitreichende Ansprüche, wie sie in der EMRK zu finden sind, im Zuge der Gründung der Organisation noch nicht durchsetzen.“* <sup>145</sup>

In der Präambel der EMRK lässt sich eine doppelte Verankerung der Konvention, sowohl universeller als auch regionaler Art, erkennen: Einerseits beziehen sich die Vertragsparteien der EMRK, d.h. sämtliche Mitglieder des Europarats, in der Präambel auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (im Folgenden: AEMR) der Vereinten Nationen (UNO) vom Dezember 1948 <sup>146</sup> und deren Ziel, „die universelle und wirksame Anerkennung und

<sup>141</sup> *Ellison-Kramer* in *Hummer*, Österreich im Europarat 1956-2006 481.

<sup>142</sup> *Herdegen*, Matthias (Hrsg.), *Grundrisse des Rechts-Völkerrecht* <sup>15</sup> (2016) 385.

<sup>143</sup> Siehe Kapitel I.

<sup>144</sup> *Hobe*, Stephan (Hrsg.), *Einführung in das Völkerrecht-Begründet von Otto Kimminich* <sup>10</sup> (2014) 427.

<sup>145</sup> *Brummer*, *Der Europarat* 143.

<sup>146</sup> *Brummer*, *Der Europarat* 143.

Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten“.<sup>147</sup> Andererseits fungiert die EMRK auf regionaler Ebene als Instrument zur Verwirklichung des mit der Europaratsgründung verbundenen Ziels, „eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen“.<sup>148</sup>

Ausschlaggebend für das Inkrafttreten der EMRK am 3. September 1953 war die Ratifikation durch die zehn ersten Europaratsstaaten Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Saarland, Schweden und Vereinigtes Königreich. Als Folge des Inkrafttretens der EMRK wurde 1954 die Europäische Kommission für Menschenrechte (im Folgenden: EKMR) und 1959 der EGMR konstituiert.<sup>149</sup>

## 2.2 Die Entwicklung der EMRK

Der besondere Schutzmechanismus, der von der EMRK garantiert wird, konnte sich erst im Laufe der Zeit entfalten.<sup>150</sup> Mit dem Inkrafttreten der EMRK (1953) gab es als einzige obligatorisch<sup>151</sup> vorgesehene Beschwerdemöglichkeit das Verfahren der Staatenbeschwerde. Im Gegensatz dazu war die Individualbeschwerde nur ein fakultatives<sup>152</sup> Beschwerdeinstrument, für deren Prüfung es der Abgabe von Fakultativverklärungen (Unterwerfungserklärungen durch sechs Vertragsparteien<sup>153</sup> der EMRK) bedurfte.<sup>154</sup>

Ebenso wenig gab es den heutigen EMRK-Kontrollmechanismus durch den EGMR nicht von Beginn an. Ursprünglich erfolgte die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der EMRK durch das Zusammenwirken der folgenden drei Institutionen: EKMR, EGMR und MK.<sup>155</sup> Wie bereits in Kapitel I dargestellt, wurde mit der Gründung des Europarats (1949) das MK

---

<sup>147</sup> Präambel der AEMR, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, i.d.F.: 10. Dezember 1948.

<sup>148</sup> Art. 1 der Satzung des Europarats.

<sup>149</sup> *Brummer*, Der Europarat 143-144.

<sup>150</sup> *Brummer*, Der Europarat 145.

<sup>151</sup> Obligatorisch bedeutet, dass etwas absolut notwendig oder verpflichtend ist. Vgl. Duden. (abrufbar über: <http://www.duden.de/rechtschreibung/obligatorisch> [Stand: 02.08.2017]).

<sup>152</sup> Fakultativ bedeutet, dass es jemandem freigestellt ist, ob er etwas tut oder nicht. Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/fakultativ> [Stand: 02.08.2017].

<sup>153</sup> *Brummer*, Der Europarat 145.

<sup>154</sup> *Matscher* in *Funk*, Festschrift für Ludwig Adamovich 420.

<sup>155</sup> *Matscher* in *Funk*, Festschrift für Ludwig Adamovich 420.

eingrichtet und die EKMR 1954 als Folge des Inkrafttretens der EMRK konstituiert.<sup>156</sup> Zudem war der EGMR auch schon beim Entstehen der EMRK vorgesehen, allerdings bedurfte es hierfür ebenso einer bestimmten Anzahl von Fakultativverklärungen.<sup>157</sup> Bis zur Konstituierung des EGMR war die EKMR die einzige Beschwerdestelle in Bezug auf Verstöße gegen die EMRK, sowohl für Staatenbeschwerden als auch für Individualbeschwerden (ab 1955).<sup>158</sup> Die Aufgabe der EKMR war es, die Beschwerden auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Wurden die Beschwerden von der EKMR als zulässig erachtet, so erfolgte eine Berichterstattung („*report*“) an das MK unter Angabe jener Rechte der EMRK, die verletzt wurden. Erst nach diesem Verfahrensschritt wurde die Anrufung des EGMR, für jene Staaten die die EMRK ratifiziert und die Zuständigkeit des EGMR anerkannt hatten, innerhalb einer Frist von drei Monaten möglich. Verstrich diese Frist ohne Anrufung des EGMR, so war das MK zur Beurteilung der EMRK-Verletzung zuständig.<sup>159</sup>

Besondere Bedeutung wird dem Frühjahr 1990 beigemessen, denn zu diesem Zeitpunkt hatten erstmals alle damaligen 23 Mitgliedstaaten<sup>160</sup> des Europarats sowohl die Zuständigkeit des EGMR als auch die Individualbeschwerde anerkannt. Der damalige Präsident des EGMR, *Rolv Ryssdal*, führte hierzu Folgendes aus:

*„es besteht eine politisch unumgängliche Eintrittskarte für die Länder Mittel- und Osteuropas“<sup>161</sup>*

*Rysdall* meinte damit, dass durch die Anerkennung des EGMR und der Individualbeschwerde ein gemeinsamer Besitzstand erreicht wurde, welcher bei der Erweiterung des Europarats nicht aufgegeben werden sollte.<sup>162</sup>

Mit dem 11. ZP. zur EMRK (1998)<sup>163</sup> wurde die Zuständigkeit des EGMR obligatorisch; von nun an war die materielle Bindung an die EMRK mit einer gleichzeitigen prozeduralen Bindung (durch den EGMR und die Individualbeschwerde) verbunden.<sup>164</sup>

---

<sup>156</sup> Siehe Kapitel II, Unterpunkt 2.1.

<sup>157</sup> *Brummer*, Der Europarat 145.

<sup>158</sup> *Matscher* in *Funk*, Festschrift für Ludwig Adamovich 420.

<sup>159</sup> *Grabenwarter*, Christoph/*Pabel*, Katharina (Hrsg.), Juristische Kurzlehrbücher: Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> (2016) 41.

<sup>160</sup> Siehe Kapitel I, Unterpunkt 1.1.

<sup>161</sup> *Brummer*, Der Europarat 146.

<sup>162</sup> *Brummer*, Der Europarat 146.

<sup>163</sup> Siehe Kapitel II, Unterpunkt 2.8.1.

<sup>164</sup> *Brummer*, Der Europarat 146.

## 2.3 Der Inhalt und der Aufbau der EMRK

Bereits die Präambel der EMRK bezeichnet die „kollektive Gewährleistung“<sup>165</sup> der in der EMRK festgelegten „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ in Europa „als das Ziel der EMRK“.<sup>166</sup> In der EMRK sind neben bürgerlichen auch politische Menschenrechte festgeschrieben,<sup>167</sup> jedoch keine wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Rechte.<sup>168</sup>

Die EMRK enthält eine Präambel und drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt über „die Rechte und Freiheiten“ (Art. 2 bis 18 EMRK) werden Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie beispielsweise das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot der Folter (Art. 3), das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4) oder das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), festgelegt.<sup>169</sup> Diese lassen sich in Abwehrrechte<sup>170</sup> und Verfahrensgarantien<sup>171</sup> untergliedern.<sup>172</sup> Der zweite Abschnitt (Art. 19 bis 51 EMRK in der Fassung des 11. und 14. ZP.) befasst sich mit der Einrichtung des EGMR sowie mit dessen Funktionsweise.<sup>173</sup> Der dritte Abschnitt (Art. 52 bis 59 EMRK) enthält verschiedene weitere Bestimmungen wie zum Beispiel solche über den GS (Art. 52) oder über Vorbehalte (Art. 57).<sup>174</sup>

Die EMRK garantiert ein Mindestmaß an Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte,<sup>175</sup> und jedem Mitgliedstaat steht es frei, seinen Menschenrechtsschutz auf nationaler Ebene auszuweiten.<sup>176</sup>

---

<sup>165</sup> Präambel Abs. 5 der EMRK.

<sup>166</sup> Präambel Abs. 3 der EMRK.

<sup>167</sup> *Brummer*, Der Europarat 144.

<sup>168</sup> Diese können der Europäischen Sozialcharta entnommen werden. Vgl. Europäische Sozialcharta (revidiert), StF.: BGBl. III Nr. 112/2011.

<sup>169</sup> Abschnitt I (über die Rechte und Freiheiten) der EMRK.

<sup>170</sup> Abwehrrechte sind u.a. das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) oder das Folterverbot (Art. 3 EMRK).

<sup>171</sup> Unter die Verfahrensgarantien der EMRK fallen zum Beispiel das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) oder die Bestimmung keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK).

<sup>172</sup> *Peters/Altwicker*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 5.

<sup>173</sup> Abschnitt II (über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) der EMRK.

<sup>174</sup> Abschnitt III (über die verschiedenen Bestimmungen) der EMRK.

<sup>175</sup> *Ohms* in *Pabel/Raschauer*, Die Organisation des Grundrechtsschutzes-Nationale und europäische Perspektiven 84 ff.

<sup>176</sup> Zum Beispiel durch weitere Bestimmungen in den Gesetzen. Vgl. *Ohms* in *Pabel/Raschauer*, Die Organisation des Grundrechtsschutzes-Nationale und europäische Perspektiven 84 ff.

## 2.4 Die Berechtigten und Verpflichteten der EMRK

Aus der EMRK ergibt sich die Verpflichtung der einzelnen Vertragsparteien, die Menschenrechte von natürlichen und juristischen Personen, die deren Gerichtsbarkeit unterliegen, zu achten.<sup>177</sup> Darüber hinaus enthält die EMRK eine objektive Werteordnung, durch welche die Vertragsparteien verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Grundrechtseingriff durch Private gegenüber anderen Privaten verhindern; man nennt das mittelbare Drittwirkung.<sup>178</sup>

## 2.5 Der Rang der EMRK

Welcher Rang der EMRK in der Normenhierarchie der einzelnen Konventionsstaaten zukommt, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Alle Mitgliedstaaten haben die EMRK in ihre Rechtsordnung inkorporiert, jedoch nicht in einheitlicher Weise.<sup>179</sup> Es ist zwischen der Methode des Monismus und jener des Dualismus zu unterscheiden:<sup>180</sup> In monistischen Systemen stellen das Völkerrecht und das nationale Recht eine einheitliche Gesamtrechtsordnung dar, die auf einen gemeinsamen Rechtsgrund beruhen, d.h. das Völkerrecht und das nationale Recht bilden eine Einheit. Zudem weisen nach dieser Theorie sowohl das nationale Recht als auch das Völkerrecht dieselben Rechtsquellen und Rechtsadressaten auf.<sup>181</sup> Länder mit monistischen Systemen sind beispielsweise Tschechien, Rumänien oder die Niederlande. In diesen Ländern bedarf die EMRK keiner gesonderten Übertragung in das nationale Recht mehr, stellt mit der Ratifikation unmittelbar innerstaatlich geltendes Recht dar und wird vorrangig gegenüber der nationalen Verfassung angewendet.<sup>182</sup> In dualistischen Systemen hingegen, stellen Völkerrecht und nationales Recht zwei voneinander getrennte Rechtssysteme mit unterschiedlichen Rechtsquellen und Rechtsadressaten dar. Damit die EMRK in Staaten mit einem dualistischen

---

<sup>177</sup> Präambel Abs. 5 der EMRK.

<sup>178</sup> Herdegen, Völkerrecht<sup>15</sup> 385 ff.

<sup>179</sup> Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

<sup>180</sup> Monismus und Dualismus sind zwei von der Lehre entwickelte Theorien, die die Umsetzungsmethoden der Staaten erklären sollten. Vgl. Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

<sup>181</sup> Schilling, Theodor (Hrsg.), Internationaler Menschenrechtsschutz<sup>3</sup> (2016) 30.

<sup>182</sup> Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

Umsetzungssystem unmittelbar angewendet werden kann, bedarf es ihrer Umsetzung durch eine innerstaatliche Norm.<sup>183</sup>

Auch in monistischen Systemen kann die EMRK unterschiedlichen Rang haben. In Deutschland steht sie in „einfachem Gesetzesrang“.<sup>184</sup> Auch in Italien kommt der EMRK nur ein bloßer Gesetzesrang zu.<sup>185</sup> In anderen Staaten, wie in Frankreich, hat die EMRK Übergesetzesrang, d.h. sie steht zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen.<sup>186</sup> In Österreich hat die EMRK Verfassungsrang.<sup>187</sup>

In der juristischen Literatur wurde gelegentlich versucht, der EMRK einen generellen Verfassungsrang einzuräumen, dies hat sich aber bis heute nicht durchgesetzt.<sup>188</sup>

## **2.6 Die unmittelbare Anwendung der EMRK**

In monistisch orientierten Staaten ist eine unmittelbare Anwendbarkeit der EMRK aufgrund ihrer inhaltlichen Bestimmtheit möglich. Der Einzelne<sup>189</sup> kann in diesem Fall seine Klage oder Beschwerde vor einem nationalen Gericht oder einer sonstigen nationalen Behörde direkt auf die EMRK stützen. Zudem ist die EMRK Prüfungsmaßstab für die nationalen Instanzen, die eine Verletzung der EMRK feststellen und einen staatlichen Akt aufheben können.<sup>190</sup>

## **2.7 Die mittelbare Anwendung: die EMRK-konforme Auslegung**

Aus den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus der EMRK ergibt sich, dass die Anwendung aller Gesetze konventionskonform zu erfolgen hat. Wie andere völkerrechtliche Verträge ist die EMRK in erster Linie nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie nach ihrer Systematik auszulegen. Eine historische Auslegung ist nur ausnahmsweise zulässig.<sup>191</sup> Für die

---

<sup>183</sup> Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz<sup>3</sup> 30.

<sup>184</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

<sup>185</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

<sup>186</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

<sup>187</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3, mWn Grabenwarter, Österreich, in: v. Bogdandy/Cruz Villalón/Huber, Jus Publicum II, 211.

<sup>188</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3.

<sup>189</sup> Ausnahme: GB und dualistische Systeme. Vgl. Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3 ff.

<sup>190</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 4.

<sup>191</sup> Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention, StF.: BGBl. Nr. 40/1980, i.d.F.: 27.01.1980.

Wortlautauslegung ist nur die verbindliche englische und französische Sprachfassung maßgeblich.<sup>192</sup>

## 2.8 Die Zusatzprotokolle (ZP.) zur EMRK

Neben der Erweiterung des geographischen Geltungsbereichs der EMRK<sup>193</sup> erfuhr diese auch mehrere Anpassungen durch sog. ZP. Diese Protokolle lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Auf der einen Seite konnten mit Protokollen verfahrensrechtliche bzw. institutionelle Reformen erreicht werden; in diesem Fall mussten die ZP. von allen Vertragsparteien der EMRK ratifiziert werden, um in Kraft treten zu können. Stellt sich ein Mitgliedstaat gegen ein ZP., so kann er den kompletten Reformprozess aufhalten, wie dies beim 14. ZP. geschah.<sup>194</sup> Weitere Beispiele für ZP., die von allen Vertragsparteien ratifiziert wurden und institutionelle Reformen aufweisen, sind: Das 2. ZP. (1970), das den EGMR zur Erstellung von Gutachten über Rechtsfragen ermächtigt. Das 3. ZP. (1970), durch welches die Verfahren vor dem EGMR geändert wurden. Das 5. ZP. (1971), welches die Änderung der Benennung der Mitglieder der EKMR und des EGMR zum Inhalt hatte. Das 8. ZP. (1990), durch welches der EKMR die Einrichtung von Ausschüssen ermöglicht wurde. Das 9. ZP. (1994), welches die Rechte der Beschwerdeführer bzgl. der Anstrengung eines Verfahrens vor dem EGMR erweiterte. Das 10. ZP., welches die Änderung der Mehrheitserfordernisse im MK (von einer Zweidrittelmehrheit auf eine einfache Mehrheit) bei Entscheidungen zur (Nicht-)Verletzung der EMRK durch eine Vertragspartei enthält. Das Inkrafttreten auch dieses ZP. ist nur dann möglich, wenn es alle 47 Vertragsparteien ratifizieren. Bis heute wurde es lediglich von 25 Vertragsparteien ratifiziert und es ist somit noch nicht in Kraft.<sup>195</sup> Außerdem gehören auch das 11. ZP. und das 14. ZP. zu den ZP. mit verfahrensrechtlichen

---

<sup>192</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 4.

<sup>193</sup> Siehe Kapitel II, Unterpunkt 2.2.

<sup>194</sup> Das 14. ZP. zur EMRK (13. Mai 2004) enthält Änderungen des Individualbeschwerdeverfahrens und versucht dem EGMR die nötigen Mittel für eine rasche und effiziente Zurückweisung unzulässiger Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Da Russland sich weigerte das 14. ZP. zur EMRK zu ratifizieren, trat am 1. Oktober 2009 das Protokoll 14<sup>bis</sup> mit dem Ziel, die Kapazität des EGMR bei der Bearbeitung von Beschwerden zu erhöhen, in Kraft. Dieses Protokoll wurde bis zum Zeitpunkt der Ratifikation des 14. ZP. durch Russland am 15. Jänner 2010, als „vorläufige Maßnahme“ angewandt. Das 14. ZP. zur EMRK trat am 1. Juni 2010 in Kraft. Vgl. Informationsplattform: [humanrights.ch](http://humanrights.ch), Vierzehntes Zusatzprotokoll zu EMRK, Behelfs-Zusatzprotokoll 14<sup>bis</sup>. (abrufbar über: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/zusatzprotokolle/zp14/> [Stand: 18.08.2017]).

<sup>195</sup> Stand: 18.08.2017.

bzw. institutionellen Reformen. Diese beiden werden weiter unten noch im Detail geschildert.<sup>196</sup>

Auf der anderen Seite konnten durch ZP. neue materiell-rechtliche Bestimmungen eingeführt werden. Diese Protokolle mussten für ihr Inkrafttreten nicht von allen Vertragsparteien der EMRK ratifiziert werden. Beispiele hierfür sind: Das 1. ZP. (1952), das neue Rechte wie das Recht auf Bildung oder das Recht auf Eigentum, einführte. Das 4. ZP. (1968), durch welches neue Grundfreiheiten, wie das Recht auf Freizügigkeit oder das Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger, gewährt werden. Das 6. ZP. (1985), welches die Todesstrafe in Friedenszeiten abschaffte.<sup>197</sup> Das 7. ZP. (1988), welches u.a. das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen einführte. Das 12. ZP. (2005), welches Art. 14 EMRK mit einem grundsätzlichen Diskriminierungsverbot ergänzt.<sup>198</sup> Das 13. ZP. (2003), das das Verbot der Todesstrafe auch auf Kriegszeiten ausdehnte.<sup>199</sup>

### **2.8.1 Das 11. ZP. zur EMRK**

Wie bereits geschildert, bestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMRK nur die Möglichkeit, mittels Staatenbeschwerden direkt an den EGMR heranzutreten. Diese Möglichkeit gab es ab 1955 auch für Individualbeschwerden. Wegen des Beitritts weiterer Staaten zum Europarat<sup>200</sup> und zur EMRK, vor allem in den 1990er Jahren, kam es zu einer enormen Zunahme an Individualbeschwerden. Diese „Beschwerdeflut“ führte zur Überlastung des EGMR und schließlich zur Ausarbeitung eines 11. ZP. zur EMRK.<sup>201</sup>

Das 11. ZP. zur EMRK wurde im November 1994 in Straßburg von allen damaligen Mitgliedstaaten des Europarats mit Ausnahme von Italien<sup>202</sup> unterzeichnet und trat schließlich

---

<sup>196</sup> *Brummer*, Der Europarat 147-148.

<sup>197</sup> Obwohl inhaltliche Protokolle nicht der Ratifizierung aller Vertragsparteien bedürfen, wurde das 6. ZP. zur EMRK von allen Vertragsparteien außer Russland ratifiziert (46 Staaten). Vgl. *Brummer*, Der Europarat 148.

<sup>198</sup> Das 12. ZP. hat die schlechteste Ratifizierungsquote aller ZP., denn es liegt seit November 2000 zur Unterzeichnung auf und wurde von lediglich 15 Vertragsparteien der EMRK ratifiziert. Vgl. *Brummer*, Der Europarat 148.

<sup>199</sup> *Brummer*, Der Europarat 147-148.

<sup>200</sup> Siehe Kapitel I, Unterpunkt 1.1.2 und 1.1.3.

<sup>201</sup> *Brummer*, Der Europarat 149-152.

<sup>202</sup> Italien hat das 11. ZP. erst am 1. Oktober 1997 ratifiziert. Vgl. Council of Europe, Treaty Office. (abrufbar über: [http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/155/signatures?p\\_auth=oEzxeDvt](http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/155/signatures?p_auth=oEzxeDvt) [Stand: 18.08.2017]).

1998 in Kraft.<sup>203</sup> Mit dem Protokoll erfolgten tiefgreifende strukturelle Veränderungen, wie die Einführung eines ausschließlich gerichtlichen Verfahrens vor einem einzigen und ständigen Gerichtshof, dem EGMR.<sup>204</sup> Das dreigliedrige System von EKMR, MK und EGMR wurde mit folgenden beiden Maßnahmen abgeschafft: Einerseits wurden die EKMR aufgelöst und ihre Aufgaben in den „neuen“ EGMR („*single-court*“) integriert; sie durfte aber noch bis zum 31. Oktober 1999 an jenen Fällen weiterarbeiten, die vor dem Inkrafttreten des 11. ZP. für zulässig erklärt worden waren. Andererseits wurde die Zuständigkeit des MK auf die Überwachung der Umsetzung der EGMR-Urteile beschränkt (vgl. Art. 46 Abs. 2 EMRK); seine Rechtsprechungsfunktion<sup>205</sup> wurde abgeschafft und auf den EGMR übertragen. Seitdem kann das MK keinerlei Sachentscheidungen mehr treffen;<sup>206</sup> das 11. ZP. nahm ihm seine „quasi-richterliche Funktion“.<sup>207</sup>

## 2.8.2 Das 14. ZP. zur EMRK

Trotz der Reform des Rechtsschutzsystems der EMRK durch das 11. ZP. konnte das stetige Ansteigen der Beschwerden beim EGMR auch weiterhin nicht gestoppt werden.<sup>208</sup> Daher musste der EGMR weiter entlastet werden. Außerdem bestand der Wunsch, einen Beitritt der Europäischen Union (im Folgenden: EU) zur EMRK zu ermöglichen. Als Lösung für diese Problemstellungen wurde das 14. ZP. geschaffen, welches 2010 in Kraft trat.<sup>209</sup> Das 14. ZP. sieht zur Entlastung des EGMR die Schaffung einer Einzelrichterzuständigkeit, die Erweiterung der Zuständigkeit von Richterausschüssen und die Neufassung der Unzulässigkeitsgründe vor.<sup>210</sup> Außerdem wurde der Beitritt der EU zur EMRK vorgesehen.<sup>211</sup>

---

<sup>203</sup> Hobe, Einführung in das Völkerrecht<sup>10</sup> 427 ff.

<sup>204</sup> Brummer, Der Europarat 153.

<sup>205</sup> Siehe Kapitel II, Unterpunkt 2.2.

<sup>206</sup> Hobe, Einführung in das Völkerrecht<sup>10</sup> 427 ff.

<sup>207</sup> Brummer, Der Europarat 153.

<sup>208</sup> Im September 2011 waren 160.000 Beschwerden beim EGMR anhängig. Durch das 14. ZP. konnten am 1. Oktober 2015 „nur noch“ 66.150 Beschwerden verzeichnet werden. Vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 41.

<sup>209</sup> Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 1.

<sup>210</sup> Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 41.

<sup>211</sup> Brummer, Der Europarat 148.

### 3 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Bevor näher auf die Staatenbeschwerde eingegangen wird,<sup>212</sup> soll in diesem Kapitel die Institution, welche über Staatenbeschwerden urteilt, der EGMR („*European Court of Human Rights*“) mit seinem Sitz in Straßburg erörtert werden. Dabei soll die Entscheidungsfindung beim EGMR sowie seine Arbeitsweise dargestellt werden, im Anschluss daran der Inhalt und die Wirkung der Urteile des EGMR.

#### 3.1 Der EGMR

Mit dem 11. ZP. (1998) wurde „ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, errichtet“, welcher „seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahrnimmt“.<sup>213</sup> Der EGMR kann nicht von Amts wegen tätig werden, sondern kann Verletzungen der EMRK nur im Rahmen von Staatenbeschwerden oder Individualbeschwerden überprüfen. Die Bestimmungen über den EGMR sind im Abschnitt II, Art. 19 bis 51 EMRK und in der Verfahrensordnung des EGMR<sup>214</sup> („*rules of court*“; im Folgenden: *VerfO*) geregelt.

#### 3.2 Die Entscheidungsfindung beim EGMR

Seit der Reform des EGMR (14. ZP. 2010) wird dieser bei der Urteilsfindung auf vier verschiedene Arten tätig: durch Einzelrichter (Art. 27 EMRK), durch Ausschüsse mit drei Richtern (sog. „Dreier-Ausschüsse“), durch Kammern mit sieben Richtern und durch Große Kammern mit 17 Richtern (Art. 27 bis 31 EMRK).<sup>215</sup>

##### 3.2.1 Die Einzelrichter

Die Fälle in denen der EGMR durch Einzelrichter („*single judge*“)<sup>216</sup> entscheidet, ergeben sich aus Art. 34 EMRK. Einzelrichter können eine Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) für

---

<sup>212</sup> Siehe Kapitel IV und V.

<sup>213</sup> Art. 19 EMRK.

<sup>214</sup> Verfahrensordnung (VerfO) des EGMR, Arbeitsübersetzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, i.d.F.: 01.07.2014.

<sup>215</sup> *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 44.

<sup>216</sup> *Schorm-Bernschütz*, Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 20 mwN *Oppermann* (Fn 4) § 2 II, Rn 84; *Sudre* (Fn 7), 295 ff; *Frowein* (Fn 12), 328; *van Dijk/van Hoof* (Fn 15), 43.

„unzulässig erklären“<sup>217</sup> oder sie „im Register streichen“<sup>218</sup> lassen. Einzelrichter sind aber nicht dazu ermächtigt, über Staatenbeschwerden zu entscheiden.<sup>219</sup>

### 3.2.2 Die „Dreier-Ausschüsse“

Entscheidungen durch Ausschüsse („committees“) sind in Art. 26 und 28 EMRK sowie in Art. 27 VerfO geregelt. Ausschüsse werden aus drei Richtern derselben Sektion gebildet<sup>220</sup> und bestehen für einen Zeitraum von zwölf Monaten.<sup>221</sup> Ein Ausschuss ist gemäß Art. 28 EMRK dazu ermächtigt, eine Individualbeschwerde durch einstimmigen Beschluss für zulässig oder unzulässig zu erklären.<sup>222</sup> Die Befugnis über Staatenbeschwerden zu entscheiden, haben allerdings auch Ausschüsse nicht.

### 3.2.3 Die Kammern

Der für das Verfahren der Staatenbeschwerde wichtigste Spruchkörper des EGMR ist die Kammer („chamber“) mit sieben Richtern, geregelt in Art. 26, 29 und 30 EMRK sowie in Art. 26 VerfO.

Den sieben Richtern einer Kammer gehören stets der jeweilige Sektionspräsident<sup>223</sup> und der für den als Partei beteiligten Mitgliedstaat gewählte Richter an.<sup>224</sup> Alle anderen Kammermitglieder werden vom „Sektionspräsidenten im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion bestimmt“.<sup>225</sup> Wenn die Entscheidung über eine beim EGMR anhängige Individualbeschwerde nicht durch einen Einzelrichter (Art. 27 EMRK) oder durch einen Dreierausschuss (Art. 28 EMRK) ergeht, dann „entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit“ dieser Beschwerde.<sup>226</sup> Die Kammern werden hier also nur subsidiär tätig.

---

<sup>217</sup> Art. 27 Abs. 1 EMRK.

<sup>218</sup> Art. 27 Abs. 1 EMRK.

<sup>219</sup> Art. 29 Abs. 2 EMRK.

<sup>220</sup> Art. 27 VerfO des EGMR.

<sup>221</sup> Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 45.

<sup>222</sup> Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 46.

<sup>223</sup> Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 46.

<sup>224</sup> Art. 26 Abs. 4 S. 1 EMRK.

<sup>225</sup> Art. 26 Abs. 1 lit. b VerfO.

<sup>226</sup> Art. 29 Abs. 1 EMRK.

Wird allerdings eine Staatenbeschwerde (nach Art. 33 EMRK) beim EGMR eingebracht, so wird diese direkt an die Kammer zur Prüfung ihrer Zulässigkeit und Begründetheit verwiesen.<sup>227</sup> Erklärt die Kammer die Staatenbeschwerde für zulässig, so wird sie in weiterer Folge ihre Begründetheit prüfen. Zuvor wird die Staatenbeschwerde aber noch der Regierung des betroffenen Vertragsstaates zugestellt, um diese über den Fall zu informieren und um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt es zu keiner Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer nach Art. 30 EMRK, so fällt die Kammer das Urteil über die Staatenbeschwerde.<sup>228</sup>

### 3.2.4 Die Große Kammer

Die Regelungen über die Große Kammer („*Grand Chamber*“) des EGMR sind den Art. 26, 30 und 31 EMRK sowie den Art. 24 und 71 bis 73 VerfO zu entnehmen. Die Große Kammer besteht aus siebzehn Richtern und drei Ersatzrichtern.<sup>229</sup> Zu diesen siebzehn Richtern gehören der Präsident des EGMR, die beiden Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der VerfO „ausgewählte Richter“.<sup>230</sup> Die Große Kammer wird für drei Jahre gebildet. Zu den Richtern der Großen Kammer gehört auch der Richter, der für den als Partei beteiligten Mitgliedstaat gewählt wurde.<sup>231</sup>

Keine Staatenbeschwerde oder Individualbeschwerde wird direkt der Großen Kammer zur Entscheidung zugewiesen. Die Große Kammer entscheidet über Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden, wenn diese von einer Kammer nach Art. 30 EMRK „abgegeben“ wurden oder nach Art. 43 an die Große Kammer „verwiesen“ wurden.<sup>232</sup> Zudem entscheidet die Große Kammer auch über Fragen, mit denen der EGMR „durch das Ministerkomitee nach Artikel 46 Absatz 4 befasst wird“.<sup>233</sup> Gemäß Art. 47 EMRK kann die Große Kammer auch Gutachten erstellen.<sup>234</sup>

---

<sup>227</sup> Art. 29 Abs. 2 EMRK.

<sup>228</sup> *Brummer*, Der Europarat 157-158.

<sup>229</sup> Art. 24 Abs. 1 VerfO.

<sup>230</sup> Art. 26 Abs. 5 EMRK.

<sup>231</sup> Art. 26 Abs. 4 EMRK.

<sup>232</sup> Art. 31 lit. a EMRK.

<sup>233</sup> Art. 46 Abs. 4 EMRK normiert Folgendes: „Weigert sich eine Hohe Vertragspartei nach Auffassung des Ministerkomitees, in einer Rechtssache, in der sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen, so kann das Ministerkomitee, nachdem es die betreffende Partei gemahnt hat, durch einen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder

### 3.3 Die Unterstützung des EGMR bei administrativen Aufgaben

Der EGMR erhält sowohl bei rechtlichen als auch bei administrativen Aufgaben Unterstützung durch die Kanzlei („registry“).<sup>235</sup> Genaue Angaben zur Struktur und zum Aufgabenbereich der Kanzlei sind Art. 15-18 VerfO zu entnehmen.

### 3.4 Die Dauer des Verfahrens vor dem EGMR

Hinsichtlich der Verfahrensdauer vor dem EGMR, können keine genauen Aussagen gemacht werden. Die Dauer bezieht sich einerseits auf die Spruchkörper des EGMR und andererseits auf die Parteien des Verfahrens (z.B. die Schnelligkeit bei der zur Verfügung Stellung der Informationen). Der EGMR hat bei der Reihenfolge der Bearbeitung auch Dringlichkeit und Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsprobleme zu beachten; eine vorrangige Behandlung erfahren zum Beispiel Beschwerden, welche allgemeine Missstände beinhalten. Somit ist es durchaus möglich, dass eine Beschwerde noch anhängig ist, während der EGMR in einer zeitlich später eingereichten Beschwerde bereits zur Entscheidung gelangt ist.<sup>236</sup>

### 3.5 Die mündlichen Verhandlungen vor dem EGMR

Eine Seltenheit in einem beim EGMR anhängigen Beschwerdeverfahren bilden mündliche Verhandlungen. Sie werden nur in wenigen Fällen vor der Kammer oder vor der Großen Kammer eingesetzt (ca. 30 pro Jahr). Sollte der EGMR eine mündliche Verhandlung in Erwägung ziehen, werden die beteiligten Parteien des Verfahrens unmittelbar darüber informiert. Die mündlichen Verhandlungen werden aufgezeichnet und können auf der Internetseite des EGMR via Übertragung mitverfolgt werden.<sup>237</sup>

---

gefassten Beschluss den Gerichtshof mit der Frage befassen, ob diese Partei ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist“.

<sup>234</sup> Art. 31 lit. b und c EMRK.

<sup>235</sup> Meyer-Ladewig/Fuentes in Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan (Hrsg.), EMRK-Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar<sup>4</sup> (2017) 513.

<sup>236</sup> European Court of Human Rights, Ihre Beschwerde vor dem EGMR. (abrufbar über: [http://www.echr.coe.int/Documents/Your\\_Application\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Your_Application_DEU.pdf) [Stand: 06.09.2017]).

<sup>237</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/Your\\_Application\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Your_Application_DEU.pdf) [Stand: 06.09.2017].

## 3.6 Die EGMR-Urteile

Am Ende eines Beschwerdeverfahrens vor dem EGMR ergeht ein Urteil, in dem eine/mehrere oder keine Konventionsverletzungen angeführt werden. Gemäß Art. 46 EMRK entfaltet dieses Urteil für den belangten Staat Verbindlichkeit und muss von diesem umgesetzt werden.<sup>238</sup> Die Durchsetzung der Urteile wird vom MK überwacht.<sup>239</sup> Im Folgenden wird nun auf die einzelnen Urteilsinhalte und Urteilswirkungen näher eingegangen.

### 3.6.1 Die Urteilsinhalte

Mögliche Urteilsinhalte sind die Feststellung der Konventionsverletzung, die gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK, die Anordnung von Einzelmaßnahmen sowie generelle Maßnahmen (Piloturteile).<sup>240</sup>

#### 3.6.1.1 Die Feststellung der Konventionsverletzung

Die Urteile des EGMR sind Feststellungsurteile (vgl. Art. 41 EMRK: „Stellt der Gerichtshof fest ...“), die weder kassatorische<sup>241</sup> noch reformatorische<sup>242</sup> Wirkung entfalten. Der EGMR ist also nicht dazu ermächtigt, innerstaatliche Urteile, Verwaltungsakte oder Gesetze aufzuheben.<sup>243</sup>

#### 3.6.1.2 Die gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK)

Ein EGMR-Urteil kann dem erfolgreichen Beschwerdeführer auch eine gerechte Entschädigung („*just satisfaction*“) i.S.d. Art 41 EMRK (vgl. auch Art. 75 VerfO) für den

---

<sup>238</sup> *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1429.

<sup>239</sup> Art. 46 Abs. 2 EMRK.

<sup>240</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 286-291.

<sup>241</sup> Bei einer kassatorischen Entscheidung kann die übergeordnete Stelle (Behörde oder Gericht) die Entscheidung der Ausgangsstelle entweder bestätigen, aufheben oder zur erneuten Entscheidung an die Ausgangsstelle zurückverweisen. Vgl. Rechtsmittelarten. (abrufbar über: <https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:00000000-12d9-6f24-ffff-ffff8cbfd5f8/ZPR-Rechtsmittel-FS16.pdf> [Stand: 22.08.2017]).

<sup>242</sup> Bei einer reformatorischen Entscheidung wird die Entscheidung durch die übergeordnete Stelle abgeändert oder neu entschieden und muss nicht zurückverwiesen zu werden. Vgl. <https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:00000000-12d9-6f24-ffff-ffff8cbfd5f8/ZPR-Rechtsmittel-FS16.pdf> [Stand: 22.08.2017].

<sup>243</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 286.

erlittenen Schaden (materiell<sup>244</sup>/immateriell<sup>245</sup>) oder für den Ersatz der Verfahrenskosten zusprechen.<sup>246</sup> Die Entschädigung muss vom „verurteilten“ Staat erbracht werden. Sollte es zur Verweigerung oder Säumigkeit des Staates kommen, so kann der erfolgreiche Beschwerdeführer die Entschädigung gerichtlich einklagen.<sup>247</sup>

### **3.6.1.2.1 Der Schadenersatz**

Damit Schadenersatz gewährt werden kann, müssen die folgenden fünf Voraussetzungen des Art. 41 EMRK erfüllt werden: Der EGMR hat eine Konventionsverletzung festzustellen, die Wiedergutmachung nach innerstaatlichen Recht muss unvollkommen sein, ein Antrag auf Entschädigung muss gestellt werden, der Beschwerdeführer muss durch die Verletzung der EMRK einen Schaden erlitten haben (Kausalität) und die Entschädigung muss notwendig sein.<sup>248</sup> Die Höhe des Schadenersatzes wird nach Billigkeitskriterien bemessen. Schadenersatz kann sowohl bei Staatenbeschwerden als auch bei Individualbeschwerden geltend gemacht werden.<sup>249</sup>

### **3.6.1.2.2 Die Kosten und Auslagen**

Neben der Möglichkeit, Schadenersatz zu beantragen, kann der Beschwerdeführer gemäß Art. 41 EMRK auch den Ersatz von Kosten und Auslagen (beispielsweise Kosten für Sachverständige, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) geltend machen. Ersetzt werden aber nur jene Kosten, die tatsächlich angefallen sind, die in einem Zusammenhang mit der Verletzung der Konvention stehen und die angemessen sind.<sup>250</sup> Das Verfahren vor dem EGMR ist gerichtsgebührenfrei, und die Kosten des EGMR trägt der Europarat.<sup>251</sup>

---

<sup>244</sup> Unter einem materiellen Schaden versteht man die Vermögensnachteile die eine Person erfährt. Vgl. Abgrenzung materieller und immaterieller Schaden. (abrufbar über: [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-87625-0\\_2](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-87625-0_2) [Stand: 22.08.2017]).

<sup>245</sup> Ein Schaden, der kein Vermögensschaden ist, wird als immaterieller Schaden bezeichnet. Zum Beispiel Ungewissheit oder Furcht. Vgl. [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-87625-0\\_2](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-87625-0_2) [Stand: 22.08.2017].

<sup>246</sup> *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1429.

<sup>247</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 286.

<sup>248</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 287.

<sup>249</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 287.

<sup>250</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 288.

<sup>251</sup> Art. 50 EMRK.

### 3.6.1.3 Die Anordnung von Einzelmaßnahmen

In bestimmten Fällen kann der EGMR im Urteilstenor eine konkrete Einzelmaßnahme, wie zum Beispiel die Freilassung einer widerrechtlich inhaftierten Person oder eine Naturalrestitution bei Eigentumsverletzungen, anordnen. Daneben kann der EGMR Einzelmaßnahmen auch in den Urteilsgründen anordnen, wie bspw. die erneute Durchführung einer Untersuchung.<sup>252</sup>

### 3.6.1.4 Die generellen Maßnahmen (Piloturteile)

Die Große Kammer des EGMR entwickelte 2004 das Verfahren der sog. „Piloturteile“,<sup>253</sup> um die Vielzahl von anhängigen Verfahren, die den gleichen Beschwerdegegenstand zum Inhalt haben, bewältigen zu können. Das Pilotverfahren ist dann durchzuführen, wenn der Sachverhalt einer vor dem EGMR erhobenen Beschwerde ergibt, dass es im Gebiet einer der betroffenen Partei der EMRK ein „strukturelles oder systembedingtes“<sup>254</sup> Problem gibt oder aber auch ein „vergleichbarer sonstiger Missstand besteht“.<sup>255</sup> Der EGMR kann das Piloturteilsverfahren entweder auf Antrag der Parteien oder selbst von Amts wegen einleiten.<sup>256</sup> Im Urteilstenor werden die Art des „strukturellen oder systembedingten“<sup>257</sup> Problems sowie die Abhilfemaßnahme, welche vom belangten Staat innerstaatlich getroffen werden muss, angeführt.<sup>258</sup> Zudem kann der EGMR die Prüfung von Parallelbeschwerden so lange aussetzen, bis die im Urteilstenor genannten Abhilfemaßnahmen vom belangten Staat umgesetzt werden (z.B. durch die Anordnung einer Rückwirkung).<sup>259</sup> Wurden die Abhilfemaßnahmen umgesetzt, so entscheidet der EGMR über die anderen Beschwerden.<sup>260</sup>

---

<sup>252</sup> Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 288.

<sup>253</sup> Ein anschauliches Beispiel liefert das erste Piloturteil von 2004 im Fall Broniowski gegen Polen. Vgl. Broniowski gegen Polen. (abrufbar über: [http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04\\_3/04\\_3\\_09.htm](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04_3/04_3_09.htm) [Stand: 18.08.2017]).

<sup>254</sup> Art. 61 Abs. 1 VerfO.

<sup>255</sup> Art. 61 Abs. 1 VerfO.

<sup>256</sup> Art. 61 Abs. 2 lit. b VerfO.

<sup>257</sup> Art. 61 Abs. 3 VerfO.

<sup>258</sup> Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1428.

<sup>259</sup> Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1428.

<sup>260</sup> Reinisch, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Rz 1428.

## 3.6.2 Die Urteilstwirkungen

Zu den Wirkungen von EGMR-Urteilen zählen die Rechtskraft *inter partes* und die Befolgungspflicht nach Art. 46 EMRK sowie die allgemeine Pflicht zur Korrektur der Rechtsordnung und die Orientierungswirkung für andere Staaten.

### 3.6.2.1 Die Rechtskraft *inter partes* und die einzelfallbezogene Befolgungspflicht (Art. 46 EMRK)

Die Vertragsparteien der EMRK verpflichten sich dazu, „in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil“<sup>261</sup> des EGMR zu befolgen. Diese in Art. 46 EMRK verankerte Befolgungspflicht gilt für den jeweils verurteilten Staat.<sup>262</sup> Ein Urteil ist dann endgültig, wenn es nicht mehr anfechtbar ist, d.h. wenn es formelle Rechtskraft erlangt. Diese endgültigen Urteile entfalten auch materielle Rechtskraft, womit gemeint ist, dass sie für die Parteien, d.h. *inter partes* verbindlich sind.<sup>263</sup> Da die Konvention die Befolgungspflicht nicht näher bestimmt, kann dies unter dem Rückgriff auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit erfolgen. Dafür müssen das Beendigungsgebot<sup>264</sup> und das Wiedergutmachungsgebot<sup>265</sup> eingehalten werden.<sup>266</sup>

### 3.6.2.2 Die allgemeine Pflicht zu Korrektur der Rechtsordnung

Die Befolgungspflicht betrifft den Staat, welcher die EMRK durch sein Handeln verletzt hat. Er hat seine Rechtsordnung so zu gestalten, dass keine weiteren Rechtsverletzungen der gleichen Art folgen.<sup>267</sup>

---

<sup>261</sup> Art. 46 EMRK.

<sup>262</sup> Unter der Wirkung *inter partes* versteht man, dass die Wirkung einer Entscheidung keine allgemeine Gültigkeit besitzt, sondern nur für die an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien gilt. Vgl. Proverbia Iuris in Lingua Latina. (abrufbar über: <https://www.proverbia-iuris.de/inter-partes/> [Stand: 22.08.2017]).

<sup>263</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 291.

<sup>264</sup> Unter dem Beendigungsverbot versteht man, dass der Mitgliedstaat seine andauernde Rechtsverletzung beenden muss. Vgl. Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 291.

<sup>265</sup> Unter dem Wiedergutmachungsgebot versteht man, dass der Mitgliedstaat den durch die Verletzung der EMRK entstandenen Schaden wiedergutzumachen hat. Vgl. Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 291.

<sup>266</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 291-292.

<sup>267</sup> Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 291.

### **3.6.2.3 Die Orientierungswirkung für andere Staaten**

Aus den Urteilen des EGMR ergibt sich weder eine direkte Verpflichtung noch eine formelle Bindung für andere Staaten. Eine gefestigte Rechtsprechung ist für sie aber dennoch relevant. Das deutsche BVerfG bezeichnet diese Relevanz als eine zumindest faktische Präzedenzwirkung, d.h. die Urteile des EGMR entfalten eine faktische Orientierungs- und Leitfunktion für die anderen Vertragsparteien.<sup>268</sup>

---

<sup>268</sup> *Peters/Altwicker*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 292-293.

## 4 Die Staatenbeschwerde

Der EGMR kennt folgende zwei Beschwerdeverfahren: Einerseits die Staatenbeschwerden („*inter-state cases*“) nach Art. 33 EMRK, bei welchen die einzelnen Vertragsparteien der EMRK den EGMR anrufen können, und andererseits die Individualbeschwerden („*individual applications*“) nach Art. 34 EMRK, bei welchen nicht-staatliche Akteure an den EGMR herantreten.<sup>269</sup> Die Staatenbeschwerde ist ein selten ergriffenes Rechtsmittel (seit der Gründung des EGMR gab es nur 21);<sup>270</sup> im Folgenden wird sie samt ihrer rechtlichen Grundlage, ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen und ihrer Behandlung vor dem EGMR beschrieben.

### 4.1 Die rechtliche Grundlage der Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK)

Erst das 11. ZP. führte dazu, dass das Verfahren über Staatenbeschwerden zu einem rein justizförmigen Verfahren vor der Kammer des EGMR (Art. 29 Abs. 2 EMRK) wurde.<sup>271</sup> Seither kann gemäß Art. 33 EMRK „jeder Hohe Vertragschließende Teil“<sup>272</sup> den EGMR wegen „jeder behaupteten Verletzung“<sup>273</sup> der EMRK und ihrer ZP. „durch einen anderen Hohen Vertragschließenden Teil anrufen“.<sup>274</sup> Staatenbeschwerden sind ein Ausdruck der in der Präambel der EMRK angesprochenen „kollektiven Garantie“<sup>275</sup> der Grundrechte.

### 4.2 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Staatenbeschwerde

Damit eine Staatenbeschwerde vor dem EGMR für zulässig erklärt wird, müssen Parteifähigkeit, Beschwerdegegenstand, Rechtswegerschöpfung gegeben, die Beschwerdefrist eingehalten und die Beschwerdeform erfüllt sein.

---

<sup>269</sup> Aktuelle Individualbeschwerden sind: *Gard and Others v. the UK* und *Lorenz v. Austria*. Vgl. Pressemitteilung, Nr. 39793/17, *Gard and Others v. the UK*, vom 19.06.2017 (abrufbar über: dazu [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"fulltext":\["39793/17"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 19.08.2017]) und Pressemitteilung, Nr. 11537/11, *Lorenz v. Austria*, vom 20.07.2017. (abrufbar über: [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"fulltext":\["Case of Lorenz v. Austria"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 19.08.2017]).

<sup>270</sup> *Brummer*, Der Europarat 150.

<sup>271</sup> *Matscher* in *Funk*, Festschrift für Ludwig Adamovich 427.

<sup>272</sup> Art. 33 EMRK.

<sup>273</sup> Art. 33 EMRK.

<sup>274</sup> Art. 33 EMRK.

<sup>275</sup> Präambel Abs. 5 der EMRK.

### 4.2.1 Die Parteifähigkeit

Bei einer Staatenbeschwerde muss einerseits der Beschwerdeführer, also der beschwerdeeinbringende Staat, und andererseits der Beschwerdegegner, d.h. der Staat, gegen den die Beschwerde erhoben wird, zum Zeitpunkt der Einbringung der Staatenbeschwerde Vertragspartei der EMRK sein.<sup>276</sup> Es ist aber nicht notwendig, dass beide Staaten im Zeitpunkt der Konventionsverletzung an die EMRK gebunden waren<sup>277</sup> (sh. z.B. den Fall Österreich gegen Italien).<sup>278</sup> Es wird nur vorausgesetzt, dass der Staat, gegen welchen die Staatenbeschwerde eingebracht wird, während der Konventionsverletzung Vertragspartei der EMRK war.<sup>279</sup>

### 4.2.2 Der Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand bei der Staatenbeschwerde kann „jede behauptete Verletzung“<sup>280</sup> der EMRK oder ihrer ZP. sein. Im Unterschied zur Individualbeschwerde ist die Staatenbeschwerde nicht auf die Geltendmachung von Individualrechten beschränkt.<sup>281</sup> Den Vertragsparteien kommt durch Art. 33 EMRK eine Wächterfunktion bei der Umsetzung des Menschenrechtsschutzes in Europa zu. Unterschieden wird hierbei zwischen zwei Arten der Ausübung dieser Funktion: einerseits kann der Staat, der die Beschwerde beim EGMR einbringt, als „Interessenwahrer seiner eigenen Staatsbürger“<sup>282</sup> auftreten und eine „behauptete Verletzung“<sup>283</sup> der Rechte der EMRK rügen,<sup>284</sup> andererseits kann der

---

<sup>276</sup> *Karpenstein/Johann in Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK-Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Kommentar*<sup>2</sup> (2015) 511.

<sup>277</sup> *Karpenstein/Johann in Karpenstein/Mayer, EMRK-Kommentar*<sup>2</sup> 529.

<sup>278</sup> Siehe Kapitel V, Unterpunkt 5.3.

<sup>279</sup> *Karpenstein/Johann in Karpenstein/Mayer, EMRK-Kommentar*<sup>2</sup> 529.

<sup>280</sup> Art. 33 EMRK.

<sup>281</sup> Art. 33 EMRK.

<sup>282</sup> *Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention*<sup>6</sup> 52.

<sup>283</sup> Art. 33 EMKR.

<sup>284</sup> Die Staatenbeschwerde kann dann als Ersatz für eine Individualbeschwerde gesehen werden. Als Beispiele dafür sind die Beschwerde Georgiens gegen Russland (2007) und die Beschwerde Dänemarks gegen Türkei (1997) zu nennen. Vgl. *Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention*<sup>6</sup> 52.

beschwerdeeinbringende Staat „im Interesse des Menschenrechtsschutzes im Allgemeinen“<sup>285</sup> auftreten.<sup>286</sup>

Außerdem kann auch die Verletzung jener Bestimmungen der EMRK geltend gemacht werden, gegen die die beschwerdeeinbringende Vertragspartei einen Vorbehalt eingelegt hat. Es können auch in einem Vertragsstaat erlassene, mit der EMRK nicht vereinbare Gesetze Beschwerdegegenstand sein, wenn sie eine hinreichend klare und präzise Formulierung aufweisen und der Verstoß dadurch offenkundig ist.<sup>287</sup>

### 4.2.3 Die Rechtswegerschöpfung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 HS. 1 EMRK bedarf es für die Zulässigkeit von Staatenbeschwerden der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges („*exhaustion of local remedies*“).<sup>288</sup> Obwohl diese Bestimmung die Rechtswegerschöpfung nicht ausdrücklich auch für Staatenbeschwerden vorschreibt, gilt diese Zulässigkeitsvoraussetzung auch für Staatenbeschwerden. Bereits die EKMR hat die Auffassung vertreten, dass der damalige Art. 26 EMRK<sup>289</sup> auch auf Staatenbeschwerden Anwendung findet. Diese Ansicht wird nun auch vom EGMR bestätigt.<sup>290</sup> Allerdings sind in manchen Fällen Einschränkungen zu beachten: Richten sich Staatenbeschwerden gegen die allgemeine Verwaltungspraxis („*administrative practice*“) oder gegen die Gesetzgebung eines Staates, so steht in der Regel kein Rechtsweg zur Verfügung und die Staatenbeschwerde kann sogleich erhoben werden. Der EGMR erkennt an, dass eine Verletzung des Art. 33 EMRK vorliegt, wenn ein „Gesetz existiert, das Maßnahmen einführt, anordnet oder zulässt“, die mit den Rechten der EMRK unvereinbar sind.<sup>291</sup>

---

<sup>285</sup> Die Beschwerde weist dann den Charakter eines objektiven Rechtsbehelfs auf. Ein konkretes Beispiel dafür ist die Beschwerde Dänemarks, Norwegens, Schwedens und der Niederlande gegen Griechenland (1967). Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 52.

<sup>286</sup> *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> 52.

<sup>287</sup> *Karpenstein/Johann* in *Karpenstein/Mayer*, EMRK-Kommentar<sup>2</sup> 530.

<sup>288</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 283.

<sup>289</sup> Seit dem 11. ZP. (1998) wird die Rechtswegerschöpfung in Art. 35 Abs. 1 EMRK geregelt.

<sup>290</sup> *Frowein* in *Frowein*, Jochen/*Peukert*, Wolfgang (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention EMRK-Kommentar<sup>3</sup> (2009) 463.

<sup>291</sup> *Frowein* in *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar<sup>3</sup> 463-464.

#### 4.2.4 Die Beschwerdefrist

Gemäß Art. 35 Abs. 1 HS. 2 EMRK kann sich der EGMR mit Staatenbeschwerden nur innerhalb einer sechsmonatigen Frist, ab der „endgültigen nationalen Entscheidung“,<sup>292</sup> befassen.

#### 4.2.5 Die Beschwerdeform

Die Formerfordernisse für Staatenbeschwerden ergeben sich aus Art. 46 VerfO und lauten wie folgt: Jede Staatenbeschwerde hat „den Namen der Vertragspartei“,<sup>293</sup> gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, eine Sachverhaltsdarstellung,<sup>294</sup> „eine Darstellung der behaupteten Verletzungen“<sup>295</sup> der EMRK mit dementsprechender Begründung, „eine Darstellung betreffend die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien“<sup>296</sup> (vgl. Art. 35 Abs. 1 EMRK), den Beschwerdegegenstand<sup>297</sup> sowie „gegebenenfalls allgemeine Angaben zu Ansprüchen auf eine gerechte Entschädigung“<sup>298</sup> (vgl. Art. 41 EMRK) und „den Namen und die Adresse der zu(m) Prozessbevollmächtigten bestimmten Person oder Personen“<sup>299</sup> zu enthalten. Des Weiteren sind Kopien der für das Verfahren einschlägigen Unterlagen sowie gerichtliche oder sonstige Entscheidungen, die sich auf die Staatenbeschwerde beziehen, beizulegen.<sup>300</sup>

### 4.3 Die Besonderheiten der Staatenbeschwerde

Besonderheit des Verfahrens der Staatenbeschwerde ist, dass die Kammer des EGMR für die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Begründetheit (Art. 29 Abs. 2 EMRK) zuständig ist und nicht ein Einzelrichter (Art. 27 EMRK) oder ein Dreierausschuss (Art. 28 EMRK).<sup>301</sup> Zudem stehen einander im Staatenbeschwerdeverfahren (mindestens) zwei Vertragsparteien der EMRK gegenüber, wodurch die Urteile über Staatenbeschwerden politisch eine größere

---

<sup>292</sup> Art. 35 Abs. 1 HS. 1 EMRK.

<sup>293</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. a VerfO.

<sup>294</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. b VerfO.

<sup>295</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. c VerfO.

<sup>296</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. d VerfO.

<sup>297</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. e HS. 1 VerfO.

<sup>298</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. e HS. 2 VerfO.

<sup>299</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. f VerfO.

<sup>300</sup> Art. 46 Abs. 1 lit. g VerfO.

<sup>301</sup> Meyer-Ladewig/Albrecht in Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer, EMRK<sup>4</sup> 537.

Bedeutung erlangen können, als jene über Individualbeschwerden.<sup>302</sup> Die Parteien des Staatenbeschwerdeverfahrens haben auch stärkere Mitwirkungsrechte als die Parteien des Individualbeschwerdeverfahrens.<sup>303</sup> Als Beispiel hierfür ist Art. 51 Abs. 5 VerfO zu nennen, nach dem die Parteien eine “mündliche Verhandlung“<sup>304</sup> beantragen können.

## **4.4 Der Ablauf des Staatenbeschwerdeverfahrens vor dem EGMR**

### **4.4.1 Die Einleitung des Staatenbeschwerdeverfahrens**

Die Staatenbeschwerde muss in schriftlicher Form beim EGMR eingereicht werden und „vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden“.<sup>305</sup>

Geht die Staatenbeschwerde beim EGMR ein, so legt die Kanzlei des EGMR einen vorläufigen Akt an. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Fragen bzgl. der Beschwerde offen sein, so erfolgt nach Art. 51 Abs. 4 VerfO eine schriftliche Kontaktierung der betroffenen Vertragspartei seitens der Kanzlei (sog. Vorklärung). Nach dieser Vorklärung wird die Staatenbeschwerde registriert, und der Präsident des EGMR verweist diese an die zur Prüfung der Staatenbeschwerde gebildete Kammer (Art. 51 Abs. 3 VerfO) mit sieben Richtern.<sup>306</sup> Die Kammer bestimmt nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Vertragsparteien „eines oder mehrere ihrer Mitglieder als berichterstattende Richter und beauftragt diese, einen Bericht über die Zulässigkeit vorzulegen“.<sup>307</sup> Der oder die berichterstattenden Richter legen „die Berichte, Textentwürfe und anderen Unterlagen vor, die der Kammer und ihrem Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein können“.<sup>308</sup> Sollte die Rechtssache nach Art. 30 EMRK an die Große Kammer des EGMR abgegeben oder nach Art. 43 EMRK an diese verwiesen werden, „so bestimmt der Präsident der Großen Kammer, bei einer Staatenbeschwerde eines oder mehrere ihrer Mitglieder als berichterstattende Richter“.<sup>309</sup>

---

<sup>302</sup> *Brummer*, Der Europarat 149.

<sup>303</sup> *Meyer-Ladewig/Albrecht in Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer*, EMRK<sup>4</sup> 537.

<sup>304</sup> Art. 51 Abs. 5 VerfO.

<sup>305</sup> Art. 45 Abs. 1 VerfO.

<sup>306</sup> *Brummer*, Der Europarat 156.

<sup>307</sup> Art. 48 Abs. 1 VerfO.

<sup>308</sup> Art. 48 Abs. 2 VerfO.

<sup>309</sup> Art. 50 VerfO.

#### 4.4.2 Die Zulässigkeitsprüfung von Staatenbeschwerden und ihre Begründung

Die Aufgabe der Kammer ist es, sowohl über die Zulässigkeit („*admissibility*“) als auch über die Begründetheit („*merits*“) einer Staatenbeschwerde zu entscheiden.<sup>310</sup> „Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert“,<sup>311</sup> sofern der EGMR „in Ausnahmefällen nicht anders entscheidet“. <sup>312</sup> Liegt die innerstaatliche Rechtswegerschöpfung vor und die nationale Entscheidung nicht länger als sechs Monate zurück (vgl. Art. 35 Abs. 1 EMRK), so wird die Staatenbeschwerde von der Kammer für zulässig erklärt und das Verfahren über die Begründetheit folgt. Tritt der Fall ein, dass die Kammer die Zulässigkeit der Staatenbeschwerde verneint, so wird die Beschwerde aus dem Register gestrichen.<sup>313</sup>

Außerdem kann die Kammer, bevor sie ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde erlässt, die Vertragsparteien zur Abgabe „weiterer schriftlicher Stellungnahmen“<sup>314</sup> auffordern. Es besteht auch die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit; jedoch nur, wenn dies von einer oder mehreren der betroffenen Vertragsparteien beantragt wird oder wenn die Kammer dies von Amts wegen beschließt.<sup>315</sup> In einem solchen Fall hört der Kammerpräsident die Parteien an und bestimmt dann das schriftliche und in manchen Fällen das mündliche Verfahren.<sup>316</sup>

Entscheidungen, mit denen Beschwerden entweder für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden immer begründet.<sup>317</sup> Während des Verfahrens über die Begründetheit der Staatenbeschwerde kann eine gütliche Einigung („*friendly settlement*“)<sup>318</sup> durch die Vermittlungstätigkeit des Kanzlers des EGMR erzielt werden. Wird eine gütliche Einigung nicht erzielt, so fällt die Kammer durch Mehrheitsbeschluss ihr Urteil („*judgment*“).<sup>319</sup> Wenn ein Urteil nicht ganz oder nur teilweise die „übereinstimmende Meinung der Richter zum

---

<sup>310</sup> Art. 29 Abs. 2 S. 1 EMRK.

<sup>311</sup> Art. 29 Abs. 2 S. 2 EMRK.

<sup>312</sup> Art. 29 Abs. 2 S. 2 EMRK.

<sup>313</sup> *Brummer*, Der Europarat 157.

<sup>314</sup> Art. 51 Abs. 4 VerfO.

<sup>315</sup> Art. 51 Abs. 5 VerfO.

<sup>316</sup> Art. 51 Abs. 1 VerfO.

<sup>317</sup> Art. 45 Abs. 1 EMRK.

<sup>318</sup> Art. 39 EMRK.

<sup>319</sup> *Brummer*, Der Europarat 157.

Ausdruck bringt“,<sup>320</sup> so sind die Richter nach Art. 45 Abs. 2 EMRK ermächtigt, ihre „abweichende Meinung darzulegen“.<sup>321</sup>

#### **4.4.3 Die Möglichkeiten der Art. 30 und 43 EMRK**

Sollte die bei der Kammer anhängige Staatenbeschwerde „eine schwerwiegende Frage“<sup>322</sup> betreffend der Auslegung der EMRK oder ihrer ZP. aufwerfen oder kann die Entscheidung „einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil“<sup>323</sup> des EGMR führen, so kann die Kammer jederzeit, sofern nicht eine Partei dem widerspricht, von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Staatenbeschwerde noch vor ihrer Urteilsfällung<sup>324</sup> an die Große Kammer des EGMR abzugeben.<sup>325</sup>

Außerdem kann die Kammer von der Möglichkeit Gebrauch machen, die bei ihr anhängige Staatenbeschwerde nach Art. 43 EMRK an die Große Kammer des EGMR zu verweisen. Jede Partei der Staatenbeschwerde kann dies innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Datum des Kammerurteils<sup>326</sup> beantragen. Dieser Antrag wird von einem aus fünf Richtern bestehendem Ausschuss der Großen Kammer geprüft. Die Prüfungskriterien lauten wie folgt: Wirft die Staatenbeschwerde eine schwerwiegende Frage bzgl. der Auslegung oder der Anwendung<sup>327</sup> der EMRK oder ihrer ZP. oder „eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung“<sup>328</sup> auf. Im Falle der Annahme des Parteienantrags fällt die Große Kammer ein Urteil<sup>329</sup> mit Mehrheitsbeschluss.<sup>330</sup>

#### **4.4.4 Die endgültigen Urteile des EGMR und die Urteilsüberwachung des MK**

Der EGMR bzw. seine Kammern können das Verfahren über Staatenbeschwerden, nach Feststellung der Konventionsverletzung durch ein Urteil (Art. 44 Abs. 2 EMRK) abschließen,

---

<sup>320</sup> Art. 45 Abs. 2 EMRK.

<sup>321</sup> Art. 45 Abs. 2 EMRK.

<sup>322</sup> Art. 30 HS. 1 EMRK.

<sup>323</sup> Art. 30 HS. 1 EMRK.

<sup>324</sup> Art. 30 HS. 3 EMRK.

<sup>325</sup> *Brummer*, Der Europarat 157.

<sup>326</sup> Art. 43 Abs. 1 EMRK.

<sup>327</sup> Art. 43 Abs. 2 HS. 1 EMRK.

<sup>328</sup> Art. 43 Abs. 2 HS. 2 EMRK.

<sup>329</sup> Art. 43 Abs. 3 EMRK.

<sup>330</sup> *Brummer*, Der Europarat 158.

wie z.B. im Fall Zypern gegen Türkei (2001).<sup>331</sup> Daneben besteht die Möglichkeit, das Verfahren durch gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) zu erledigen, wovon z.B. im Verfahren Dänemark gegen Türkei (2000)<sup>332</sup> Gebrauch gemacht wurde.<sup>333</sup>

Während die Urteile der Großen Kammer des EGMR nach Art. 44 Abs. 1 EMRK immer endgültig sind, werden Urteile von Kammern erst endgültig, wenn die Parteien erklären, die Staatenbeschwerde nicht an die Große Kammer des EGMR verweisen zu wollen,<sup>334</sup> wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil der Kammer keine Partei eine Verweisung der Staatenbeschwerde an die Große Kammer des EGMR beantragt<sup>335</sup> oder wenn der Ausschuss der Großen Kammer des EGMR die Verweisung ablehnt.<sup>336</sup>

Die endgültigen Urteile des EGMR werden nach Art. 44 Abs. 3 EMRK veröffentlicht. Die Vertragsparteien sind zur Umsetzung der Urteile des EGMR verpflichtet und unterliegen dabei der Kontrolle des MK (Art. 46 EMRK).<sup>337</sup>

Die Kontrolle der Durchführung der EGMR-Urteile durch das MK ist von Urteil zu Urteil unterschiedlich. In einem ersten Schritt, prüft das MK, ob eine im Urteil verankerte gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK (Schadenersatz oder Ersatz der Kosten und Auslagen)<sup>338</sup> geleistet wurde. Im zweiten Schritt prüft das MK, ob individuelle Maßnahmen, wie z.B. die Wiederaufnahme des Verfahrens auf nationaler Ebene ermöglicht wurden. Als dritten und letzten Schritt prüft das MK, ob die belangte Vertragspartei allgemeine Maßnahmen, wie z.B. die Änderung von Gesetzen ergriffen hat, mit welchen künftige Verletzungen der EMRK vermieden werden können.<sup>339</sup>

---

<sup>331</sup> Siehe Kapitel V, Unterpunkt 5.8 ff.

<sup>332</sup> Siehe Kapitel V, Unterpunkt 5.12 ff.

<sup>333</sup> Frowein in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar<sup>3</sup> 464.

<sup>334</sup> Art. 44 Abs. 2 lit. a EMRK.

<sup>335</sup> Art. 44 Abs. 2 lit. b EMRK.

<sup>336</sup> Art. 44 Abs. 2 lit. c EMRK.

<sup>337</sup> In rechtlicher Hinsicht gibt es keinen Unterschied zwischen einem Urteil über Staatenbeschwerden und einem Urteil über Individualbeschwerden; sowohl die Verbindlichkeit der Urteile als auch die Überwachung und der Vollzug durch das MK sind ident. Die Urteile über Staatenbeschwerden wirken aber politisch gesehen schwerer, da die Beschwerde von einem Staat und nicht von einer Einzelperson ausgeht. Vgl. Brummer, Der Europarat 149.

<sup>338</sup> Siehe Kapitel III, Unterpunkt 3.6.1.2 ff.

<sup>339</sup> Brummer, Der Europarat 159.

Die Urteilsüberwachung, erfolgt insbesondere bei den viermal im Jahr stattfindenden sog. „CM-DH-Treffen“<sup>340</sup> des MK, die ausschließlich diesem Thema gewidmet sind. Unterstützung erhält das MK dabei durch die mit der Umsetzung von EGMR-Urteilen beschäftigte Abteilung der Generaldirektion für Menschenrechte des Europaratssekretariats.<sup>341</sup>

Den Abschluss jeder Kontrolle der Durchführung von EGMR-Urteilen bildet eine Entschließung des MK („*final resolution*“). Außerdem gibt es auch einen Jahresbericht des MK über alle Urteile des EGMR und deren Einhaltung. Im Gegensatz zu der sonstigen Arbeit des MK erfolgen die Kontrolle der EGMR-Urteile und die anschließende Erlassung der Resolutionen öffentlich.<sup>342</sup>

---

<sup>340</sup> CM-DH: Comité des Ministres – Droits de l’Homme.

<sup>341</sup> *Brummer*, Der Europarat 159.

<sup>342</sup> *Brummer*, Der Europarat 159.

## 5 Die 21 Staatenbeschwerden vor dem EGMR

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR, auch solche über Staatenbeschwerden, werden in der „*Human-Rights-Documentation*“ (im Folgenden: HUDOC), der Onlinedatenbank des EGMR, veröffentlicht.<sup>343</sup> Der veröffentlichten Liste der Staatenbeschwerden ist zu entnehmen, dass seit dem 7. Mai 1956 bis zum 15. September 2016 „nur“ die folgenden 21 Staatenbeschwerden erhoben wurden:

1.-2.: Griechenland gegen Vereinigtes Königreich (I-II),

3.: Österreich gegen Italien,

4.-5.: Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Griechenland (I-II),

6.-7.: Irland gegen Vereinigtes Königreich (I-II),

8.-11.: Zypern gegen Türkei (I-IV),

12.: Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Türkei,

13.: Dänemark gegen Türkei,

14.-16.: Georgien gegen Russische Föderation (I-III),

17.-20.: Ukraine gegen Russische Föderation (I-IV) und

21.: Slowenien gegen Kroatien.

Der EGMR entschied nur die Staatenbeschwerden Irland gegen Vereinigtes Königreich (I), Zypern gegen Türkei (IV), Dänemark gegen Türkei und Georgien gegen Russische Föderation (I); die übrigen wurden von der EKMR und dem MK behandelt,<sup>344</sup> durch gütliche

---

<sup>343</sup> Neben den Urteilen und Entscheidungen über Staatenbeschwerden, werden auch jene Urteile und Entscheidungen über Individualbeschwerden sowie eine große Auswahl an Informationen über kommunizierte Fälle, Gutachten, Pressemitteilungen, rechtliche Zusammenfassungen und Berichte der ehemaligen EKMR in HUDOC veröffentlicht. Vgl. European Court of Human Rights, HUDOC. (abrufbar über: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselaw/HUDOC&c=> [Stand: 22.08.2017]).

<sup>344</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 22.08.2017].

Einigung der Staaten beendet (vgl. Art. 39 EMRK)<sup>345</sup> und nicht weiter verfolgt. Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte dieser 21 Staatenbeschwerden kurz erläutert.

## **5.1 Griechenland gegen Vereinigtes Königreich (I)**

Bei der Staatenbeschwerde (Nr. 176/56) Griechenlands gegen Vereinigtes Königreich bzgl. der Situation in Zypern handelte es sich um die erste Staatenbeschwerde, die bei der EKMR eingebracht wurde.<sup>346</sup>

### **5.1.1 Sachverhaltsdarstellung**

Nach dem zweiten Weltkrieg erlangten viele Kolonien ihre Unabhängigkeit. Zypern unterstand 1956 noch dem Kolonialregime des Vereinigten Königreichs. Diesem wurde von Griechenland vorgeworfen, Männer aus Zypern verhaftet und für mehrere Tage (meist 16 Tage) eingesperrt zu haben, ohne sie einem Gericht vorgeführt zu haben. Weiters hätten die Männer ihre Familien nicht mehr sehen dürfen und wären von Polizeibeamten gefoltert und geschlagen worden. Zudem wurden Erzbischof Makarios und drei andere griechische Zyprioten verhaftet und dann in die Seychellen ausgewiesen; d.h. die Rückkehr nach Zypern wurde ihnen verwehrt.<sup>347</sup>

### **5.1.2 Das Verfahren vor der EKMR**

Griechenland hatte großes Interesse an der Unabhängigkeit von Zypern und brachte daher am 7. Mai 1956 eine Staatenbeschwerde gegen das Vereinigte Königreich ein, in der es behauptete, dass das Vereinigte Königreich in Zypern gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter

---

<sup>345</sup> Art. 39 EMRK normiert Folgendes: „ (1) Der Gerichtshof kann sich jederzeit während des Verfahrens zur Verfügung der Parteien halten mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen. (2) Das Verfahren nach Absatz 1 ist vertraulich. (3) Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Rechtssache in seinem Register. (4) Diese Entscheidung ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wird.“

<sup>346</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 22.08.2017].

<sup>347</sup> *EKMR*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom (Vol. I), Report (31) vom 26.09.1958. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73858"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]) und *EKMR*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom (Vol. II), Report (31) vom 26.09.1958. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73860"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

und unmenschlicher<sup>348</sup> oder erniedrigender<sup>349</sup> Behandlung), Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung), Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Art. 15 EMRK (Notstandsregelungen)<sup>350</sup> verstoßen habe.<sup>351</sup>

Während der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde forderte die EKMR das Vereinigte Königreich auf, zu den Anschuldigungen Griechenlands Stellung zu nehmen. Da das Vereinigte Königreich die Anschuldigungen bestritt und Einwende erhob, wurde auch Griechenland zur Stellungnahme aufgefordert. Am 2. Juni 1956 erklärte die EKMR die Staatenbeschwerde für zulässig. Anschließend erstellte sie zwei Berichte, in denen sie den Parteien folgende gütliche Einigung ("*friendly settlement*") vorschlug: Die beteiligten Staaten sollten gemeinsam dafür sorgen, dass die festgestellten Verletzungen der EMRK in Zypern behoben und künftig auch nicht wiederholt werden.<sup>352</sup> Beide Staaten erklärten sich damit einverstanden. Diese beiden Berichte wurden dem MK übermittelt. In einer Resolution vom

---

<sup>348</sup> Unmenschlich ist eine Behandlung dann, wenn sie u.a. vorsätzlich gesetzt wird, über Stunden hinweg andauert oder eine tatsächliche Körperverletzung oder ein intensives körperliches oder seelisches Leid bewirkt. Vgl. emrk.at, Artikel 3 EMRK–Verbot der Folter. (abrufbar über: <http://www.emrk.at/rechte/EMRK/art3.htm> [Stand: 10.09.2017]).

<sup>349</sup> Erniedrigend ist eine Behandlung dann, wenn sie in ihren Opfern Gefühle der Minderwertigkeit, Qual oder Angst bewirkt, welche dazu geeignet sind, die Personen zu erniedrigen und zu entwürdigen und zusätzlich ihren physischen und psychischen Widerstand brechen. Vgl. <http://www.emrk.at/rechte/EMRK/art3.htm> [Stand: 10.09.2017].

<sup>350</sup> Art. 15 EMRK besagt Folgendes: "(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, dass diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen. (2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4, Abs.1, und 7. (3) Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muss den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden."

<sup>351</sup> EKMR, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom, Entscheidung vom 02.06.1956. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142534"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017].

<sup>352</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142534"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 22.08.2017].

20. April 1959 erkannte das MK die gütliche Einigung der Parteien an.<sup>353</sup> Am 24. April 1997 teilte das Vereinigte Königreich mit, die gütliche Einigung befolgt zu haben. In einer zweiten Resolution vom 17. September 1997 gab das MK bekannt, die Situation nach der gütlichen Einigung überprüft zu haben, und erklärte die Beendigung des Verfahrens.<sup>354</sup>

## 5.2 Griechenland gegen Vereinigtes Königreich (II)

### 5.2.1 Das Verfahren vor der EKMR

Während des Verfahrens über die erste Staatenbeschwerde Griechenlands gegen das Vereinigte Königreich brachte Griechenland am 17. Juli 1957 eine weitere Staatenbeschwerde (Nr. 299/57) gegen das Vereinigte Königreich ein, in der es behauptete, dass 49 zypriotische Personen von britischen Polizeibeamten misshandelt worden seien; auch hier berief sich Griechenland auf eine Verletzung von Art. 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 15 EMRK.<sup>355</sup>

Auch in diesem Verfahren forderte die EKMR die beteiligten Staaten auf, Stellung zu nehmen. Dies wurde von den Staaten befolgt. Am 12. Oktober 1957 erklärte die EKMR die Staatenbeschwerde hinsichtlich der Art. 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 15 EMRK für zulässig.<sup>356</sup> Im Bericht an das MK vom 8. Juli 1959 wurde von der EKMR eine gütliche Einigung vorgeschlagen, nach welcher sich beide Staaten darum bemühen sollten, die Verletzungen zu beheben und die Situation in Einklang mit der EMRK zu bringen. Außerdem wurde die Schließung des Verfahrens nach zufriedenstellender Einhaltung der gütlichen Einigung beim MK beantragt.<sup>357</sup>

Das MK überprüfte die im Bericht der EKMR vorgeschlagene gütliche Einigung und erklärte in der Resolution vom 14. Dezember 1959, keine weiteren Maßnahmen zu treffen.<sup>358</sup> Am 9.

---

<sup>353</sup> *MK*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom, Resolution-32 (I) vom 20.04.1959. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49198"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

<sup>354</sup> *MK*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom, Resolution-32(II) vom 17.09.1997. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-50679"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

<sup>355</sup> *EKMR*, Nr. 299/57, Grèce c. Royaume-Uni, Entscheidung vom 12.10.1957. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142535"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

<sup>356</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142535"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 22.08.2017].

<sup>357</sup> *EKMR*, Nr. 299/57, Second Application Greece v. the United Kingdom, Report (30) vom 08.07.1959. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-75361"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

<sup>358</sup> *MK*, Nr. 299/57, Greece v. the United Kingdom, Resolution-32 vom 14.12.1959. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49199"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

März 2006 teilte das Vereinigte Königreich mit, die Auflagen des Berichts der EKMR vom 8. Juli 1959 befolgt zu haben und dass die Situation in Zypern nun in Einklang mit der EMRK stehe. Nach Überprüfung durch das MK wurde das Verfahren mit der Resolution vom 5. April 2006 geschlossen und der Bericht der EKMR veröffentlicht.<sup>359</sup>

### **5.3 Österreich gegen Italien**

Die Staatenbeschwerde Österreich gegen Italien (Nr. 788/60) vom 11. Juli 1960, der sog. „Pfunderer Fall“, ist ein Beispiel dafür, dass es nicht notwendig ist, dass beide Staaten zum Zeitpunkt der Konventionsverletzung an die EMRK gebunden sein müssen: Die nachfolgend beschriebene Beschwerde bezieht sich auf eine Situation in Südtirol, die sich bereits vor der Ratifikation der EMRK durch Österreich (3. September 1958; im Gegensatz dazu Italien 26. Oktober 1995) ereignet hatte.<sup>360</sup>

#### **5.3.1 Sachverhaltsdarstellung**

Am 16. August 1956 gegen 4.30 Uhr entdeckte der italienische Zollbeamte Calvia die Leiche seines Kollegen Falqui am Bett eines Flusses in Südtirol. Am Abend zuvor waren Falqui und Calvia mit einer Gruppe junger Männer aus dem Dorf Pfunders in einer Bar in Streit geraten. Die beiden Zollbeamten wollten vor den aggressiven Männern fliehen. Calvia gelang die Flucht; Falqui wurde eingeholt und von den jungen Männern geschlagen und mit den Füßen getreten, bis er seinen Schmerzen erlag und starb. Alle an der Rauferei beteiligten vierzehn Männer wurden am 16. August 1956 von der Polizei verhaftet.<sup>361</sup> Der Untersuchungsrichter beschuldigte die ersten acht Männer des Mordes, der Beleidigungen von Beamten und der Verachtung der Nation; sie wurden verhaftet. Die übrigen sechs Männer, die nur der Beleidigungen von Beamten und der Verachtung der Nation beschuldigt wurden, wurden am 13. November 1956 vorläufig freigelassen. Am 8. Juli 1957 folgte ein Strafprozess vor dem Schwurgericht in Bozen. Im Zuge dessen, wurden sieben der acht des Mordes angeklagten

---

<sup>359</sup> MK, Nr. 299/57, Greece v. the United Kingdom, Resolution-54 vom 05.04.2006. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-75356"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

<sup>360</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 23.08.2017].

<sup>361</sup> Die 14 Männer waren: Alois Ebner, Bernhard Ebner, Isidor Unterkircher, Florian Weissteiner, Georg Knollseisen, Paul Unterkircher, Johann Huber, Alois Bergmeister, Joseph Weissteiner, Severin Ebner, Eduard Schiener, Franz Ranalter, Martin Huber und August Weissteiner. Vgl. Pressemitteilung, Nr. 788/60, Autriche contre Italie, Tatsachenangabe vom 11.01.1961. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-27972"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 23.08.2017]).

Männer aus Pfunders schuldig gesprochen und zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt. Die Männer brachten beim Appellationsgericht in Trient Berufung gegen ihre Urteile ein; bei den meisten verschärften sich durch das weitere Verfahren die Strafen (7. März 1958). Diese Strafverschärfungen wurden aber vom Kassationsgericht in Rom (16. Jänner 1960) aufgehoben.<sup>362</sup>

Die Verteidigung machte geltend, dass die verhängten Strafen sehr hoch ausgefallen und daher unverhältnismäßig waren. Zudem sei die Leiche von Falqui vom Tatort weggebracht worden, ohne dass zuvor etwaige Spuren gesichert oder die Lage der Leiche abgebildet worden wäre. Die Leiche wurde zwar von Dr. Kofler, dem Gemeindearzt, obduziert, dieser wurde aber nicht als Zeuge bei Gericht angehört. Auch die von Prof. Franchini zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Obduktion des Opfers wurden bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt. Frau Johanna Ebner konnte die Lage der Leiche am Flussbett bezeugen, doch auch sie wurde trotz eines Antrags der Verteidigung bei Gericht nicht gehört.<sup>363</sup>

### **5.3.2 Das Verfahren vor der EKMR**

Aufgrund der soeben beschriebenen Umstände in Südtirol brachte Österreich am 11. Juli 1960 eine Staatenbeschwerde gegen Italien bei der EKMR ein und behauptete, dass Italien im Verfahren gegen die sechs jungen Männer gegen die Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 lit. d und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verstoßen habe.<sup>364</sup>

Die erste Frage, die sich die EKMR im Verfahren stellen musste, war, ob es Österreich überhaupt möglich war, eine Beschwerde gegen Italien einzubringen, da Österreich erst nach den Vorgängen in Südtirol Partei der EMRK wurde. Die EKMR bestätigte das Recht Österreichs, eine Staatenbeschwerde gegen Italien einzubringen, da Österreich zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde (1960) Vertragspartei war und somit beide Parteien an die EMRK gebunden waren. Ob der beschwerdeeinbringende Staat zum Zeitpunkt der Konventionsverletzung Partei der EMRK war, war laut EKMR unerheblich.<sup>365</sup>

Damit die EKMR über die Zulässigkeit der Staatenbeschwerde entscheiden konnte, mussten Italien und Österreich Stellungnahmen abgeben. Die EKMR gab in ihrer Entscheidung über

---

<sup>362</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-27972\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 23.08.2017].

<sup>363</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-27972\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 23.08.2017].

<sup>364</sup> *EKMR*, Nr. 788/60, *Austria v. Italy*, Entscheidung vom 11.01.1961. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-115598\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 23.08.2017].

<sup>365</sup> Vgl. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-115598> [Stand: 23.08.2017].

die Zulässigkeit vom 11. Jänner 1961 Folgendes bekannt: In Bezug auf die Rechtsvorschriften für Zeugen gab es keine Ungleichbehandlung bzgl. ihrer Anwendung, und somit wurde Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK nicht verletzt. Die italienischen Gerichte hätten es nicht verabsäumt, während der Anhörungen die Unschuldsvermutung anzuwenden. Auch Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 EMRK seien nicht verletzt worden.<sup>366</sup>

Somit beschloss die EKMR, dass im vorliegenden Fall keine Verletzungen der EMRK vorlagen und erklärte die Staatenbeschwerde für unzulässig.<sup>367</sup> Das MK leistete dieser Ansicht Folge und schloss das Verfahren mit der Resolution vom 23. Oktober 1963.<sup>368</sup>

## **5.4 Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Griechenland (I)**

Am 20. September 1967 wurde von Dänemark, Norwegen und Schweden (Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67) und am 27. September 1967 von den Niederlanden (Nr. 3344/67) gegen Griechenland wegen des dortigen Militärregimes Staatenbeschwerden bei der EKMR eingebracht.<sup>369</sup>

### **5.4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Nach dem Putsch des Militärs am 21. April 1967 wurde Griechenland von 1967 bis Juli 1974 von einem Militärregime (auch „Regime der Obristen“ oder „Junta“ genannt) beherrscht. Teile der Bevölkerung wurden im Zuge dessen ihrer Freiheit beraubt, Familien wurden getrennt, etc. Außerdem wurde auch ein neues Verfassungsgesetz namens „Eta“ (später: „Lambda“) verabschiedet.<sup>370</sup>

---

<sup>366</sup> EKMR, Nr. 788/60, Autriche contre Italie, Report (31) vom 30.03.1963. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73557"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 23.08.2017].

<sup>367</sup> Vgl. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-115598> [Stand: 23.08.2017].

<sup>368</sup> MK, Nr. 788/60, Austria v. Italy, Resolution-32 vom 23.10.1963. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142097"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 23.08.2017].

<sup>369</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 24.08.2017].

<sup>370</sup> EKMR, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; the Netherlands v. Greece, Entscheidung vom 24.01.1968. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-3049"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017].

## 5.4.2 Das Verfahren vor der EKMR

Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande behaupteten, dass Griechenland gegen Art. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und 14 EMRK verstoßen habe. Zudem erweiterten Dänemark, Norwegen und Schweden am 25. März 1968 ihre Vorwürfe dahingehend, dass Griechenland auch gegen die Art. 3 und 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verstoßen habe.<sup>371</sup>

Die EKMR erklärte die ursprünglichen Anträge am 24. Jänner 1968<sup>372</sup> und die Anträge vom 25. März 1968 am 31. Mai 1968 für zulässig, verband die Beschwerden und handelte sie im Folgenden zusammen ab.<sup>373</sup> Zudem stellte die EKMR fest, dass die legislativen Maßnahmen und die Verwaltungspraktiken Griechenlands gegen die Art. 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 EMRK sowie gegen Art. 3 des 1. ZP. zur EMRK verstoßen hatten. Allerdings hatte Griechenland durch die Verabschiedung des Verfassungsgesetzes "Eta", später "Lambda", nicht gegen Art. 7 EMRK oder Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK verstoßen.<sup>374</sup> Die EKMR forderte die beteiligten Staaten auf, sich friedlich zu einigen und die Situation in Griechenland in Einklang mit der EMRK zu bringen (gütliche Einigung). Dies wurde auch dem MK mitgeteilt (Bericht hierzu vom 5. November 1969).<sup>375</sup>

Am 15. April 1970<sup>376</sup> erließ das MK eine Resolution mit der Forderung an Griechenland, unverzüglich die Rechte und Grundfreiheiten in Einklang mit der EMRK und dem 1. ZP. zur EMRK zu bringen sowie jegliche Art von Folter und anderer Misshandlungen von Gefangenen zu unterlassen.<sup>377</sup>

---

<sup>371</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-3049\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 24.08.2017].

<sup>372</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-3049\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 24.08.2017].

<sup>373</sup> *EKMR*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; the Netherlands v. Greece, Entscheidung vom 31.05.1968. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-112565\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 24.08.2017].

<sup>374</sup> Vgl. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-112565> [Stand: 24.08.2017].

<sup>375</sup> *EKMR*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; the Netherlands v. Greece, Report (31) vom 05.11.1969. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-73020\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 24.08.2017].

<sup>376</sup> *MK*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; Netherlands v. Greece, Resolution-32 vom 15.04.1970. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-49209\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 24.08.2017].

<sup>377</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-49209\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 24.08.2017].

Unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen, die in der Zwischenzeit in Griechenland stattgefunden hatten, beschloss das MK in einer zweiten Resolution vom 26. November 1974,<sup>378</sup> die Prüfung nicht weiter fortzusetzen und das Verfahren zu schließen.<sup>379</sup>

## **5.5 Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Griechenland (II)**

### **5.5.1 Sachverhaltsdarstellung**

Am 27. März 1970 wurde eine Verhandlung über 34 angeklagte Personen vor dem außerordentlichen Gericht in Athen abgehalten. Die Angeklagten wurden zuvor in dunkle Zellen gesperrt und gefoltert (häufigste Formen der Folter waren: Schläge und Tritte). Viele von ihnen bekamen tagelang nichts zu essen und wurden am Sitzen oder Liegen gehindert. Durch diese Methoden wollten die Behörden an Informationen gelangen.<sup>380</sup>

### **5.5.2 Das Verfahren vor der EKMR**

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts haben Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande am 10. April 1970 eine weitere Staatenbeschwerde (Nr. 4448/70) gegen Griechenland bei der EKMR mit der Behauptung eingebracht, dass Griechenland gegen die Art. 3 und 6 EMRK verstoßen habe.<sup>381</sup>

Die EKMR hat in ihrem Schreiben vom 26. Mai 1970 die beteiligten Regierungen aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben. Die Parteien kamen diesem Anliegen nach, und die EKMR erklärte die Staatenbeschwerde gegen Griechenland am 16. Juli 1970 hinsichtlich der behaupteten Verletzungen für zulässig. Um von einem (späteren) Urteil absehen zu können, forderte die EKMR die beteiligten Staaten auf, sich gütlich zu einigen und gemeinsam eine Lösung für die Situation in Griechenland zu finden; die Verletzungen der EMRK sollten behoben und zukünftig vermieden werden. Die Staaten nahmen diesen Vorschlag einer gütlichen Einigung an. Das MK überprüfte, ob die Staaten ihre gütliche Einigung auch befolgt

---

<sup>378</sup> MK, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; Netherlands v. Greece, Resolution-32 vom 26.11.1974. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49215"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

<sup>379</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49215"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 24.08.2017].

<sup>380</sup> EKMR, Nr. 4448/70, Denmark, Norway and Sweden v. Greece, Entscheidung vom 16.07.1970. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142536"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

<sup>381</sup> Vgl. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142536> [Stand: 24.08.2017].

haben, und konnte nach diesbezüglich zufriedenstellenden Ergebnissen, das Verfahren über die Staatenbeschwerde Nr. 4448/70 schließen.<sup>382</sup>

## 5.6 Irland gegen Vereinigtes Königreich (I)

Bei der Staatenbeschwerde (Nr. 5310/71) Irland gegen Vereinigtes Königreich, die sich auf die Behandlung von Terrorismusverdächtigen und anderen Personen in Nordirland bezog, handelte es sich um die erste Staatenbeschwerde, die an den EGMR gelangt ist.<sup>383</sup>

### 5.6.1 Sachverhaltsdarstellung

1922 konnte auf Grundlage des 1921 geschlossenen Vertrags zwischen der Insel Irland und dem Vereinigten Königreich die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines „Irischen Freistaates“, der vom Vereinigten Königreich unabhängig sein sollte, angenommen werden; allerdings nur unter der Bedingung, dass sich von den ursprünglichen 32 Grafschaften Irlands sechs aus der Provinz Ulster im Norden abtrennen, um beim Vereinigten Königreich zu bleiben. In Nordirland gab es zwei Gruppen: Auf der einen Seite die Protestanten, welche für die unionistische Partei stimmten und sich dem Gedanken eines vom Vereinigten Königreich getrennten Nordirland widersetzen. Auf der anderen Seite die Katholiken, welche hingegen Kandidaten, die ein vereinigtes, Irland forderten, unterstützten. Die Unionisten bildeten die Mehrheit, und so blieb Nordirland beim Vereinigten Königreich. Als Reaktion drauf folgten Gewalt, Unruhen, protestantische Märsche, Inhaftierungen, etc. Die Situation verschlechterte sich ab 1970 als Terroristenkampagnen von Protestanten, die die weitere Vereinigung mit Großbritannien unterstützten, ausgearbeitet wurden und die (katholische) Irische Republikanische Armee (IRA), die auf ein Vereinigtes Irland abzielte, noch viel gewalttätiger wurde. 1972 wurde das nordirische Parlament suspendiert und Nordirland der direkten Verwaltung des Vereinigten Königreichs unterstellt. 1974 setzte das Vereinigte Königreich den „Gardiner-Ausschuss“ ein, welcher Vorschriften und Vollmachten ausarbeiten sollte, um den Terrorismus in Nordirland bekämpfen zu können. Es wurden folgende spezielle Verhörmethoden (die sog. „fünf Techniken“) für die britischen Sicherheitsorgane eingeführt: Das „gegen die Wand Stehen“ („*wall-standing*“), das „Überstreifen einer Kapuze“ („*hooding*“), der „Einsatz von Lärm“ („*subjection to noise*“), der „Entzug von Schlaf“

---

<sup>382</sup> EKMR, Nr. 4448/70, Denmark, Norway and Sweden v. Greece, Report (28) vom 04.10.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-95638"\]} \[Stand: 24.08.2017\]](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)).

<sup>383</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf \[Stand: 25.08.2017\]](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf).

(„*deprivation of sleep*“) und der „Entzug von Essen und Trinken“ („*deprivation of food and drink*“).<sup>384</sup>

### 5.6.2 Das Verfahren vor der EKMR

Die irische Regierung hat in ihrer Beschwerde gegen das Vereinigte Königreich, welche am 16. Dezember 1971 (Nr. 5310/71) bei der EKMR eingereicht wurde, neben Festnahmen und Haft auch die „fünf Techniken“ (Vernehmungsmethoden) der Sicherheitsorgane gerügt. Irland war der Meinung, dass folgende Artikel der EMRK verletzt worden seien: Art. 2 (Recht auf Leben), 3, 5, 6 und 14 EMRK.<sup>385</sup> Am 1. Oktober 1972 erklärte die EKMR die Staatenbeschwerde bzgl. der behaupteten Verletzungen der Art. 1, 3, 5, 6 und 14 EMRK für zulässig.<sup>386</sup> Die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 2 EMRK wurde für unzulässig erklärt.<sup>387</sup> Den Bericht zur Zulässigkeit der Beschwerde übermittelte die EKMR am 25. Jänner 1976 an das MK.<sup>388</sup>

### 5.6.3 Das Verfahren vor dem EGMR

Die Regierung Irlands brachte den Fall am 10. März 1976 mit folgendem Antrag vor den EGMR: Der EGMR möge den Bericht der EKMR prüfen und ihre Ansicht bzgl. der Konventionsverletzungen bestätigen. Zudem sollte der EGMR alle anderen Verletzungen prüfen, die sich seiner Überzeugung nach ereignet hätten.<sup>389</sup>

Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 18. Jänner 1978 Folgendes fest: Das Vereinigte Königreich habe durch die Anwendung der „fünf Techniken“ Art. 3 EMRK verletzt.<sup>390</sup> Keine Verletzungen bestünden hinsichtlich der Art. 5, 6 und 14 EMRK.<sup>391</sup> Dies wurde vom MK in einer Resolution vom 27. Juni 1978 bestätigt.<sup>392</sup>

---

<sup>384</sup> *EGMR*, Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom, Urteil vom 18.01.1978. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

<sup>385</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 25.08.2017].

<sup>386</sup> *EKMR*, Nr. 5310/71, 5451/72, Ireland v. the United Kingdom, Entscheidung vom 01.10.1972. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142537"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

<sup>387</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 25.08.2017].

<sup>388</sup> *EKMR*, Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom, Report (31) vom 25.01.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73559"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

<sup>389</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 25.08.2017].

<sup>390</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 25.08.2017].

<sup>391</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 25.08.2017].

## 5.7 Irland gegen Vereinigtes Königreich (II)

Am 6. März 1972 brachte Irland ergänzend zu Nr. 5310/71 eine weitere Staatenbeschwerde gegen das Vereinigte Königreich (Nr. 5451/72) bei der EKMR mit der Rüge ein, dass das Vereinigte Königreich durch seine Handlungen gegen Art. 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) und 7 EMRK verstoßen habe. Unter der Berücksichtigung der Staatenbeschwerde Nr. 5310/71 erklärte die EKMR, die Rüge des Verstoßes sowohl für Art. 1 als auch für Art. 7 EMRK für unzulässig und strich die Beschwerde aus dem Register.<sup>393</sup>

## 5.8 Zypern gegen Türkei (I-II)

In den Jahren 1974 und 1975 brachte Zypern zwei Staatenbeschwerden gegen die Türkei, welche in Zusammenhang mit der Besetzung des Nordteils der Insel Zypern durch die türkischen Truppen im Sommer 1974 standen, bei der EKMR ein. Diese beiden Beschwerden wurden vor der EKMR verbunden und zusammen abgehandelt.<sup>394</sup>

### 5.8.1 Sachverhaltsdarstellung

Am 20. Juli 1974 drangen türkische Truppen in Zypern ein, führten dort bis August 1974 militärische Operationen durch und besetzten den Großteil Zyperns, vor allem Nordzypern. Die Folgen dieser militärischen Operationen waren Zwangsarbeit, Folter, Vergewaltigungen, Ermordungen, Verhaftungen, Männer wurden von ihren Familien getrennt, Eigentum wurde zerstört, etc. Ab dem 19. September 1974 wurden diese Gräueltaten immer mehr: Frauen wurden zur Prostitution gezwungen, aufgrund von Vergewaltigungen folgten Schwangerschaften, kriminelle Handlungen waren vor allem gegen griechische Zyprioten gerichtet (meist aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Rasse und Religion), landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden geraubt, Fabriken und weitere Wohneinheiten wurden von den türkischen Truppen besetzt und veräußert, etc.<sup>395</sup>

---

<sup>392</sup> *MK*, Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom, Resolution-54 vom 27.06.1978. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-55403"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

<sup>393</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142537"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 25.08.2017].

<sup>394</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 26.08.2017].

<sup>395</sup> *EKMR*, Nr. 6780/74, 6950/75, Cyprus v. Turkey, Entscheidung vom 26.05.1975. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74811"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

## 5.8.2 Das Verfahren vor der EKMR

Im Zusammenhang mit dieser Situation brachte Zypern zwei Staatenbeschwerden bei der EKMR ein: Die erste am 10. September 1974 (Nr. 6780/74) mit der Behauptung, dass die Türkei bis zum 14. August 1974 die Art. 1, 2, 3, 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit), 5, 6, 8, 13, 14 und 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) sowie Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK (Schutz des Eigentums) verletzt habe. Die zweite Staatenbeschwerde wurde am 21. März 1975 (Nr. 6950/75) eingereicht und in dieser rügte Zypern, dass die Gräueltaten ab dem 19. September 1974 nicht mit den militärischen Operationen im Zusammenhang standen. Auch hier berief sich Zypern auf die Verletzung der Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 14 und 17 EMRK sowie Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK.<sup>396</sup>

Die EKMR verband beide Beschwerden und erklärte sie am 26. Mai 1975 hinsichtlich der Art. 2, 3, 5, 8, 13 und 14 EMRK sowie des Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK für zulässig.<sup>397</sup> Am 10. Juli 1976 begründete die EKMR ihre Entscheidung in zwei Berichten (Vol. I und Vol. II).<sup>398</sup> Am 20. Jänner 1979 nahm das MK die Berichte der EKMR an und beschloss, dass Maßnahmen ergriffen werden müssten, um dieser Situation in Zypern ein Ende zu setzten. Die beiden Staaten Zypern und die Türkei sollten zu diesem Zwecke Gespräche miteinander aufnehmen und Lösungen finden (gütliche Einigung).<sup>399</sup>

## 5.9 Zypern gegen Türkei (III)

Am 6. September 1977 reichte Zypern eine weitere Staatenbeschwerde (Nr. 8007/77) gegen die Türkei bei der EKMR ein. Zypern gab an, dass sich die Verhältnisse seit den letzten beiden Beschwerden (Nr. 6780/74 und Nr. 6950/75) nicht verbessert hätten: Türkische Truppen besetzten noch immer Teile Zyperns, Männer waren noch immer von ihren Familien getrennt (viele einfach verschwunden) oder der Folter und Sklaverei, etc. ausgesetzt. Zypern behauptete Verletzungen der Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 14 und 17 EMRK sowie der Art. 1 und

---

<sup>396</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74811"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [26.08.2017].

<sup>397</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74811"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [26.08.2017].

<sup>398</sup> *EKMR*, Nr. 6780/74, 6950/75, *Cyprus v. Turkey* (Vol. I), Report (31) vom 10.07.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142540"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]) und *EKMR*, Nr. 6780/74, 6950/75, *Cyprus v. Turkey* (Vol. II), Report (31) vom 10.07.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142541"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>399</sup> *MK*, Nr. 6780/74, 6950/75, *Cyprus v. Turkey*, Resolution-32 vom 20.01.1979. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49227"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

des 2 des 1. ZP. (Recht auf Bildung) zur EMRK.<sup>400</sup> Nach dem Einholen von Stellungnahmen der beteiligten Parteien erklärte die EKMR in der Entscheidung vom 10. Juli 1978, dass die Beschwerde hinsichtlich Art. 5 (im Hinblick auf die vermissten Personen), Art. 8 (bzgl. der Trennung der einzelnen Personen von ihren Familien) sowie Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK (Entziehung von Eigentum) zulässig sei und dass sich die Staaten um eine gütliche Einigung bemühen sollten.<sup>401</sup> Dieser Vorschlag der EKMR wurde vom MK angenommen und die Prüfung des Falles damit abgeschlossen.<sup>402</sup>

## **5.10 Zypern gegen Türkei (IV)**

Da die Türkei trotz des Vorschlags einer gütlichen Einigung durch EKMR und MK hinsichtlich der Staatenbeschwerden Nr. 6780/74, Nr. 6950/75 und Nr. 8007/77 keine Maßnahmen getroffen hatte, um die Situation in Zypern zu verbessern, brachte die Regierung Zyperns eine vierte Staatenbeschwerde (Nr. 25781/94) bei der EKMR ein. Bei dieser Beschwerde handelt es sich um die zweite Staatenbeschwerde, welche dem EGMR zur Entscheidung vorgelegt wurde.<sup>403</sup>

### **5.10.1 Das Verfahren vor der EKMR**

In der am 22. November 1994 eingebrachten Beschwerde wurde der Türkei unter Hinweis auf die Lage in Zypern vorgeworfen, folgende Bestimmungen verletzt zu haben: Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14 und 17 EMRK sowie Art. 1, 2 und 3 (Recht auf freie Wahlen) des 1. ZP. zur EMRK. Die EKMR forderte die beteiligten Staaten auf, zu den angeführten angeblichen Verletzungen der EMRK Stellung zu nehmen. Die Staaten kamen dieser Aufforderung nach, und am 28. Juni 1996 erklärte die EKMR die Staatenbeschwerde hinsichtlich der in ihre

---

<sup>400</sup> *EKMR*, Nr. 8007/77, *Cyprus v. Turkey*, Entscheidung vom 10.07.1978. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-74150\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>401</sup> *EKMR*, Nr. 8007/77, *Cyprus v. Turkey*, Report (31) vom 04.10.1983. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-104211\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>402</sup> *EGMR*, Nr. 25781/94, *Cyprus v. Turkey*, Urteil vom 10.05.2001. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-59454\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>403</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 26.08.2017].

angeführten Artikel für zulässig.<sup>404</sup> Der Bericht der EKMR wurde dem MK am 4. Juni 1999 übermittelt,<sup>405</sup> welches den Bericht annahm.<sup>406</sup>

### 5.10.2 Das Verfahren vor dem EGMR

Mit dem Inkrafttreten des 11. ZP. zur EMRK wurde der Fall zur Entscheidung an die Große Kammer des EGMR verwiesen. In der Staatenbeschwerde behauptete Zypern, dass die Türkei durch Verletzung der Rechte der griechisch-zypriotischen vermissten Personen und ihrer Angehörigen, durch Verletzung der Haus- und Eigentumsrechte von Vertriebenen, durch Verletzung der Rechte der Zyprioten und der Romagemeinschaft in Nordzypern gegen die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17 und 18 (Begrenzung der Rechtseinschränkung) EMRK sowie Art. 1 und 2 des 1. ZP. zur EMRK verstoßen habe. Zusätzlich sollte der EGMR in seiner Entscheidung von Art. 41 EMRK (Festlegung einer gerechten Entschädigung)<sup>407</sup> Gebrauch machen.<sup>408</sup>

Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 10. Mai 2001 bzgl. der griechisch-zypriotischen vermissten Personen und ihrer Angehörigen folgende Verletzungen der EMRK fest: Eine fortdauernde Verletzung von Art. 2 durch das Versagen der türkischen Behörden, eine wirksame Untersuchung des Aufenthaltsortes und des Schicksals griechisch-zypriotischer vermisster Personen durchzuführen, die unter lebensbedrohlichen Umständen verschwunden waren. Eine fortdauernde Verletzung von Art. 5 durch das Versagen der türkischen Behörden, eine wirksame Untersuchung des Verbleibs und des Schicksals der griechisch-zypriotischen vermissten Personen durchzuführen, die im Zeitpunkt des Verschwindens der türkischen Obsorge unterlagen. Eine fortdauernde Verletzung von Art. 3 (jedoch nur hinsichtlich unmenschlicher und erniedrigender Behandlung; keine Verletzung des Verbots der Folter)

---

<sup>404</sup> EKMR, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Entscheidung vom 28.06.1996. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-3213"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>405</sup> EKMR, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Report (31) vom 04.06.1999. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-46159"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>406</sup> MK, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Resolution-32 vom 11.07.1997. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-50641"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

<sup>407</sup> Art. 41 EMRK normiert Folgendes: „Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des beteiligten Hohen Vertragschließenden Teiles nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

<sup>408</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-59454"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 26.08.2017].

durch die Untätigkeit der türkischen Behörden bzgl. der Anliegen der Verwandten von vermissten Personen.<sup>409</sup>

Zudem stellte der EGMR bzgl. der Häuser und des Eigentums der vertrieben Personen folgende Konventionsverletzungen fest: Eine fortdauernde Verletzung von Art. 8 durch das Verweigern der Rückkehr von griechisch-zyprischen Vertriebenen in ihre Häuser in Nordzypern. Eine fortdauernde Verletzung von Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK in Bezug auf die Tatsache, dass griechisch-zyprischen Personen der Zugang, die Kontrolle, die Nutzung oder der Genuss ihres Eigentums in Nordzypern verwehrt wurde. Eine Verletzung von Art. 13 dadurch, dass griechische Zyprioten die ihnen zustehenden Rechtsbehelfe nicht in Anspruch nehmen durften.<sup>410</sup>

In Bezug auf die Lebensbedingungen der griechischen Zyprioten in Nordzypern stellte der EGMR folgende Verletzungen der EMRK fest: Eine Verletzung von Art. 9 durch die Beschränkung der Freizügigkeit, des Zugangs zu Orten der Anbetung oder der Teilnahme an religiösen Handlungen für die in Nordzypern lebenden Personen. Eine Verletzung von Art. 10 durch Zensurmaßnahmen für Schulbücher. Eine fortdauernde Verletzung von Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK, durch die Nichtanerkennung von Besitz- und Erbschaftsrechten der Verwandten. Eine Verletzung von Art. 2 des 1. ZP. zur EMRK, da keine geeigneten Mittelschulen für die in Nordzypern lebenden Kinder zur Verfügung gestellt wurden. Eine Verletzung von Art. 3, da die in Nordzypern lebenden griechischen Zyprioten durch Diskriminierung erniedrigend behandelt wurden. Eine Verletzung von Art. 8 hinsichtlich der in Nordzypern lebenden Familien. Eine Verletzung von Art. 13 aufgrund des Fehlens von Rechtsbehelfen gegen Übergriffe der Behörden. Bezüglich der Rechte der türkischen Zyprioten, die im Norden Zyperns lebten, stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 6 EMRK fest. Der EGMR stellte ferner fest, dass keine Verletzung der Art. 4, 11, 14, 17 und 18 EMRK vorlag und dass er Art. 41 EMRK nicht anwenden werde.<sup>411</sup>

Am 11. März 2010 beantragte Zypern eine neuerliche Entscheidung des EGMR über eine gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK für die Angehörigen der vermissten Personen.<sup>412</sup>

Der EGMR erklärte in seinem Urteil vom 12. Mai 2014 hierzu Folgendes: Die Türkei habe

---

<sup>409</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-59454"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 26.08.2017].

<sup>410</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-59454"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 26.08.2017].

<sup>411</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-59454"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 26.08.2017].

<sup>412</sup> *EGMR*, Nr. 25781/94, *Cyprus v. Turkey*, Urteil vom 12.05.2014. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-144151"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017].

innerhalb von drei Monaten 30 Mio. Euro (samt Steuern) als gerechte Entschädigung für die erlittenen Schäden der Angehörigen der vermissten Personen und 60 Mio. Euro (samt Steuern) für die erlittenen Schäden der in Nordzypren lebend Personen zu zahlen.<sup>413</sup>

## **5.11 Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen Türkei**

Am 1. Juli 1982 erhoben Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und die Niederlande Staatenbeschwerden gegen die Türkei (Nr. 9940/82, 9941/82, 9942/82, 9943/82, 9944/82) wegen angeblicher Nichtbeachtung der Rechte der EMRK durch die dortige Militärregierung.<sup>414</sup>

### **5.11.1 Sachverhaltsdarstellung**

In den Monaten zwischen dem 12. September 1980 und dem 1. Juli 1982 wurde das türkische Parlament aufgelöst und dessen Befugnisse und Pflichten dem Nationalen Sicherheitsrat (im Folgenden: NSC) sowie die Aufgaben der Exekutive dem Vorsitzenden des NSC übertragen. Jede Beschwerde, die die Nichtigkeitserklärung von Verordnungen der NSC zum Inhalt hatte, wurde verboten. Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1981 wurde eine konstituierende Versammlung eingerichtet, um Legislativvorschläge beim NSC einzubringen; diese Legislativvorschläge konnten vom NSC geändert, abgelehnt oder verabschiedet werden. Zudem wurden die Tätigkeit der Gewerkschaften und der Presse drastisch eingeschränkt und die Aktivitäten aller politischen Parteien verboten sowie die Parteien aufgelöst. Zahlreiche Politiker und mehrere tausende Gewerkschaftsmitglieder und -anführer wurden verhaftet und unter Anwendung des türkischen Strafgesetzes verurteilt. Die Gefangenen wurden gefoltert oder unmenschlich und erniedrigend behandelt.<sup>415</sup>

---

<sup>413</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-144151\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 26.08.2017].

<sup>414</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 27.08.2017].

<sup>415</sup> *EKMR*, Nr. 9940/82, 9941/82, 9942/82, 9943/82, 9944/82, France, Norway, Denmark, Sweden and the Netherlands v. Turkey, Entscheidung vom 06.12.1983. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-74161\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 27.08.2017]).

### **5.11.2 Das Verfahren vor der EKMR**

Aufgrund der soeben geschilderten Situation behaupteten die beschwerdeenbringenden Staaten, dass die Türkei die Art. 3, 5, 6, 9, 10, 11 und 15 EMRK verletzt habe.<sup>416</sup>

Nachdem die beteiligten Staaten ihre Stellungnahmen eingebracht hatten, erklärte die EKMR die Staatenbeschwerde am 6. Dezember 1983 für zulässig.<sup>417</sup> Da sich die Staaten gütlich einigten und sich gemeinsam um die Einhaltung der Rechte der EMRK in der Türkei bemühten, konnte die EKMR das Verfahren schließlich am 7. Dezember 1985 beenden. Außerdem gewährte die Türkei der EKMR Besuchsrechte für ein Jahr, um ihre Bemühen und die Einhaltung der gütlichen Einigung überprüfen zu können.<sup>418</sup>

### **5.12 Dänemark gegen Türkei**

Die Staatenbeschwerde Dänemarks gegen Türkei (Nr. 34382/97) betreffend die Behandlungen eines dänischen Staatsbürgers in türkischer Haft gelangte ebenfalls zur Entscheidung vor den EGMR.<sup>419</sup>

#### **5.12.1 Sachverhaltsdarstellung**

Der dänische Staatsbürger Herr Kemal Koç (10. Jänner 1957 in der Türkei geboren; seit 6. Mai 1972 in Dänemark lebend; seit 10. Februar 1992 dänische Staatsbürgerschaft) reiste am 5. Juli 1996 nach Ankara, um dort an der Beerdigung seines Bruders teilzunehmen. Als er am Flughafen ankam, zeigte sich, dass er von den türkischen Behörden gesucht wurde, und er wurde anschließend für 16 Stunden festgehalten. Erst seinem Verwandten, einem Anwalt, gelang es, zu erreichen, dass Herr Koç unter der Bedingung freigelassen wurde, dass er sich am folgenden Montag bei der Polizei in Cubuk meldet. Am Montag, dem 8. Juli 1996, meldete er sich bei der Polizeistation in Cubuk und wurde dort von Polizeibeamten verhört und anschließend in das Polizeipräsidium nach Ankara gebracht. Dort sollte Herr Koç zugeben, dass er Mitglied der „PKK“ (Arbeiterpartei Kurdistans; Partiya Karkerên Kurdistanê) sei. Er bestätigte dies nicht und wurde grauenhaften Vernehmungsmethoden (Kühlräume, Wasserbäder, Ausziehen der Kleidung, Hitze, Verbinden der Augen, Schläge,

<sup>416</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74161"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 27.08.2017].

<sup>417</sup> Vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74161"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 27.08.2017].

<sup>418</sup> *EKMR*, Nr. 9940/82, 9941/82, 9942/82, 9943/82, 9944/82, *France v. Turkey*, Report (30) vom 07.12.1985. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-95690"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 27.08.2017].

<sup>419</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 28.08.2017].

Treppen hinunterstoßen, etc.) der türkischen Beamten ausgesetzt. Zudem wurde er gefragt, warum er keine doppelte Staatsbürgerschaft habe und warum er den Militärdienst nicht in der Türkei geleistet habe. Da Herr Koç keine Auskunft darüber gab, wurde er am 9. Juli 1996 verhaftet. Er wurde erst am 16. August 1996 wieder freigelassen und konnte erst dann nach Dänemark zurückkehren.<sup>420</sup>

Mit Urteil vom 12. Juni 1997 hat das Nationale Sicherheitsgericht Ankara Herrn Koç zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil wurde am 25. März 1998 vom Kassationsgericht bestätigt. Während des anhängigen Strafverfahrens gegen Herrn Koç legte dieser am 23. Dezember 1996 eine Beschwerde wegen Misshandlung durch Polizeibeamte während seiner Inhaftierung und Vernehmung im Polizeipräsidium am 8.-9. Juli 1996 ein. Zwei Polizeibeamten konnten diese Verstöße vorgeworfen werden; diese wurden aber am 30. Dezember 1998 freigesprochen.<sup>421</sup>

### **5.12.2 Das Verfahren vor der EKMR**

Aufgrund der oben beschriebenen Umstände brachte die dänische Regierung am 7. Jänner 1997 eine Staatenbeschwerde gegen die Türkei bei der EKMR ein. Die dänische Regierung legte der Türkei bzgl. der Misshandlung des dänischen Staatsbürgers Koç zwischen dem 8. Juli 1996 und dem 16. August 1996, darunter insbesondere seiner Misshandlungen vom 8. Juli 1996 bis zum 9. Juli 1996, eine Verletzung des Art. 3 EMRK zur Last. Ferner stellte die dänische Regierung auch den Antrag, der EGMR möge prüfen, ob die Verhörmethoden, wie sie in diesem Fall praktiziert wurden, der ständigen Praxis in der Türkei entsprechen. Sowohl die Türkei als auch Dänemark brachten 1997 mehrere Stellungnahmen bei der EKMR ein. Am 17. September 1998 wurde die Staatenbeschwerde für zulässig erklärt.<sup>422</sup>

### **5.12.3 Das Verfahren vor dem EGMR**

Mit dem Inkrafttreten des 11. ZP. zur EMRK wurde der Fall zur Entscheidung an die Kammer des EGMR überwiesen. Der EGMR prüfte am 19. Jänner 1999 den Stand des Verfahrens, erklärte die Staatenbeschwerde Nr. 34382/97 am 8. Juni 1996 für zulässig<sup>423</sup> und forderte

---

<sup>420</sup> *EGMR*, Nr. 34382/97, Denmark v. Turkey, Entscheidung vom 08.06.1999. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-4644"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 28.08.2017]).

<sup>421</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-4644"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 28.08.2017].

<sup>422</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-4644"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 28.08.2017].

<sup>423</sup> *EGMR*, Nr. 34382/97, Denmark v. Turkey, Urteil vom 05.04.2000. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-58542"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 28.08.2017]).

Dänemark und die Türkei dazu auf, eine gütliche Einigung zu erreichen. Die beiden Staaten legten dem EGMR einen gemeinsamen Entwurf einer gütlichen Einigung vor. Dieser Entwurf lautete wie folgt: Um den ersten Teil der Beschwerde Rechnung zu tragen, hat die Türkei Dänemark einen Betrag von 450.000 dänischen Kronen zu zahlen. Zudem hat die Türkei seit dem Einreichen der Staatenbeschwerde am 7. Jänner 1996 Maßnahmen zur Bekämpfung von Misshandlungen und Folter gesetzt sowie Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen. Sowohl Dänemark als auch die Türkei waren sich darüber einig, dass die Verwendung von unangemessenen Vernehmungsmethoden der Polizei einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt und dass diese Techniken in Zukunft verhindert werden müssen. Beide Regierungen erkannten an, dass dieses Ziel am besten durch Training erreicht werden kann. Zu diesem Zweck sollte die Türkei an einem umfassendem Projekt des Europarats, dessen Ziel es ist, den Inhalt der Polizeiausbildung in den Mitgliedsländern neu zu organisieren, teilnehmen und die notwendige Unterstützung von Dänemark zur Erreichung der angesprochenen Ziele bekommen. Außerdem haben Dänemark und die Türkei mit Schreiben vom 30. und 31. März 2000 dem EGMR mitgeteilt, dass sie keine Prüfung des Falles vor der Großen Kammer verlangen und der Fall aus der Liste gestrichen werden solle.<sup>424</sup>

Der EGMR nahm diese gütliche Einigung zur Kenntnis, bestätigte sie und beschloss in seinem Urteil vom 5. April 2000, den Fall aus der Liste zu streichen.<sup>425</sup> Das MK hat die Umsetzung der gütlichen Einigung zwischen Dänemark und der Türkei überprüft und in seiner Resolution vom 9. Dezember 2004 festgehalten, dass die beiden Staaten die Anforderungen der gütlichen Einigung erfüllt haben.<sup>426</sup>

### **5.13 Georgien gegen Russische Föderation (I)**

Georgien brachte im Zeitraum zwischen 26. März 2007 und 3. Dezember 2009 drei Staatenbeschwerden gegen die Russische Föderation beim EGMR ein, um damit geltend zu machen, dass die Russische Föderation die georgischen Einwanderer systematisch in deren Rechten aus der EMRK verletzt habe. Die erste dieser Staatenbeschwerden (Nr. 13255/07) wurde mit Urteil des EGMR entschieden.<sup>427</sup>

---

<sup>424</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-58542\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 28.08.2017].

<sup>425</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-58542\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 28.08.2017].

<sup>426</sup> *MK*, Nr. 34382/97, Denmark v. Turkey, Resolution-54 vom 09.12.2004. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-67799\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 28.08.2017]).

<sup>427</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 28.08.2017].

### 5.13.1 Sachverhaltsdarstellung

Trotz der historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Georgien und der Russischen Föderation waren die Spannungen zwischen den beiden Staaten ein langjähriges politisches Problem. Am 27. September 2006 wurden vier russische Offiziere in Tbilisi (Georgien) wegen Verdacht auf Spionage verhaftet. Am 4. Oktober 2006 wurden diese Offiziere wieder freigelassen. Weiters wurden auch elf georgische Bürger ebenfalls wegen des Verdachts auf Spionage verhaftet. Am 3. Oktober 2006 setzte die Russische Föderation alle Luft-, Straßen-, See-, Eisenbahn-, Post- und Finanzverbindungen mit Georgien aus, und diese konnten erst mit 21. April 2008 wieder hergestellt werden. Außerdem kam es in Georgien immer wieder zu Belästigungen der Bevölkerung durch die Russen; Verhaftungen, Inhaftierungen, Ausreiseverwehungen, allgemeine Bedrohungen, mehrfache Eingriffe in das Recht auf Freiheit, etc.<sup>428</sup>

### 5.13.2 Das Verfahren vor dem EGMR

Aufgrund dieser Ereignisse brachte Georgien am 26. März 2007 eine Staatenbeschwerde gegen die Russische Föderation ein und behauptete in dieser, dass Russland gegen Art. 3, 5, 8, 13, 14 und 18 EMRK sowie Art. 1 und 2 des 1. ZP. zur EMRK, Art. 4 des 4. ZP. zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) und Art. 1 des 7. ZP. zur EMRK (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern), verstoßen habe. Zudem solle der EGMR gemäß Art. 41 EMRK eine gerechte Entschädigung aussprechen.<sup>429</sup>

Um über die Zulässigkeit der Staatenbeschwerde entscheiden zu können, forderte der EGMR weitere Unterlagen und Stellungnahmen seitens der Russischen Föderation ein; Russland weigerte sich aber, diese vorzulegen.<sup>430</sup>

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2014 Folgendes festgestellt: Die Russische Föderation hat mit ihren Handlungen in Georgien gegen Art. 3 EMRK verstoßen, da sie sich nicht um die „erforderlichen Erleichterungen“ bemüht hatte. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 4

---

<sup>428</sup> *EGMR*, Nr. 13255/07, *Georgia v. Russia (I)*, Entscheidung vom 30.06.2009. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-93425\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 29.09.2017]).

<sup>429</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-93425\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 29.08.2017].

<sup>430</sup> *EGMR*, Nr. 13255/07, *Georgia v. Russia (I)*, Urteil vom 03.07.2014. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-145546\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 29.08.2017]).

des 4. ZP. zur EMRK aufgrund der Verhaftungen und Vertreibungen von georgischen Staatsangehörigen vor, dies stellte eine Verwaltungspraxis dar. Ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK lag aufgrund der Verhaftungen georgischer Staatsangehöriger sowie der fehlenden Rechtsmittel für georgische Staatsangehörige gegen die Verhaftungen und Ausweisungsverfügungen vor. Die Haftbedingungen, welchen georgische Staatsangehörige ausgesetzt waren, verstießen gegen Art. 3 EMRK. Weiters wurde gegen Art. 13 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EMRK und gegen Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK verstoßen. Im Gegensatz dazu habe die Russische Föderation keine Verletzung von Art. 1 des 7. ZP. zur EMRK, Art. 8 EMRK und der Art. 1 und 2 des 1. ZP. zur EMRK begangen. Außerdem hielt der EGMR fest, dass die Frage der Anwendung des Art. 41 EMRK (gerechte Entschädigung) noch nicht zur Entscheidung bereit sei, und fordert sowohl Georgien als auch die Russische Föderation auf, innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Urteils eine schriftliche Vereinbarung über eine gerechte Entschädigung dem EGMR vorzulegen.<sup>431</sup>

## **5.14 Georgien gegen Russische Föderation (II)**

Die zweite Staatenbeschwerde gegen die Russische Föderation (Nr. 38263/08), welche sich auf die bewaffneten Auseinandersetzungen im August 2008 bezog, brachte Georgien am 12. August 2008 beim EGMR ein.<sup>432</sup>

### **5.14.1 Sachverhaltsdarstellung**

Nach Ausbruch des bewaffneten Konflikts zwischen Georgien und der Russischen Föderation im August 2008 wurden Zivilisten verletzt, inhaftiert, getötet, ihr Eigentum wurde ihnen entzogen oder zerstört, sie waren Plünderungen ausgesetzt, Kindern wurde die Schulausbildung in den besetzten Gebieten Abchasiens und Südossetiens verwehrt, viele Personen wurden gezwungen, ihre Heimat Abchasien und Südossetien zu verlassen, sie wurden in ihrer Freizügigkeit beschränkt (z.B. durften sie nicht vom Recht der eigenen Wohnsitzwahl Gebrauch machen), etc.<sup>433</sup>

---

<sup>431</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-145546\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) [Stand: 29.08.2017].

<sup>432</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 29.08.2017].

<sup>433</sup> *EGMR*, Nr. 38263/08, *Georgia v. Russia (II)*, Entscheidung vom 13.12.2011. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-108097\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 29.08.2017]).

### 5.14.2 Das Verfahren vor dem EGMR

Aufgrund dieser Geschehnisse beantrage Georgien am 11. August 2008 die Anwendung von Art. 39 VerfO (vorläufige Maßnahmen)<sup>434</sup> gegen die Russische Föderation. Dieser Antrag gelangte im Rahmen der zweiten Staatenbeschwerde (Nr. 38263/08) Georgiens gegen die Russische Föderation am 12. August 2008 an den EGMR. Georgien behauptete, dass die Russische Föderation während des bewaffneten Konflikts aufgrund von wahllosen und unverhältnismäßigen Angriffen, durch die Behandlung von Zivilisten (z.B. Verletzungen, Inhaftierungen, Morde, Entzug oder Zerstörung von Eigentum, Plünderungen, Brände, Unterbrechung der Schulausbildung an Schulen in Abchasiens und Südossetiens, Zwang, Abchasien und Südossetien zu verlassen, Beschränkungen der Freizügigkeit etc.) und durch das Nichteinhalten verfahrensrechtlicher Verpflichtungen gegen Art. 2, 3, 5, 8 und 13 EMRK sowie gegen Art. 1 und 2 des 1. ZP. zur EMRK und Art. 2 des 4. ZP. zur EMRK (Freizügigkeit) verstoßen habe.<sup>435</sup>

Am 12. August 2008 beschloss der Präsident des Gerichtshofs, Art. 39 VerfO (vorläufige Maßnahmen) anzuwenden und forderte die beiden betroffenen Vertragsparteien Georgien und die Russische Föderation auf, ihre Verpflichtungen aus der EMRK, insbesondere in Bezug auf die Art. 2 und Art. 3, zu erfüllen. Des Weiteren forderte er die beiden Regierungen auf, den EGMR über die Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die EMRK vollständig eingehalten wird. Am 26. August, 16. September, 6. Oktober und 25. November 2008 beschloss der Präsident, die nach Art. 39 VerfO erlassene Maßnahme zu verlängern, und verlangte zusätzliche Informationen von den Parteien. Am 27. März 2009 beschloss der Präsident, die Beschwerde der Russischen Föderation zu übermitteln, und forderte sie auf, sich zur Zulässigkeit der Beschwerden zu äußern. Die Russische Föderation bestritt die Behauptungen Georgiens und erklärte sie für ungerechtfertigt und unbegründet.

---

<sup>434</sup> Art. 39 VerfO normiert Folgendes: „(1) Die Kammer oder gegebenenfalls der Sektionspräsident oder ein nach Absatz 4 bestimmter Dienst habender Richter kann auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person sowie von Amts wegen gegenüber den Parteien vorläufige Maßnahmen bezeichnen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs ergriffen werden sollten. (2) Soweit dies angebracht erscheint, kann das Ministerkomitee umgehend über die in einer bestimmten Rechtssache ergriffene Maßnahme informiert werden. (3) Die Kammer oder gegebenenfalls der Sektionspräsident oder ein nach Artikel 4 bestimmter Dienst habender Richter kann von den Parteien Informationen zu Fragen der Durchführung der bezeichneten vorläufigen Maßnahmen anfordern. (4) Der Präsident des Gerichtshofs kann Vizepräsidenten der Sektionen als Dienst habende Richter für die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Maßnahmen bestimmen.“

<sup>435</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-108097"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 29.08.2017].

Nach weiteren Stellungnahmen beider Staaten erklärte der EGMR am 13. Dezember 2011 die zweite Staatenbeschwerde von Georgien gegen die Russische Föderation für zulässig und ordnete i.S. einer vorläufigen Maßnahme nach Art. 39 Verfo an, dass Russland jene Maßnahmen unterlassen sollte, die gegen die EMRK verstoßen.<sup>436</sup>

## **5.15 Georgien gegen Russische Föderation (III)**

### **5.15.1 Sachverhaltsdarstellung**

Am 16. November 2009 beantragte die georgische Regierung eine weiter vorläufige Maßnahme gemäß Art. 39 Verfo beim EGMR. Der EGMR solle die Russische Föderation dazu auffordern, ihre Verpflichtungen aus der EMRK sowie aus der Entscheidung vom 12. August 2008 (Art. 39 Verfo; vorläufige Maßnahmen) einzuhalten und vier inhaftierte georgische Minderjährige freilassen.<sup>437</sup>

### **5.15.2 Das Verfahren vor dem EGMR**

Georgien machte seinen Antrag auf die soeben beschriebene vorläufige Maßnahme in der dritten Staatenbeschwerde gegen die Russische Föderation (Nr. 61186/09) am 3. Dezember 2009 geltend. Am 24. November und am 8. Dezember 2009 beschloss der Präsident des EGMR, die Entscheidung über die Anwendung von Art. 39 Verfo zu vertagen, um weitere Informationen über die Haftbedingungen der Minderjährigen zu erhalten. Nach zwei Besuchen des Menschenrechtskommissars des Europarats in Südossetien wurden am 2. und 21. Dezember 2009 die vier georgischen Minderjährigen und ein weiterer Gefangener, der zuvor festgenommen worden war, freigelassen.<sup>438</sup>

Der Präsident teilte am 21. Dezember 2009 den Parteien des Verfahrens mit, dass es nicht notwendig sei, sich für die von Georgien beantragte vorläufige Maßnahme zu entscheiden. Darüber hinaus wurde die Regierung von Georgien aufgefordert, den EGMR bis zum 30. Jänner 2010 zu unterrichten, ob die Regierung ihre Klage beibehalten wolle. Diesbezüglich

---

<sup>436</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-108097"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 29.08.2017].

<sup>437</sup> *EGMR*, Nr. 61186/09, *Georgia v. Russia (III)*, Entscheidung vom 16.03.2010. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-98167"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 29.08.2017]).

<sup>438</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-98167"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 29.08.2017].

teilte die georgische Regierung dem EGMR (29. Jänner 2010) mit, dass sie die oben genannte Staatenbeschwerde nicht mehr aufrechterhalten wolle.<sup>439</sup>

In Anbetracht dessen, dass Georgien seine Staatenbeschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte, strich der EGMR am 16. März 2010 die Beschwerde Nr. 61186/09 gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK<sup>440</sup> aus dem Register.<sup>441</sup>

## **5.16 Ukraine gegen Russische Föderation (I)**

Zwischen dem 13. März 2014 und dem 26. August 2015 brachte die ukrainische Regierung vier Staatenbeschwerden gegen die Russische Föderation ein. Die erste Beschwerde der Ukraine rügte die Ereignisse auf der Halbinsel Krim ab März 2014.<sup>442</sup>

### **5.16.1 Sachverhaltsdarstellung**

Nach der Absetzung des Präsidenten und der Bildung einer Übergangsregierung in der Ukraine begann im Jahre 2014 die Auseinandersetzung um die Halbinsel Krim. Die Russische Föderation wollte, dass sich die Halbinsel Russland anschließt und übte seit dem 27. Februar 2014 militärische Kontrollen über sie aus. Vor allem in den Monaten zwischen März und September 2014 wurde vielen ukrainischen Zivilisten ihre Freiheit oder ihr Eigentum entzogen, sie wurden entführt, gefoltert, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft misshandelt oder getötet. Personen die auf der Halbinsel Krim lebten, wurden automatisch als russische

---

<sup>439</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-98167"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 29.08.2017].

<sup>440</sup> Art. 37 EMRK normiert Folgendes: “ (1) Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, dass a) der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt, b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist oder c) eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof setzt jedoch die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert. (2) Der Gerichtshof kann die Wiedereintragung einer Beschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.“

<sup>441</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-98167"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 29.08.2017].

<sup>442</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 30.08.2017].

Staatsangehörige behandelt; äußerten sie den Wunsch ukrainische Staatsangehörige zu bleiben, wurde noch stärkerer Druck auf sie ausgeübt.<sup>443</sup>

### **5.16.2 Das Verfahren vor dem EGMR**

Aufgrund der beschriebenen Ereignisse in der Krim brachte die ukrainische Regierung am 13. März 2014 die erste Staatenbeschwerde (Nr. 20958/14) gegen die russische Föderation beim EGMR ein und behauptete, dass Russland gegen Art. 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 EMRK sowie Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK und Art. 2 des 4. ZP. zur EMRK verstoßen habe. Zudem stellte die Ukraine den Antrag auf Anwendung des Art. 39 Verfo (vorläufige Maßnahmen), welche die Russische Föderation dazu anweisen solle, Maßnahmen zu unterlassen, die das Leben der Gesundheit der Zivilbevölkerung innerhalb der Ukraine bedrohen.<sup>444</sup>

In Anbetracht der Tatsache, dass die damalige Situation in der Krim eine fortwährende Gefahr schwerer Verstöße gegen die EMRK darstellte, hatte der Präsident der Dritten Sektion des EGMR entschieden, Art. 39 der Verfo anzuwenden, und den beiden Streitparteien Folgendes mitzuteilen: Beide Staaten haben auf jegliche Maßnahmen und militärische Aktionen zu verzichten, die zu Verletzungen der in der EMRK verankerten Rechte der Zivilbevölkerung führen könnten (z.B. die Bedrohung von Leben und Gesundheit). Außerdem sollten sie die Bestimmungen der EMRK einhalten; ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Einhaltung von Art. 2 und 3 EMRK gelegt.<sup>445</sup>

### **5.17 Ukraine gegen Russische Föderation (II)**

Die zweite Staatenbeschwerde (Nr. 43800/14) der Ukraine gegen die Russische Föderation wurde bzgl. der Ereignisse in der Ost-Ukraine, am 13. Juni 2014 beim EGMR eingebracht. Die Ukraine warf der Russischen Föderation bzgl. der Behandlung von drei Menschengruppen - ukrainische Waisenkinder, Kinder ohne elterliche Fürsorge und eine Reihe erwachsener Personen, welche von bewaffneten Truppen in der östlichen Ukraine entführt und anschließend zwischen Juni und August 2014 vorübergehend nach Russland

---

<sup>443</sup> Pressemitteilung, Nr. 20958/14, 43800/14, 49537/14, 42410/15, European Court of Human Rights deals with cases concerning Crimea and Eastern Ukraine, vom 26.11.2014. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4945099-6056223"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017].

<sup>444</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4945099-6056223"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{) [Stand: 30.08.2017].

<sup>445</sup> Pressemitteilung, Nr. 20958/14, 43800/14, 49537/14, 42410/15, Interim measure granted in inter-State case brought by Ukraine against Russia, vom 13.03.2014. (abrufbar über: [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4699472-5703982"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017].

gebracht wurden, die Verletzung der Art. 2, 3, 5 und 8 EMRK sowie Art. 2 des 4. ZP. zur EMRK vor.<sup>446</sup>

Am 25. November 2014 forderte der EGMR Russland dazu auf, Stellungnahmen zur Zulässigkeit von beiden Staatenbeschwerden (Nr. 20958/14 und Nr. 43800/14) innerhalb von 16 Wochen (bis zum 31. Dezember 2015) einzureichen. Dabei war Russland vor allem angehalten, insbesondere darauf einzugehen, ob die mutmaßlichen Verletzungen der EMRK in den Verantwortungsbereich Russlands (i.S.v. Art. 1) fallen, welche Rechtsmittel den betroffenen Personen zur Verfügung standen und ob diese Rechtsmittel tatsächlich verfügbar und effektiv waren. Nach dem Einreichen der Stellungnahmen entschied der EGMR Art. 39 VerfO anzuwenden, und Russland sollte alle Maßnahmen unterlassen, welche gegen die EMRK verstoßen.<sup>447</sup>

## **5.18 Ukraine gegen Russische Föderation (III)**

Am 9. Juli 2014 brachte die ukrainische Regierung die dritte Staatenbeschwerde (Nr. 49537/14) gegen die Russische Föderation beim EGMR ein und behauptete, dass Russland bzgl. der Behandlung von Herrn H. Dzhemilov, einem ukrainischen Staatsangehörigen, im Rahmen eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens die Art. 2, 3 und 5 EMRK verletzt habe.<sup>448</sup>

### **5.18.1 Das Verfahren vor dem EGMR**

Am 10. Juli 2014 beschloss der Präsident der Sektion des EGMR, dass sowohl die Russische Föderation als auch die Ukraine nach Art. 39 VerfO die Achtung der Rechte der EMRK von Herrn H. Dzhemilov sicherstellen sollten, insbesondere die Achtung der Sicherheit seiner Person und seines Rechts auf Rechtsbeistand.

Parallel dazu hat der Präsident der Sektion gemäß Art. 39 VerfO eine einstweilige Maßnahme im Rahmen der von Herrn H. Dzhemilov eingebrachten Individualbeschwerde (Nr. 49522/14) gegen die Russische Föderation und die Ukraine erlassen.

---

<sup>446</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4945099-6056223"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{) [Stand: 30.08.2017].

<sup>447</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4945099-6056223"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{) [Stand: 30.08.2017].

<sup>448</sup> *EGMR*, Nr. 49537/14, *Ukraine v. Russia*, Entscheidung vom 01.09.2015. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-157568"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 30.08.2017]).

Am 15. Mai 2015 teilte die Ukraine dem EGMR mit, dass sie die vorliegende Beschwerde nicht weiterverfolgen wolle, da die Individualbeschwerde des Herrn H. Dzhemilov denselben Gegenstand habe.<sup>449</sup>

Da der beschwerdeeinbringende Staat, die Ukraine, von der Weiterverfolgung ihrer Staatenbeschwerde absah, beschloss der EGMR am 1. September 2015 gemäß Art. 37 lit. a EMRK die Staatenbeschwerde aus der Liste der Fälle zu streichen.<sup>450</sup>

## **5.19 Ukraine gegen Russische Föderation (IV)**

Am 26. August 2015 brachte die Regierung der Ukraine die vierte Staatenbeschwerde (Nr. 42410/15) gegen die Russische Föderation ein. Die Beschwerde betraf vor allem die Ereignisse in der Krim und der Ost-Ukraine im September 2014.<sup>451</sup>

### **5.19.1 Sachverhaltsdarstellung**

Im September 2014 verschwanden immer wieder Bewohner der Halbinsel Krim. Auch in den Gebieten Donezk und Luhansk herrschten russischen Truppen; entzogen Eigentum, folterten, misshandelten, verhafteten oder töteten viele Menschen. Zudem wurde in diesen Gebieten das russische Strafrecht angewendet, und die Bürger der Ukraine durften an den ukrainischen Wahlen nicht teilnehmen.<sup>452</sup>

### **5.19.2 Das Verfahren vor dem EGMR**

Aufgrund der beschriebenen Umstände behauptete die Ukraine, dass die Russische Föderation gegen Art. 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14 und 18 EMRK sowie Art. 1, 2 und 3 des 1. ZP. zur EMRK verstoßen habe.

Der EGMR forderte in Bezug auf die Behauptungen der Ukraine die Russische Föderation auf Stellung zu nehmen, um dann anschließend über die Zulässigkeit entscheiden zu können. Neben dieser Staatenbeschwerde gibt es noch ca. 1.400 Individualbeschwerden bzgl. der

---

<sup>449</sup> Pressemitteilung, Nr. 49537/14, Ukraine v. Russia (III), vom 24.09.2015. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"fulltext":\["49522/14"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017].

<sup>450</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-157568"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{) [Stand: 30.08.2017].

<sup>451</sup> Pressemitteilung, Nr. 20958/14, 43800/14, 49537/14, 42410/15, ECHR communicates new inter-State case concerning events in Crimea and Eastern Ukraine, vom 01.10.2015. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-5187816-6420666"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017].

<sup>452</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-5187816-6420666"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{) [Stand: 30.08.2017].

Ereignisse in der Krim und der Feindseligkeiten in der Ost-Ukraine, welche meist zu vorläufigen Maßnahmen nach Art. 39 VerfO geführt haben. Der EGMR hat bzgl. der Staatenbeschwerde gegen die Russische Föderation bis heute<sup>453</sup> noch kein Urteil erlassen.<sup>454</sup>

## **5.20 Slowenien gegen Kroatien**

Die am 15. September 2016 eingebrachte Staatenbeschwerde von Slowenien gegen Kroatien (Nr. 54155/16) stellt den ersten Fall dar, in welchem sich zwei EU-Staaten vor dem EGMR gegenüberstehen.<sup>455</sup>

### **5.20.1 Sachverhaltsdarstellung**

Nach Auflösung des ehemaligen Jugoslawien (Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien; im Folgenden: SFRJ) herrschten chaotische Umstände in den vormals jugoslawischen-staatlichen Banken. Das Problem wirkte sich vor allem auf die slowenische „Ljubljanska Banka“ (im Folgenden: LB), einer Bank mit Tochtergesellschaften und dem Großteil ihrer Fremdwährungseinlagen im Gebiet der ehemaligen SFRJ, aus. Nach der Auflösung der SFRJ forderte Slowenien die Kredite von kroatischen Unternehmen zurück und stieß dabei auf folgende Probleme: Seit 1991 wurde die Geschäftstätigkeit der LB in Kroatien behindert. Dies geschah vor allem durch die kroatische Nationalbank, welche Regelungen erlassen hatte, um alle Zweigniederlassungen der LB auf kroatischem Territorium zu verhindern. Vor diesem Hintergrund war die LB nicht in der Lage, ihre Forderungen von kroatischen Unternehmen zurückzufordern, und so haben in Kroatien eine Reihe langwieriger und weitgehend erfolgloser Verfahren stattgefunden. Im April 2014 lehnte das kroatische Verfassungsgericht drei Beschwerden der LB ab. Weitere Beschwerden wurden Ende März 2016 abgelehnt.<sup>456</sup>

### **5.20.2 Das Verfahren vor dem EGMR**

Am 15. September 2016 brachte Slowenien eine Staatenbeschwerde gegen Kroatien mit der Behauptung ein, dass Kroatien gegen Art. 6 und 13 EMRK verstoßen habe. Kroatien habe

---

<sup>453</sup> Stand: 30.08.2017.

<sup>454</sup> Vgl. [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-5187816-6420666"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{) [Stand: 30.08.2017].

<sup>455</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 31.08.2017].

<sup>456</sup> Case of Slovenia v. Croatia, EJIL: Talk! Slovenia v. Croatia: The First EU Inter-State Case before the ECtHR. (abrufbar über: <https://www.ejiltalk.org/slovenia-v-croatia-the-first-eu-inter-state-case-before-the-ecthr/> [Stand: 31.08.2017]).

durch die genannten Handlungen, die Grundsätze der Unparteilichkeit des Prozesses, der Unabhängigkeit der Justiz und der Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Verhandlung innerhalb einer angemessenen Zeit und das Recht auf einen fairen Prozess durch offensichtlich willkürliche Auslegung des Gesetzes, etc. verletzt. Darüber hinaus behauptete Slowenien, dass Kroatien auch gegen Art. 1 des 1. ZP. zur EMRK und gegen Art. 14 EMRK verstoßen habe.<sup>457</sup>

Eine konkrete Entscheidung des EGMR liegt bezüglich dieser Staatenbeschwerde noch nicht vor.<sup>458</sup>

---

<sup>457</sup> Vgl. <https://www.ejiltalk.org/slovenia-v-croatia-the-first-eu-inter-state-case-before-the-ecthr/> [Stand: 31.08.2017].

<sup>458</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 31.08.2017].

## 6 Conclusio

In der vorliegenden Arbeit steht die Staatenbeschwerde als Instrument des Menschenrechtsschutzes im Zentrum der Betrachtungen. In der Arbeit wurde bereits zu Beginn angenommen, dass die Gründe für eine Staatenbeschwerde überwiegend politischen Überlegungen der Staaten entnommen werden können.

Im ersten Teil der Arbeit wurde festgestellt, dass erst nach einer gewissen Zeit in Europa eine internationale Organisation im Bereich des Menschenrechtsschutzes geschaffen werden konnte, welche die grundlegenden Werte der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte garantiert.<sup>459</sup> Zudem wurden die einzelnen Organe, durch welche die Arbeit dieser internationalen Organisation, des Europarats, ermöglicht wird, näher erläutert. Das MK, unterstützt durch das Sekretariat, ist auch in seiner „entschärften“ Funktion heute noch mit der Überprüfung der Durchführung der Urteile des EGMR beauftragt.<sup>460</sup>

Der zweite Teil der Arbeit beschreibt die EMRK, das wohl wirkungsvollste Instrument zur Sicherung der Rechte des Einzelnen gegenüber den Vertragsstaaten sowie die Rechtsgrundlage für Staatenbeschwerden (Art. 33).<sup>461</sup> Aus der EMRK ergibt sich die Verpflichtung der einzelnen Vertragsparteien, die Menschenrechte von natürlichen und juristischen Personen, die deren Gerichtsbarkeit unterliegen, zu achten.<sup>462</sup> Allerdings bedurfte es mehrerer Reformen und ZP., um den Schutzmechanismus, welchen die EMRK aktuell bietet, zu schaffen.<sup>463</sup> Die Staatenbeschwerde war im Gegensatz zur Individualbeschwerde bereits ab dem Inkrafttreten der EMRK (1953) ein obligatorisches Instrument. Das ursprünglich dreigliedrige Kontrollsystem für Beschwerden über Verletzungen der EMRK hat sich verändert: Ursprünglich wurden Beschwerden (Staatenbeschwerden) bei der EKMR eingebracht und ihre Kontrolle erfolgte durch das Zusammenwirken von EKMR, EGMR und MK.<sup>464</sup> Seit dem 11. ZP. (1998) werden Beschwerden (Staatenbeschwerden) beim EGMR eingebracht und von diesem auch geprüft. Die EKMR wurde aufgelöst, und die Aufgabe des MK ist es nun nur mehr, die Durchführung der Urteile des EGMR zu überprüfen.<sup>465</sup> Die

---

<sup>459</sup> *Brummer*, Der Europarat 21 ff.

<sup>460</sup> *Brummer*, Der Europarat 33 ff.

<sup>461</sup> *Herdegen*, Völkerrecht<sup>15</sup> 385 ff.

<sup>462</sup> Präambel Abs. 5 der EMRK.

<sup>463</sup> *Brummer*, Der Europarat 148 ff.

<sup>464</sup> *Matscher* in *Funk*, Festschrift für Ludwig Adamovich 420 ff.

<sup>465</sup> *Brummer*, Der Europarat 153 ff.

EMRK nimmt in der Normenhierarchie der einzelnen Konventionsstaaten keinen einheitlichen Rang ein.<sup>466</sup>

Im dritten Teil der Arbeit wurde der EGMR samt seiner Entscheidungsfindung und seiner Arbeitsweise erläutert. Besonders erwähnenswert ist hier, dass die Entscheidungsfindung bei Staatenbeschwerden der Kammer<sup>467</sup> und nur in Sonderfällen (Art. 30 und Art. 43 EMRK) der Großen Kammer obliegt. Den Abschluss dieses Kapitels bildete die Beschreibung des Inhalts und der Wirkung von EGMR-Urteilen.

Im vierten Teil der Arbeit wurde neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen von Staatenbeschwerden auch der Ablauf eines Staatenbeschwerdeverfahrens vor dem EGMR beschrieben.

Die Untersuchung der 21 Staatenbeschwerdeverfahren im fünften Kapitel der Arbeit ergab, dass sich die Beschwerden immer auf ähnliche Situationen beziehen und demzufolge auch immer dieselben mutmaßlichen Verletzungen der EMRK gerügt werden. Nur in wenigen Fällen wurde nicht das eigene Interesse des beschwerdeeinbringenden Staates verfolgt; Beispiele hierfür sind die Staatenbeschwerden, welche gegen Griechenland<sup>468</sup> oder gegen die Türkei<sup>469</sup> eingebracht wurden. Bei allen anderen Staatenbeschwerdeverfahren hatte der beschwerdeeinbringende Staat ein besonderes Interesse oder fühlte sich für durch die angeblichen Verletzungen der EMRK betroffenen Personen, verantwortlich. Dies lässt sich zum Beispiel sehr deutlich in den Staatenbeschwerdeverfahren Irland gegen Vereinigtes Königreich,<sup>470</sup> Griechenland gegen Vereinigtes Königreich,<sup>471</sup> Österreich gegen Italien,<sup>472</sup> Zypern gegen Türkei,<sup>473</sup> und Dänemark gegen Türkei, erkennen.<sup>474</sup> Der EGMR entschied lediglich die Staatenbeschwerden Irland gegen Vereinigtes Königreich (I), Zypern gegen Türkei (IV), Dänemark gegen Türkei und Georgien gegen Russische Föderation (I). Die übrigen Fälle wurden von der EKMR und dem MK geprüft, und in den meisten Fällen haben

---

<sup>466</sup> *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> 3 ff.

<sup>467</sup> Art. 29 Abs. 2 EMRK.

<sup>468</sup> Siehe Kapitel 5, z.B. Unterpunkt 5.4, und 5.5.

<sup>469</sup> Siehe Kapitel 5, z.B. Unterpunkt 5.11.

<sup>470</sup> Siehe Kapitel 5, Unterpunkt 5.6 und 5.7.

<sup>471</sup> Siehe Kapitel 5, Unterpunkt 5.1 und 5.2.

<sup>472</sup> Siehe Kapitel 5, Unterpunkt 5.3.

<sup>473</sup> Siehe Kapitel 5, Unterpunkt 5.8, 5.9 und 5.10.

<sup>474</sup> Siehe Kapitel 5, Unterpunkt 5.12.

die Staaten ihr Fehlverhalten eingesehen und sich gütlich i.S.d. Art. 39 EMRK geeinigt, wodurch die Verfahren nicht mehr weiterverfolgt werden mussten und geschlossen werden konnten.<sup>475</sup> Daraus ergibt sich, dass die Staatenbeschwerde trotz ihrer Seltenheit ein sehr wirkungsvolles Instrument ist.

Abschließend bleibt noch die Frage zu klären, ob die Anzahl an Staatenbeschwerden in den nächsten Jahren weiterhin gering bleiben oder zunehmen wird. In Zukunft wird m.E. keineswegs mit dem Anwachsen von Staatenbeschwerden zu rechnen sein, denn einerseits werden die meisten Verletzungen der Rechte der EMRK von den Opfern selbst i.S.v. Individualbeschwerden beim EGMR geltend gemacht, und andererseits stellen Staatenbeschwerden doch recht unfreundliche Akte dar; Staaten verfolgen nur sehr selten wirklich die Absicht, sich mit einem anderen Staat „anzulegen“. Demzufolge ist m.E. davon auszugehen, dass die meisten Staaten im Rahmen eines näher zusammenwachsenden Europa, auch künftig Staatenbeschwerden vermeiden werden. Nichtsdestotrotz hat das Instrument der Staatenbeschwerde m.E. für die Durchsetzung von Menschenrechten in Europa sehr wohl eine große Bedeutung, denn alleine seine Existenz und der damit verbundene politische Druck haben eine zurechtweisende Wirkung auf die einzelnen Staaten.

---

<sup>475</sup> Vgl. [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 22.08.2017].

## Literaturverzeichnis

Die einzelnen literarischen Werke sind nach Alphabet gereiht.

### A Monographien

*Brummer*, Klaus (Hrsg.), *Der Europarat–Eine Einführung* (Wiesbaden 2008).

*Grabenwarter*, Christoph/*Pabel*, Katharina (Hrsg.), *Juristische Kurzlehrbücher: Europäische Menschenrechtskonvention*<sup>6</sup> (2016).

*Herdegen*, Matthias (Hrsg.), *Grundrisse des Rechts-Völkerrecht*<sup>15</sup> (2016).

*Hobe*, Stephan (Hrsg.), *Einführung in das Völkerrecht–Begründet von Otto Kimminich*<sup>10</sup> (2014).

*Peters*, Anne/*Altwicker*, Tilmann (Hrsg.), *Europäische Menschenrechtskonvention–Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz*<sup>2</sup> (München 2012).

*Reinisch*, August (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts–Band I: Textteil*<sup>5</sup> (Österreich 2013).

*Schilling*, Theodor (Hrsg.), *Internationaler Menschenrechtsschutz*<sup>3</sup> (2016).

*Schorm-Bernschütz*, Rebecca (Hrsg.), *Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: unter besonderer Berücksichtigung staatlicher Mitwirkungspflichten* (Münster 2004).

*Tomuschat*, Christian (Hrsg.), *Human Rights: Between Idealism and Realism*<sup>3</sup> (2014).

### B Artikel und Beiträge zu Sammelbänden

*Ellison-Kramer*, Elisabeth in *Hummer*, Waldemar (Hrsg.), *Österreich im Europarat 1956–2006: Bilanz einer 50-jährigen Mitgliedschaft* (Wien 2008) 479–481.

*Frowein* in *Frowein*, Jochen/*Peukert*, Wolfgang (Hrsg.), *Europäische Menschenrechtskonvention EMRK–Kommentar*<sup>3</sup> (2009) 463–464.

*Karpenstein/Johann* in *Karpenstein*, Ulrich/Mayer, Franz (Hrsg.), EMRK-Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Kommentar<sup>2</sup> (2015) 511, 529-530.

*Matscher*, Franz in *Funk*, Bernd-Christian (Hrsg.), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen: Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag (Wien 2002) 417-421, 427.

*Meyer-Ladewig/Albrecht* in *Meyer-Ladewig*, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan (Hrsg.), EMRK-Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar<sup>4</sup> (2017) 537.

*Meyer-Ladewig/Fuentes* in *Meyer-Ladewig*, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan (Hrsg.), EMRK-Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar<sup>4</sup> (2017) 513.

*Ohms* in *Pabel*, Katharina/Raschauer, Nicolas (Hrsg.), Die Organisation des Grundrechtsschutzes-Nationale und europäische Perspektiven (2014) 84 ff.

## **C Internetquellen**

Die einzelnen Internetquellen sind nach Alphabet gereiht.

### **a Völkerrechtliche Internetquellen**

Abgrenzung materieller und immaterieller Schaden. (abrufbar über: [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-87625-0\\_2](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-87625-0_2) [Stand: 22.08.2017]).

Broniowski gegen Polen. (abrufbar über: [http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04\\_3/04\\_3\\_09.htm](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04_3/04_3_09.htm) [Stand: 18.08.2017]).

Case of Slovenia v. Croatia, EJIL: Talk! Slovenia v. Croatia: The First EU Inter-State Case before the ECtHR. (abrufbar über: <https://www.ejiltalk.org/slovenia-v-croatia-the-first-eu-inter-state-case-before-the-ecthr/> [Stand: 31.08.2017]).

Council of Europe. (abrufbar über: <http://www.coe.int/de/> [Stand: 03.08.2017]).

Council of Europe, Administrative entities. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/portal/organisation> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, Commissioner for Human Rights. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/commissioner> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, Committee of Ministers. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/cm> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, Committee of Ministers, Chairmanship. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/cm/cm-chairmanship> [Stand: 29.07.2017]).

Council of Europe, Deputy Secretary General. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/deputy-secretary-general/home> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, 47 Member States. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/portal/47-members-states> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, Secretary General. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/secretary-general/home> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, Secretary General, Biography. (abrufbar über: <http://www.coe.int/en/web/secretary-general/secretary-general> [Stand: 28.07.2017]).

Council of Europe, Treaty Office. (abrufbar über: [http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/155/signatures?p\\_auth=oEzxeDvt](http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/155/signatures?p_auth=oEzxeDvt) [Stand: 18.08.2017]).

emrk.at, Artikel 3 EMRK–Verbot der Folter. (abrufbar über: <http://www.emrk.at/rechte/EMRK/art3.htm> [Stand: 10.09.2017]).

European Court of Human Rights, HUDOC. (abrufbar über: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselaw/HUDOC&c=> [Stand: 22.08.2017]).

European Court of Human Rights, Ihre Beschwerde vor dem EGMR. (abrufbar über: [http://www.echr.coe.int/Documents/Your\\_Application\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Your_Application_DEU.pdf) [Stand: 06.09.2017]).

European Court of Human Rights, Inter-States applications. (abrufbar über: [http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates\\_applications\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/InterStates_applications_ENG.pdf) [Stand: 09.09.2017]).

Informationsplattform: humanrights.ch, Vierzehntes Zusatzprotokoll zu EMRK, Behelfs-Zusatzprotokoll 14<sup>bis</sup>. (abrufbar über: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/zusatzprotokolle/zp14/> [Stand: 18.08.2017]).

Rechtsmittelarten. (abrufbar über: <https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:00000000-12d9-6f24-ffff-ffff8cbfd5f8/ZPR-Rechtsmittel-FS16.pdf> [Stand: 22.08.2017]).

The Congress of Local and Regional Authorities. (abrufbar über: [http://www.coe.int/t/Congress/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/Congress/default_en.asp) [Stand: 28.07.2017]).

## **b Sonstige Internetquellen**

Duden. (abrufbar über: <http://www.duden.de/rechtschreibung/obligatorisch> [Stand: 02.08.2017]).

Proverbia Iuris in Lingua Latina. (abrufbar über: <https://www.proverbia-iuris.de/inter-partes/> [Stand: 22.08.2017]).

# Judikaturverzeichnis

## A Entscheidungen

Die Entscheidungen sind von EKMR, MK und EKMR, innerhalb jeder Gruppe nach Datum gereiht.

### a EKMR

#### Englische Entscheidungen und Berichte

*EKMR*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom, Entscheidung vom 02.06.1956. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-142534\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 22.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom (Vol. I), Report (31) vom 26.09.1958. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-73858\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 22.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom (Vol. II), Report (31) vom 26.09.1958. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-73860\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 22.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 299/57, Second Application Greece v. the United Kingdom, Report (30) vom 08.07.1959. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-75361\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 22.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 788/60, Austria v. Italy, Entscheidung vom 11.01.1961. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-115598\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 23.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; the Netherlands v. Greece, Entscheidung vom 24.01.1968. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-3049\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 24.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; the Netherlands v. Greece, Entscheidung vom 31.05.1968. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-112565\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)) [Stand: 24.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; the Netherlands v. Greece, Report (31) vom 05.11.1969. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73020"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 4448/70, Denmark, Norway and Sweden v. Greece, Entscheidung vom 16.07.1970. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142536"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 5310/71, 5451/72, Ireland v. the United Kingdom, Entscheidung vom 01.10.1972. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142537"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 6780/74, 6950/75, Cyprus v. Turkey, Entscheidung vom 26.05.1975. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74811"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom, Report (31) vom 25.01.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73559"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 4448/70, Denmark, Norway and Sweden v. Greece, Report (28) vom 04.10.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-95638"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 6780/74, 6950/75, Cyprus v. Turkey (Vol. I), Report (31) vom 10.07.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142540"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 6780/74, 6950/75, Cyprus v. Turkey (Vol. II), Report (31) vom 10.07.1976. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142541"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 8007/77, Cyprus v. Turkey, Entscheidung vom 10.07.1978. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74150"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 8007/77, Cyprus v. Turkey, Report (31) vom 04.10.1983. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-104211"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 9940/82, 9941/82, 9942/82, 9943/82, 9944/82, France, Norway, Denmark, Sweden and the Netherlands v. Turkey, Entscheidung vom 06.12.1983. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-74161"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 27.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 9940/82, 9941/82, 9942/82, 9943/82, 9944/82, France v. Turkey, Report (30) vom 07.12.1985. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-95690"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 27.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Entscheidung vom 28.06.1996. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-3213"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Report (31) vom 04.06.1999. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-46159"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

### **Französische Entscheidungen und Berichte**

*EKMR*, Nr. 788/60, Autriche contre Italie, Report (31) vom 30.03.1963. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-73557"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 23.08.2017]).

*EKMR*, Nr. 299/57, Grèce c. Royaume-Uni, Entscheidung vom 12.10.1957. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142535"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

### **b MK**

*MK*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom, Resolution-32 (I) vom 20.04.1959. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49198"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

*MK*, Nr. 299/57, Greece v. the United Kingdom, Resolution-32 vom 14.12.1959. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49199"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

*MK*, Nr. 788/60, Austria v. Italy, Resolution-32 vom 23.10.1963. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-142097"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 23.08.2017]).

*MK*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; Netherlands v. Greece, Resolution-32 vom 15.04.1970. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49209"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

*MK*, Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67, Denmark v. Greece; Norway v. Greece; Sweden v. Greece; Netherlands v. Greece, Resolution-32 vom 26.11.1974. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49215"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 24.08.2017]).

*MK*, Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom, Resolution-54 vom 27.06.1978. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-55403"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

*MK*, Nr. 6780/74, 6950/75, Cyprus v. Turkey, Resolution-32 vom 20.01.1979. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-49227"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*MK*, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Resolution-32 vom 11.07.1997. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-50641"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*MK*, Nr. 176/56, Greece v. the United Kingdom, Resolution-32 (II) vom 17.09.1997. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-50679"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

*MK*, Nr. 34382/97, Denmark v. Turkey, Resolution-54 vom 09.12.2004. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-67799"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 28.08.2017]).

*MK*, Nr. 299/57, Greece v. the United Kingdom, Resolution-54 vom 05.04.2006. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-75356"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 22.08.2017]).

## **c EGMR**

*EGMR*, Nr. 5310/71, Ireland v. the United Kingdom, Urteil vom 18.01.1978. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57506"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 25.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 34382/97, Denmark v. Turkey, Entscheidung vom 08.06.1999. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-4644"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 28.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 34382/97, Denmark v. Turkey, Urteil vom 05.04.2000. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-58542"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 28.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Urteil vom 10.05.2001. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-59454"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 13255/07, Georgia v. Russia (I), Entscheidung vom 30.06.2009. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-93425"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 29.09.2017]).

*EGMR*, Nr. 61186/09, Georgia v. Russia (III), Entscheidung vom 16.03.2010. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-98167"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 29.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 38263/08, Georgia v. Russia (II), Entscheidung vom 13.12.2011. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-108097"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 29.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 25781/94, Cyprus v. Turkey, Urteil vom 12.05.2014. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-144151"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 26.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 13255/07, Georgia v. Russia (I), Urteil vom 03.07.2014. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-145546"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 29.08.2017]).

*EGMR*, Nr. 49537/14, Ukraine v. Russia, Entscheidung vom 01.09.2015. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-157568"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 30.08.2017]).

## **B Dokumente**

Die einzelnen Dokumente sind nach Alphabet gereiht.

BGBI. Nr. 181/1979, i.d.F.: BGBI. Nr. 664/1992 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäisches Arzneibuch-Ausarbeitung, Fassung vom 09.09.2017).

BGBI. Nr. 80/1958 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäisches Kulturabkommen, Fassung vom 03.08.2017).

BGBI. Nr. 210/1958, i.d.F.: BGBI. III Nr. 47/2010 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention, Fassung vom 17.07.2017).

BGBI. III Nr. 112/2011 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Sozialcharta (revidiert), Fassung vom 03.08.2017).

BGBI. Nr. 121/1956, i.d.F.: BGBI. III Nr. 89/2015 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Satzung des Europarats, Fassung vom 14.07.2017).

BGBI. Nr. 107/1964, i.d.F.: BGBI. III Nr. 179/2014 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Fassung vom 14.07.2017).

BGBI. III Nr. 85/1999, i.d.F.: BGBI. III Nr. 171/2013 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Vertrag über die Europäische Union, Fassung vom 25.07.2017).

BGBI. Nr. 40/1980 (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Fassung vom 25.07.2017).

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, i.d.F.: 10. Dezember 1948 (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

Rules of Court i.d.F.: 14.11.2016 (Rules of Court, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kanzlei des Gerichtshofs, Straßburg vom 14. November 2016).

VerfO i.d.F.: 01.07.2014 (Arbeitsübersetzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Verfahrensordnung, Kanzlei des Gerichtshofs, Straßburg vom 1. Juli 2014).

## **C     Pressemitteilungen**

Die Pressemitteilungen betreffend der Entscheidungen des EGMR sind nach Datum gereiht.

### **a     Englische Pressemitteilungen**

Pressemitteilung, Nr. 20958/14, 43800/14, 49537/14, 42410/15, Interim measure granted in inter-State case brought by Ukraine against Russia, vom 13.03.2014. (abrufbar über: [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4699472-5703982"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017]).

Pressemitteilung, Nr. 20958/14, 43800/14, 49537/14, 42410/15, European Court of Human Rights deals with cases concerning Crimea and Eastern Ukraine, vom 26.11.2014. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-4945099-6056223"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017]).

Pressemitteilung, Nr. 49537/14, Ukraine v. Russia (III), vom 24.09.2015. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"fulltext":\["49522/14"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017]).

Pressemitteilung, Nr. 20958/14, 43800/14, 49537/14, 42410/15, ECHR communicates new inter-State case concerning events in Crimea and Eastern Ukraine, vom 01.10.2015. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"itemid":\["003-5187816-6420666"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 30.08.2017]).

Pressemitteilung, Nr. 39793/17, Gard and Others v. the UK, vom 19.06.2017 (abrufbar über: dazu [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"fulltext":\["39793/17"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 19.08.2017]).

Pressemitteilung, Nr. 11537/11, Lorenz v. Austria, vom 20.07.2017. (abrufbar über: [http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{"fulltext":\["Case of Lorenz v. Austria"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{)) [Stand: 19.08.2017]).

## **b Französische Pressemitteilungen**

Pressemitteilung, Nr. 788/60, Autriche contre Italie, Tatsachenangabe vom 11.01.1961. (abrufbar über: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-27972"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)) [Stand: 23.08.2017]).